

VERKÜNDUNGSBLATT  
der Ernst-Abbe-Hochschule Jena  
Sonderausgabe



# Inhalt

<b>Studienordnung für die Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/Optometrie“</b>	<b>4</b>	<b>Studienordnung für den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang Rettungswesen und Notfallversorgung</b>	<b>226</b>
<i>Anlagen zur Studienordnung</i>		<i>Anlage zur Studienordnung</i>	
<b>Prüfungsordnung für die Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/Optometrie“</b>	<b>14</b>	<b>Prüfungsordnung für den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang Rettungswesen und Notfallversorgung</b>	<b>233</b>
<i>Anlagen zur Prüfungsordnung</i>		<i>Anlagen zur Prüfungsordnung</i>	
<b>Studienordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau</b>	<b>42</b>	<b>Impressum</b>	<b>271</b>
<i>Anlagen zur Studienordnung</i>			
<b>Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau</b>	<b>50</b>		
<i>Anlagen zur Prüfungsordnung</i>			
<b>Studienordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau</b>	<b>89</b>		
<i>Anlage zur Studienordnung</i>			
<b>Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau</b>	<b>95</b>		
<i>Anlagen zur Prüfungsordnung</i>			
<b>Studienordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik</b>	<b>132</b>		
<i>Anlagen zur Studienordnung</i>			
<b>Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik</b>	<b>141</b>		
<i>Anlagen zur Prüfungsordnung</i>			
<b>Studienordnung für den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang Physiotherapie</b>	<b>180</b>		
<i>Anlage zur Studienordnung</i>			
<b>Prüfungsordnung für den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang Physiotherapie</b>	<b>188</b>		
<i>Anlagen zur Prüfungsordnung</i>			

# **Studienordnung für die Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/Optometrie“ im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Studienordnung für die Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat 16.03.2017 die Studienordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 28.04.2017 diese Ordnung genehmigt.

## **Inhalt:**

### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

### **Abschnitt II: Das Studium**

- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Dauer des Studiums
- § 6 Zugang zum Studium
- § 7 Eignungsverfahren
- § 8 Zulassung zum Studium
- § 9 Immatrikulation
- § 10 Aufbau des Studiums
- § 11 Praktika
- § 12 Studierfreiheit
- § 13 Studienplan
- § 14 Konkretisierung der Studieninhalte,  
Erfüllung von Auflagen
- § 15 Unterrichtssprache
- § 16 Mindestteilnehmerzahl

### **Abschnitt III: Studienbegleitende Maßnahmen**

- § 17 Studienfachberatung

### **Abschnitt IV: sonstige Bestimmungen**

- § 18 Inkrafttreten

## **Anlage:**

- Anlage 1: Studienablaufplan
- Anlage 2: Praktikumsordnung

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau der Zertifikatskurse einschließlich einer in die Zertifikatskurse eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit für die Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“ am Fachbereich SciTec der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

### **§ 2 Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 3 Begriffe**

Im Sinn dieser Ordnung sind:

1. Studiengang: der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürHG.
2. Zertifikatskurs: Geschlossenes Studienprogramm, bestehend aus Modulen, in welchem die Studierenden in einem spezifischen Fachgebiet weitergebildet werden.
3. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die
  - entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
  - oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.
4. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von
  - Vorlesungen
  - Seminaren
  - Praktika
  - Übungen

5. Vorlesung: Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient.

6. Seminar: Lehrveranstaltung, die

- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt
- auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und
- insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient.

7. Übung: Lehrveranstaltung, die

- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
- der selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient.

8. Praktikum: Lehrveranstaltung, die

- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
- die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln und
- die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen.

9. Leistungsnachweis: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr. 1 PO) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 8 ff.).

10. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 2) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten
- Hausarbeiten
- Protokollen
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

11. Referat: schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung.

12. Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung.

13. Vorpraktikum: Praktikum, das in der Regel vor Beginn des Studiums zu absolvieren ist.

14. Integrierte Praxisphase: ein in den weiterbildenden Studienkurs integriertes Praktikum (s. oben Nr. 8) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht.

15. Praxissemester: ein in den weiterbildenden Studienkurs integriertes Praktikum (s. oben Nr. 8) von einem Semester.

## Abschnitt II: Das Studium

### 1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften

#### § 4 Ziele des Studiums

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen weiterbildenden Studienkurs entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zu selbständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründeten verantwortlichen Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

#### § 5 Dauer des Studiums

Die vorgesehene Studienzeit der einzelnen Zertifikatskurse ist wie folgt geregelt:

Optometrist/in (FH)	3 Semester
Spezialist/in für Binokularsehen (FH)	2 Semester
Kontaktlinsen-Spezialist/in (FH)	2 Semester
Low Vision-Spezialist/in (FH)	1 Semester
Betriebswirt/in für Augenoptik/Optomietrie (FH)	2 Semester
Sportoptometrist/in (FH)	1 Semester
Klinische(r) Optometrist/in (FH)	2 Semester

## 2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

### § 6 Zugang zum Studium

- (1) Zum Studium berechtigen alle in §§ 60 bzw. 63 ThürHG genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen.
- (2) Als „Meister“ im Sinne von § 60 Abs. 1 Nr. 3 b. ThürHG ist ein Meister im Fach „Augenoptik“ gemeint oder eine Qualifikation die als gleichwertig anerkannt werden kann. Als „staatlich geprüfter Techniker“ im Sinne von § 60 Abs. 1 Nr. 3 c. ThürHG ist ein staatlich geprüfter Augenoptiker gemeint oder eine Qualifikation die als gleichwertig anerkannt werden kann.
- (3) Für den Zertifikatskurs „Klinische(r) Optometrist/in (FH)“ müssen Studienbewerber einen Bachelorabschluss im Fachgebiet Augenoptik/ Optometrie oder einen Meisterabschluss zum Augenoptikermeister mit einer Weiterbildung zum Optometrist (FH), (ZVA) oder (HWK) nachweisen.

### § 7 Eignungsverfahren

Dieser Paragraph entfällt.

### § 8 Zulassung zum Studium

Dieser Paragraph entfällt.

### § 9 Immatrikulation

- (1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester. Ein Zertifikatskurs kann nur bei entsprechender Teilnehmerzahl angeboten werden (s. § 16).

## 3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

### § 10 Aufbau des Studiums

- (1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der An-

zahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung der Zertifikatskurse.

- (2) Es ist möglich, mehrere Zertifikatskurse parallel zu besuchen.
- (3) Werden mehrere Zertifikatskurse besucht, gibt es keine Vorgabe, in welcher Reihenfolge die Zertifikatskurse zu absolvieren sind.
- (4) Es werden die Zertifikatskurse gemäß § 5 angeboten.

### § 11 Praktika

- (1) Die Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“ beinhalten vorlesungsbegleitende Praktika. Der Zertifikatskurs „Optometrist/in (FH)“ beinhaltet ein Praxismodul.
- (2) Umfang, Dauer und Lage im Studium sowie die Durchführung regelt der Studienplan (Anlage 1) sowie die Praktikumsordnung (Anlage 2).
- (3) Dieser Absatz entfällt.
- (4) Dieser Absatz entfällt.
- (5) Dieser Absatz entfällt.

### § 12 Studierfreiheit

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

## 4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

### § 13 Studienplan

- (1) Eine Aufstellung aller Zertifikatskurse mit den zugehörigen Modulen unter Nennung von Name, Umfang, ECTS-Kreditpunkten, Zuordnung zu den Studiensemestern und Art (Pflicht, Wahlpflicht oder Wahl) befindet sich im Studienplan/ Curriculum (Anlage 1).
- (2) Zusätzlich können freiwillig weitere Module aus dem Lehrangebot der Ernst-Abbe-Hochschule Jena oder anderen Hochschulen erbracht werden.
- (3) Dieser Absatz entfällt.
- (4) Dieser Absatz entfällt.
- (5) Dieser Absatz entfällt.

#### **§ 14 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen**

(1) Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung, erfolgen.

(2) Dieser Absatz entfällt.

#### **§ 15 Unterrichtssprache**

(1) Unterrichtssprache ist deutsch.

(2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Prüfungsplan (Anlage 1 zur Prüfungsordnung) für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

(3) Dieser Absatz entfällt.

#### **§ 16 Mindestteilnehmerzahl**

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens acht Studierende teilnehmen.

### **Abschnitt III: Studienbegleitende Maßnahmen**

#### **§ 17 Studienfachberatung**

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Zertifikatsabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich SciTec neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

Beratung zu Rechtsfragen in Zusammenhang mit der Studien- und Prüfungsordnung sowie zu den Teilen der Ordnungen, die aus den Musterordnungen stammen, leistet der Justiziar der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

### **Abschnitt IV: sonstige Bestimmungen**

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 28.04.2017

Prof. Dr. S. Teichert  
Dekan FB SciTec

Prof. Dr. G. Beibst  
Rektorin

## Studienplan (Curriculum) für die Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“

### Pflichtmodule

#### Zertifikatskurs „Optometrist/in (FH)“

Modulnummer	Modulname	Semester im Zertifikatskurs	Zeitlicher Umfang (LE = Lehreinheiten jeweils 45 Min.)		ECTS-Credits
			Präsenzzeit	Selbstlernzeit	
SciTec.1.932	Vertiefende Anatomie und Physiologie des Auges	1	32 LE	58 LE	3
SciTec.1.933	Optometrische Messungen und Beurteilungen	1	90 LE	180 LE	9
SciTec.1.934	Pathologie	2	24 LE	66 LE	3
SciTec.1.935	Pharmakologie	2	36 LE	54 LE	3
SciTec.1.936	Kasuistik Optometrie	3	20 LE	160 LE	6
SciTec.1.937	Klinisches Praktikum (2 Wochen)	3	0 LE	180 LE	6

#### Zertifikatskurs „Spezialist/in für Binokularsehen (FH)“

Modulnummer	Modulname	Semester im Zertifikatskurs	Zeitlicher Umfang (LE = Lehreinheiten jeweils 45 Min.)		ECTS-Credits
			Präsenzzeit	Selbstlernzeit	
SciTec.1.938	Analyse und Management von Binokularstörungen	1	52 LE	128 LE	6
SciTec.2.901	Vision Training/ Therapy	1	16 LE	74 LE	3
SciTec.2.902	Interdisziplinäre Optometrie	2	20 LE	70 LE	3
SciTec.2.903	Kinderoptometrie	2	18 LE	72 LE	3
SciTec.2.909	Kasuistik Binokularsehen	2	20 LE	160 LE	6

#### Zertifikatskurs „Kontaktlinsen-Spezialist/in (FH)“

Modulnummer	Modulname	Semester im Zertifikatskurs	Zeitlicher Umfang (LE = Lehreinheiten jeweils 45 Min.)		ECTS-Credits
			Präsenzzeit	Selbstlernzeit	
SciTec.1.943	Untersuchungstechniken Vorderer Augenabschnitt und Befunde	1	58 LE	122 LE	6
SciTec.2.911	Anpassung von Sonderkontaktlinsen	1	46 LE	44 LE	3
SciTec.1.945	Kasuistik Kontaktlinse	2	20 LE	160 LE	6

Anlage 1 zur Studienordnung für die Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“

**Zertifikatskurs „Low Vision-Spezialist/in (FH)“**

Modulnummer	Modulname	Semester im Zertifikatskurs	Zeitlicher Umfang (LE = Lehreinheiten jeweils 45 Min.)		ECTS-Credits
			Präsenzzeit	Selbstlernzeit	
SciTec.1.991	Low Vision	1	44 LE	136 LE	6
SciTec.1.992	Kasuistik Low Vision	1	20 LE	70 LE	3
SciTec.2.910	Licht und Beleuchtung	1	18 LE	72 LE	3

**Zertifikatskurs „Betriebswirt/in für Augenoptik/ Optometrie (FH)“**

Modulnummer	Modulname	Semester im Zertifikatskurs	Zeitlicher Umfang (LE = Lehreinheiten jeweils 45 Min.)		ECTS-Credits
			Präsenzzeit	Selbstlernzeit	
SciTec.1.946	Betriebswirtschaftslehre für Augenoptik/ Optometrie	1	6 LE	84 LE	3
SciTec.1.947	Marketing und Unternehmensführung	1	6 LE	84 LE	3
SciTec.2.912	Business Administration	2	10 LE	80 LE	3
SciTec.2.913	Projektmanagement	2	16 LE	74 LE	3

**Zertifikatskurs „Sportoptometrist/in (FH)“**

Modulnummer	Modulname	Semester im Zertifikatskurs	Zeitlicher Umfang (LE = Lehreinheiten jeweils 45 Min.)		ECTS-Credits
			Präsenzzeit	Selbstlernzeit	
SciTec.2.904	Sportoptometrie	1	68 LE	112 LE	6
SciTec.2.905	Kasuistik Sportoptometrie	1	20 LE	70 LE	3

**Zertifikatskurs „Klinische(r) Optometrist/in (FH)“**

Modulnummer	Modulname	Semester im Zertifikatskurs	Zeitlicher Umfang (LE = Lehreinheiten jeweils 45 Min.)		ECTS-Credits
			Präsenzzeit	Selbstlernzeit	
SciTec.2.906	Klinische Optometrie I	1	28 LE	152 LE	6
SciTec.2.907	Klinische Optometrie II	2	28 LE	152 LE	6
SciTec.2.908	Projekt: Vertiefende Biomedizin und Refraktive Chirurgie	2	16 LE	164 LE	6

# Praktikumsordnung für die Praxismodule im Fachbereich SciTec

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeines
- § 3 Praktikumsziel
- § 4 Zulassung
- § 5 Betreuung und Bearbeitungsablauf  
des Praxismoduls
- § 6 Praktikumsdauer
- § 7 Praxisstellen, Verträge
- § 8 Status des Studierenden am Praktikumsort
- § 9 Haftung
- § 10 Studiennachweis

**Anlage:** Antrag auf Genehmigung und Anmeldung einer Praktikumsstätigkeit

## § 1 Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung für die Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“ ist Bestandteil der Studienordnung der Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“ des Fachbereiches SciTec und regelt die Durchführung des Praxismoduls.

## § 2 Allgemeines

- (1) Der Zertifikatskurs „Optometrist/in (FH)“ beinhaltet ein Praxismodul. Die Bezeichnung und zeitliche Einordnung dieses Praxismoduls ist im Studienplan ersichtlich.
- (2) Für das Praxismodul ist der jeweils vom Fachbereich benannte Studienfachberater zuständig. Er ist den Studierenden bei der Vermittlung geeigneter Praxisstellen behilflich, sorgt für den organisatorischen Ablauf der Praktika und pflegt die Beziehungen zu den Praxisstellen. Er arbeitet dabei eng mit dem Praktikantenamt Technische Fachbereiche zusammen.
- (3) Die Suche und Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegt den Studierenden. Die von den Studierenden vorgeschlagenen Stellen sind vom zuständigen Studienfachberater zu genehmigen.
- (4) Das Praxismodul der Studierenden wird auf der Grundlage eines Praktikumsvertrags zwischen den Studierenden und der Praxisstelle geregelt.

- (5) Dieser Absatz entfällt.

## § 3 Praktikumsziel

- (1) Im Praxismodul sollen die Studierenden die fachlichen Anforderungen an einer ophthalmologischen Einrichtung kennen lernen.
- (2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem Schwerpunkt des Zertifikatskurses entsprechen. Dabei sollen die Studierenden ihre wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Fähigkeiten an Fallbeispielen vertiefen.
- (3) Die Ausbildungsziele und Bewertungskriterien sowie die Anforderungen an die Praxisstellen werden in den Modulbeschreibungen des jeweiligen Praxismoduls definiert.

## § 4 Zulassung

- (1) Das Praxismodul muss im Rahmen des Zertifikatskurses „Optometrist/in (FH)“ erfolgen.
- (2) Sind die Zulassungsvoraussetzungen (Immatrikulation in den Zertifikatskurs „Optometrist/in (FH)“) erfüllt, stellt der Studierende bei dem für das Praxismodul verantwortlichen Studienfachberater einen Antrag auf Genehmigung und Anmeldung einer Praktikumsstätigkeit (siehe Anlage zur Praktikumsordnung).

## § 5 Betreuung und Bearbeitungsablauf des Praxismoduls

- (1) Die akademische Betreuung der Praxismodule kann erfolgen durch für die Aufgabenstellung kompetente Hochschullehrer des Fachbereichs SciTec oder Hochschullehrer aus anderen Fachbereichen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, die im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“ Lehrveranstaltungen durchführen.
- (2) Über den Fortgang der Arbeiten innerhalb des Praxismoduls wird der Hochschulbetreuer vom Studierenden in angemessenen Abständen informiert; bei Arbeiten außerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena soll nach Möglichkeit einmal während der Bearbeitungszeit eine Besprechung an der Praxisstelle stattfinden.
- (3) Wird das Praxismodul an einer Einrichtung außerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durchgeführt (Industriebetrieb, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung u.a.), so benennt die entsprechende Einrichtung zur Anleitung des Studierenden einen

Betreuer. Dieser muss mindestens einen akademischen Abschluss besitzen.

(4) Der Studierende verfasst einen Bericht über die Praxistätigkeit, aus dem der Verlauf, der Inhalt und die Ergebnisse des Praktikums ersichtlich sind.

(5) Der betreuende Hochschullehrer entscheidet über die Anerkennung des Praxismoduls. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Praktikumsberichtes und der Konsultationen während der Praktikumsstätigkeit.

### **§ 6 Praktikumsdauer**

(1) Die Dauer des Praxismoduls „Klinisches Praktikum“ beträgt mindestens zwei Wochen. Das Praxismodul kann auch in 10 Einzeltagen absolviert werden.

(2) Der Studierende hat während des Praxismoduls keinen Urlaubsanspruch.

### **§ 7 Praxisstellen, Verträge**

(1) Das Praxismodul wird in enger Zusammenarbeit der Ernst-Abbe-Hochschule Jena mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen im In- und Ausland so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena strebt durch Rahmenvereinbarungen mit diesen Unternehmen oder Institutionen eine langfristige Zusammenarbeit und die Bereitstellung von Praxisplätzen an.

(3) Der Studierende schließt vor Beginn des Praxismoduls mit der Praxisstelle einen Praktikumsvertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch den Studierenden die Zustimmung des verantwortlichen Studienfachberaters einzuholen (siehe § 4 Abs. 2).

(4) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle

- a) den Studierenden für die Dauer des Praxismoduls entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,
- b) dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthalten,
- c) dem Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen/ Prüfungen zu ermöglichen,
- d) einen Praxisbetreuer zu benennen.

(5) Der Praktikumsvertrag regelt weiterhin die Verpflichtung des Studierenden

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- b) den Anordnungen der Praxisstelle und den von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,
- d) einen fristgerechten Bericht nach Maßgabe des Fachbereiches zu erstellen, aus dem der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
- e) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

(6) Wenn zwischen dem Studierenden und der Praxisstelle für den Zeitraum des Praxismoduls bereits ein Arbeitsvertrag besteht, der den Anforderungen an das Praxismodul gerecht wird, dann wird kein Praktikumsvertrag benötigt.

### **§ 8 Status des Studierenden an der Praxisstelle**

Während des Praxismoduls, das Bestandteil des Zertifikatskurses „Optometrist/in (FH)“ ist, bleibt der Studierende mit allen Rechten und Pflichten an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert. Er ist kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Der Studierende ist an die jeweiligen Ordnungen der Praxisstelle gebunden.

### **§ 9 Haftung**

Der Studierende ist während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Dies trifft nicht zu, wenn zwischen dem Studierenden und der Praxisstelle ein Arbeitsvertrag nach § 7 Abs. 6 besteht. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Ernst-Abbe-Hochschule Jena die Kopie der Unfallanzeige.

### **§ 10 Studiennachweis**

Zur Anerkennung des Praxismoduls durch die Ernst-Abbe-Hochschule Jena sind dem Praktikantenamt Technische Fachbereiche im Auftrag des betreuenden Hochschullehrers folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Genehmigung des Praxismoduls siehe § 4 Abs. 2 (vor Abschluss des Praktikumsvertrags),
- b) der Praktikumsvertrag (vor Beginn des Praxismoduls),
- c) die Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 7 Abs. 4b,
- d) schriftliche Berichte gemäß § 7 Abs. 5d.

**Antrag auf Genehmigung einer Praktikumsstätigkeit  
für das Praxismodul:**

Frau/ Herr \_\_\_\_\_

beantragt die folgende Aufgabe als Praktikumsstätigkeit für das Praxismodul im Zertifikatskurs  
\_\_\_\_\_ zu genehmigen.

E-Mail-Adresse des Studierenden: \_\_\_\_\_

Aufgabenstellung:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Name und Anschrift der Praxisstelle: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Name des Praxisbetreuers: \_\_\_\_\_

Tel.-Nummer des Praxisbetreuers: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_  
*Studierende/r*

**Inhaltliche Unterstützung und Betreuung durch einen/eine Professor/in bzw. Lehrer/in für besondere  
Aufgaben (LfBA) des Fachbereiches SciTec:**

Ich \_\_\_\_\_ unterstütze den Antrag inhaltlich  
*Name*

und übernehme die Betreuung des Praxismoduls.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_  
*Hochschulbetreuer*

**Genehmigung durch den für das Praxismodul zuständigen Studienfachberater:**

Der Antrag wird genehmigt. Der Studierende wird aufgefordert entsprechend der Praktikumsordnung vor  
Antritt des Praxismoduls einen Praktikumsvertrag mit der Praxisstelle abzuschließen.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_  
*Studienfachberater*

# **Prüfungsordnung für die Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/Optometrie“ im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Prüfungsordnung für die Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“. Der Rat des Fachbereichs Sci-Tec hat am 16.03.2017 die Prüfungsordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 14.06.2017 diese Ordnung genehmigt.

## **Inhalt:**

### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt der Zertifikatskurse
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

### **Abschnitt II: Prüfungsorganisation**

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkoordination

### **Abschnitt III: Prüfungsverfahren**

- § 13 Prüfungsrechtsverhältnis;  
Grundsätze des Prüfungsverfahrens
- § 14 Ausschlussfristen
- § 15 Prüfungstermin
- § 16 Sprache der Modulprüfungen/  
Prüfungsleistungen
- § 17 Zulassung; Anmeldung
- § 18 Prüfungszeitraum
- § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen

- § 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen
- § 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen
- § 23 Abschlussarbeit
- § 23 a Bearbeitungsablauf der Abschlussarbeit
- § 23 b Bewertung der Abschlussarbeit
- § 24 Kolloquium
- § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/  
Prüfungsleistungen
- § 26 Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung:  
Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 27 Bewertung der Modulprüfungen/  
Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 28 Bewertung von Studienleistungen
- § 29 Bestandene Modulprüfung
- § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 31 Zertifikatszeugnis
- § 32 Wiederholung nicht bestandener  
Prüfungsleistungen
- § 33 Endgültiges Nichtbestehen von  
Modulprüfungen
- § 34 Korrekturen der Bewertung
- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten

### **Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren**

- § 36 Widerspruchsverfahren

### **Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen**

- § 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten

## **Anlage:**

- Anlage 1: Prüfungspläne
- Anlage 2: Zertifikatszeugnis
- Anlage 3: Zertifikatsurkunden

### **Abschnitt I: Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen der Zertifikatskurse
- Optometrist/in (FH)
  - Spezialist/in für Binokularsehen (FH)
  - Kontaktlinsen-Spezialist/in (FH)
  - Low Vision-Spezialist/in (FH)
  - Betriebswirt/in für Augenoptik/ Optometrie (FH)
  - Sportoptometrist/in (FH)
  - Klinische(r) Optometrist/in (FH)
- am Fachbereich SciTec der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/2018 immatrikuliert werden.

## § 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sowie der zugehörigen Studienordnung sind:

1. Prüfungsleistungen: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr. 3), die von einer Prüfungsinstanz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, § 19
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 20 oder
- alternativen Prüfungsleistungen, § 22.

2. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten
- Hausarbeiten
- Protokollen
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen
- Seminaren
- Übungen
- Praktika.

4. Zertifikatskurs: Geschlossenes Studienprogramm, bestehend aus Modulen, in welchem die Studierenden in einem spezifischen Fachgebiet weitergebildet werden.

5. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen

- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

6. Modulprüfung: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und benotet wird.

7. ECTS-Punkte: auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS Grad (Nr. 8) vergebene Punkte, die die Einschätzungen des Zeitaufwands (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

8. ECTS-Grade: auf dem ECTS (s. Nr. 7) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen relativ bemessen.

9. Prüfer: Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/ Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

10. Beisitzer: Personen gemäß Nr. 8, die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

11. Zugangskommission: Kommission, die für alle Belange zuständig ist, welche den Zugang zu den Zertifikatskursen sowie die Anerkennung von Prüfungsleistungen (§ 8 Abs. 4 und 8). Die Kommission besteht aus mindestens drei Personen, wovon mindestens zwei Personen Professoren sind. Alle Mitglieder dieser Kommission sind Mitarbeiter des Fachgebietes Augenoptik/ Optometrie an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

#### § 4 Aufbau und Inhalt der Zertifikatskurse

(1) Die Zertifikatskurse sind modular aufgebaut (s. § 3 Nr. 4). Für den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Zertifikatskurses werden folgende ECTS-Punkte erteilt:

Optometrist/in (FH)	30 ECTS
Spezialist/in für Binokularsehen (FH)	21 ECTS
Kontaktlinsen-Spezialist/in (FH)	15 ECTS
Low Vision-Spezialist/in (FH)	12 ECTS
Betriebswirt/in für Augenoptik/ Optometrie (FH)	12 ECTS
Sportoptometrist/in (FH)	9 ECTS
Klinische(r) Optometrist/in (FH)	18 ECTS

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Module mit überwiegender Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden.

(3) Inhalt und Aufbau der Zertifikatskurse, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Zeitstunden regelt die Studienordnung der Zertifikatskurse.

(4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Prüfungsplan als Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

(5) Der Studien- bzw. Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

(6) Die Zertifikatskurse werden im Rahmen eines weiterbildenden Studiums angeboten.

#### § 5 Zweck der Prüfung

Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

#### § 6 Regelstudienzeit

Die vorgesehene Studienzeit der einzelnen Zertifikatskurse ist wie folgt geregelt:

Optometrist/in (FH)	3 Semester
Spezialist/in für Binokularsehen (FH)	2 Semester
Kontaktlinsen-Spezialist/in (FH)	2 Semester
Low Vision-Spezialist/in (FH)	1 Semester

Betriebswirt/in für Augenoptik/ Optometrie (FH)	2 Semester
Sportoptometrist/in (FH)	1 Semester
Klinische(r) Optometrist/in (FH)	2 Semester

#### § 7 Akademischer Grad

(1) Der erfolgreiche Abschluss eines Zertifikatskurses führt nicht zur Erlangung eines akademischen Grades.

(2) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Zertifikatskurses „Optometrist/in (FH)“ verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena das Zertifikat „Optometrist/in (FH)“.

(3) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Zertifikatskurses „Spezialist/in für Binokularsehen (FH)“ verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena das Zertifikat „Spezialist/in für Binokularsehen (FH)“.

(4) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Zertifikatskurses „Kontaktlinsen-Spezialist/in (FH)“ verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena das Zertifikat „Kontaktlinsen-Spezialist/in (FH)“.

(5) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Zertifikatskurses „Low Vision-Spezialist/in (FH)“ verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena das Zertifikat „Low Vision-Spezialist/in (FH)“.

(6) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Zertifikatskurses „Betriebswirt/in für Augenoptik/ Optometrie (FH)“ verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena das Zertifikat „Betriebswirt/in für Augenoptik/ Optometrie (FH)“.

(7) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Zertifikatskurses „Sportoptometrist/in (FH)“ verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena das Zertifikat „Sportoptometrist/in (FH)“.

(8) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Zertifikatskurses „Klinische(r) Optometrist/in (FH)“ verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena das Zertifikat „Klinische(r) Optometrist/in (FH)“.

#### § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die in anderen Studiengängen der Hochschule oder an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden gemäß der Lissabon-

Konvention anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

(2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgte.

(3) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Für die Anrechnung einschlägiger berufspraktischer Tätigkeiten gelten die Regelungen des Abs. 1 sinngemäß. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

(5) Eine Anerkennung von Kompetenzen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen, welche ohne Benotung bewertet wurden oder eine Anrechnung von Studienleistungen, welche nach den Vorgaben dieser Ordnung einer Benotung zugeführt werden müssen, als gleichwertig im Sinne der Absätze 1-4 geschieht neben der Anerkennung der Leistung an sich in Bezug auf die Note durch die Vergabe der Bewertung „Ausreichend“ sowie der Benotung „4,0“, es sei denn, der Antragsteller erreicht in einer an der Hochschule angebotenen Prüfung im entsprechenden Modul eine bessere Bewertung.

(6) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen weiterbildenden Studienkurses als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gilt.

(7) Die ECTS-Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS-Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS-Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS-Punkten einzu beziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische

Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1+3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

X = gesuchte Note;

N<sub>max</sub> = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note (dieser oberste Bestehenswert wird im Zeugnis auch immer dokumentiert);

N<sub>min</sub> = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist (ebenfalls im Zeugnis dokumentiert);

N<sub>d</sub> = tatsächlich erreichte Note.

(8) Über die Anrechnung nach Abs. 1 – 7 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung einer Leistung im neuen weiterbildenden Studienkurs ist nur möglich, wenn noch kein Prüfungsversuch absolviert wurde.

(9) Die Zugangskommission unterstützt den Prüfungsausschuss bei der fachlichen Anerkennung von Vorleistungen und Prüfungsleistungen.

## Abschnitt II: Prüfungsorganisation

### § 9 Prüfungsausschuss

*Einrichtung des Prüfungsausschusses; Mitglieder*

(1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a. vier Professoren des Fachbereiches sowie sonstige lehrbefugte Mitglieder der Hochschule, davon einer als Vorsitzender und ein Stellvertreter. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.

b. Studierende des Fachbereiches SciTec.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 a) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

#### *Zuständigkeit; Aufgaben*

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in inhaltlichen Fragen aller Studien- und Prüfungsangelegenheiten, soweit nicht der Fachbereichsrat oder der Dekan die Entscheidung an sich ziehen. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a. Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;
- b. Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt die Verantwortung dafür, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling mindestens vier Wochen vorher bekannt gegeben werden;
- c. Entscheidung über die Anerkennung nach § 8;
- d. Bestätigung der Entscheidung des Prüfers über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen, insbesondere
  - (1) zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt,
  - (2) zu ungültigen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;
- e. Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 3;
- f. Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über den Dekan.

#### *Verfahren vor dem Prüfungsausschuss*

(5) Soweit die Abs. 6-9 keine abweichenden Regelungen treffen, gilt die Geschäftsordnung des Senates/ des Fachbereichsrates des Fachbereichs SciTec entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder fünf Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens drei Professoren, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(8) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden könnten, § 21 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Beschlüsse werden protokolliert; das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Der Vorsitzende belehrt die Anwesenden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

#### *sonstige Regelungen*

(11) Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vom gesamten Ausschuss nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu erledigen wären, insbesondere Routineaufgaben, können durch Beschluss einzelnen Ausschussmitgliedern, insbesondere dem Vorsitzenden, zur Erledigung übertragen werden. Der Beschluss ist auf höchstens ein Jahr zu begrenzen. Das beauftragte Mitglied erstattet dem Ausschuss in der nächsten Sitzung Bericht über die Aufgabenerledigung.

(12) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Fachbereichsrates oder des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

### **§ 10 Prüfungsamt**

(1) Zuständig für die Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“ ist das Prüfungsamt III, welches dem Dekan des Fachbereichs Grundlagenwissenschaften untersteht.

(2) Das Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich:

- a. die Anmeldung zur Prüfung;
- b. die Prüfungsdatenverwaltung;
- c. die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena;
- d. die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
- e. die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
- f. entfällt;
- g. die fristgemäße Festlegung der Einschreibtermine zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und die Weitergabe der Termine an den Fachbereich SciTec und die Betreuung der Einschreibungen, sofern keine Einschreibung von Amts wegen erfolgt;
- h. die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.

### **§ 11 Prüfer und Beisitzer**

(1) Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden durch Prüfer und ggf. Beisitzer (§ 3 Nr. 9, 10) abgenommen.

(2) Zu Prüfern werden Personen im Sinne von § 3 Nr. 9 bestellt, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung/ Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder innerhalb der letzten zehn Jahre ausgeübt haben.

(3) Dieser Absatz entfällt.

(4) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

### **§ 12 Modulkoordination**

Für jedes Modul der Zertifikatskurse ernennt der Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulverantwortlichen. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

## **Abschnitt III: Prüfungsverfahren**

### *1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen*

### **§ 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens**

(1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.

(2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs. 1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.

(3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.

(4) Die Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien

und Maßstäben sowie sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

#### **§ 14 Ausschlussfristen**

Dieser Paragraph entfällt.

#### *2. Unterabschnitt: Beginn des Prüfungsverfahrens*

#### **§ 15 Prüfungstermin**

Der Prüfungsausschuss gibt die Termine für jede Modulprüfung/ Prüfungsleistung mindestens vier Wochen vorher durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch die Veröffentlichung der Termine auf der Homepage des Fachgebiets „Augenoptik/ Optometrie“ sowie durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

#### **§ 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sollen in deutscher Sprache erbracht werden. Prüfungsleistungen, die nicht in deutscher Sprache erbracht werden, sind im Prüfungsplan unter Angabe der jeweils geforderten Sprache der Prüfungsleistung gekennzeichnet. In englischsprachigen Modulen werden die Prüfungsfragen in Englisch gestellt. Antworten auf Prüfungsfragen sind englisch oder deutsch erlaubt.

#### **§ 17 Zulassung; Anmeldung**

(1) Eine Modulprüfung/ Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert ist.

(2) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen geschieht durch fristgemäße Einschreibung bis spätestens vor Antritt der Prüfung.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a. der Prüfling die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder
- b. entfällt
- c. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- d. bisher zu erbringende Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
- e. entsprechend der zertifikatskursbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praktikumsnachweise).

#### *3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen*

#### **§ 18 Prüfungszeitraum**

Dieser Paragraph entfällt.

#### **§ 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen**

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe von § 21 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.

(2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung Verantwortliche oder von ihm beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die Person des Angemeldeten der des Anwesenden entspricht, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Personalausweises. Kann sich ein Anwesender nicht ausweisen, so darf er die Prüfungsleistung unter Vorbehalt absolvieren. Eine Bewertung erfolgt, wenn sich der Prüfling unverzüglich nach Beendigung der Prüfungsleistung ordnungsgemäß ausweisen kann.

(3) Dem Prüfling können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.

(5) Klausuren sind von einem Prüfer zu bewerten und zu benoten.

(6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

#### **§ 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen

vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer (auch bei Gruppenprüfungen) 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/ Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, wenn nicht einer der Prüflinge widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten oder ein beteiligter Industriepartner an der Geheimhaltung der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig, wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich der hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwirft.

### **§ 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen**

(1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt. Der Prüfungsausschuss hat erneut über die Zulässigkeit zu entscheiden, wenn die Fragen nicht von zwei Prüfern gemeinsam erstellt wurden.

(2) Im Multiple-Choice-Verfahren bekommt der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Der Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Zertifikatskurs allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(4) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

### **§ 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen**

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Prüfungsgespräch oder Klausur durchgeführte, kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen, z. B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Kurzreferate, Dokumentationen, Versuchsprotokolle, wissenschaftliche Ausarbeitungen oder künstlerische Produktionen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen.

(3) Der Fachbereich SciTec benennt alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Zertifikatskurse verwendet werden können.

(4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben.

(5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen soll bis spätestens vier Wochen nach dem Prü-

fungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches SciTec mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(6) Dieser Absatz entfällt.

*Abschließende Modulprüfungen/*

*Prüfungsleistungen: Abschlussarbeit; Kolloquium*

### **§ 23 Abschlussarbeit**

Dieser Paragraph entfällt.

### **§ 23 a Bearbeitungsablauf der Abschlussarbeit**

Dieser Paragraph entfällt.

### **§ 23 b Bewertung der Abschlussarbeit**

Dieser Paragraph entfällt.

### **§ 24 Kolloquium**

Dieser Paragraph entfällt.

## *4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren*

### **§ 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

(1) Schriftliche Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sollen innerhalb von sechs Wochen nach dem Termin der Prüfung bewertet und das Ergebnis bekannt gegeben werden.

(2) Für mündliche Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums gilt § 20 Abs. 4, für alternative Prüfungsleistungen gilt § 22 Abs. 5 dieser Ordnung.

(3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen soll die Frist für Bearbeitung und Bekanntgabe vier Wochen nicht überschreiten.

### **§ 26 Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß**

(1) Eine Modulprüfung/ Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit "nicht bestanden" benotet, wenn:

1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13 Abs.1, 2, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer wiederholten Erkrankung bei dieser Modulprüfung/ Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen.

2. eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung sowie die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr. 1 Sätze 4-7 gelten entsprechend,

3. der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/ Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" benotet. In schwer wiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

**§ 27 Bewertung der Modulprüfungen/  
Prüfungsleistungen, Bildung der Noten**

(1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut (1,0; 1,3)	eine hervorragende Leistung
2	gut (1,7; 2,0; 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend (3,7; 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht bestanden (5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

sehr gut	mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
gut	mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
befriedigend	mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
ausreichend	mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
nicht bestanden	weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten werden linear ermittelt.

(3) Für die Bewertung einer im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführten Prüfung gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass nicht auf die Gesamtpunktzahl sondern auf die Anzahl der gestellten Fragen Bezug genommen wird.

(4) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht

mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten - Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Alle einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit „ausreichend“ benotet worden sein. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(6) Für jeden Zertifikatskurs wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus den einzelnen Modulnoten gewichtet nach ECTS-Punkten. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 5 entsprechend.

(7) Für die Benotung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventinnen/Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS Grad	deutsch	englisch
A	hervorragend	excellent
B	sehr gut	very good
C	gut	good
D	befriedigend	satisfactory
E	ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

## § 28 Bewertung von Studienleistungen

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/ „passed“ oder „ohne Erfolg“/ „failed“.

### 5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

## § 29 Bestandene Modulprüfung

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote - mindestens "ausreichend" ist und die Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden.

## § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem Prüfling bzw. im Falle dessen Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Bescheidung beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung der Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“ nachgewiesen wird.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Ausgänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

## § 31 Zertifikatszeugnis

(1) Wurden alle Modulprüfungen in einem Zertifikatskurs erfolgreich abgelegt, erhält der Prüfling ein Zeugnis in deutscher Sprache. In das Zeugnis des Zertifikatskurses sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS-Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS-Punkte aufzunehmen. Des Weiteren können Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt, ggf. mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis des Zertifikatskurses wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen Zeugnis des Zertifikatskurses erhält der Prüfling die Zertifikatsurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Die Zertifikatsurkunde wird vom Präsidenten und vom Leiter des jeweiligen Zertifikatskurses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung des jeweiligen Zertifikatskurses benotet wurde.

(5) Dieser Absatz entfällt.

## § 32 Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Zertifikatskurs sind anzurechnen.

(2) Dieser Absatz entfällt.

(3) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.

(4) Wiederholungsprüfungen sollen in jedem Semester angeboten werden.

(5) Dieser Absatz entfällt.

(6) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 20 durchgeführt werden.

## § 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 32 nicht mehr besteht.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert (s. § 30).

(3) Hat der Prüfling die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung

ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Zertifikatsprüfung nicht bestanden ist.

(4) Die Erteilung des Zertifikats ist in diesem Falle nicht mehr möglich. Die Erteilung anderer Zertifikate der Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“ ist dadurch nicht ausgeschlossen.

#### *6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens*

##### **§ 34 Korrekturen der Bewertung**

(1) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple-Choice-Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.

(2) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung/ Prüfungsleistung entsprechend § 26 Abs. 1 Nr. 3 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Zertifikatsprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Zertifikatsprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Zertifikatsurkunde einzuziehen, wenn die Zertifikatsprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

#### *7. Unterabschnitt: Akteneinsicht*

##### **§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine schriftliche Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

#### **Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren**

##### **§ 36 Widerspruchsverfahren**

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerten schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt, Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Präsidenten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

#### **Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen**

##### **§ 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

- a. eine Kopie des Zertifikatszeugnisses,
- b. eine Kopie der Zertifikatsurkunde.

(2) Dieser Absatz entfällt.

(3) Folgende Dokumente sind 5 Jahre aufzubewahren:

Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs. 2 c) fallen

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

(5) Ausgesonderte Prüfungsunterlagen nach Abs. 1 bis 3 werden nach Aussonderung dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.

### **§ 38 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 14.06.2017

Prof. Dr. S. Teichert  
Dekan FB SciTec

Prof. Dr. G. Beibst  
Rektorin

## Anlage 1: Prüfungspläne der Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“

### Zertifikatskurs „Optometrist/in (FH)“

Modulnummer	Modulname Module name	Sem.	ECTS-Credits des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Sprache der Prüfungs- leistungen
			PM	WPM	WM					
SciTec.1.932	Vertiefende Anatomie und Physiologie des Auges Advanced Anatomy and Physiology of the Human Eye	1	3	---	---	AP: Schriftlicher Test 60 Min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.933	Optometrische Messungen und Beurteilungen Optometric Investigation Methods	1	9	---	---	SP: 90 Min. AP: Geräteschein	70 % 30 %	erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch
SciTec.1.934	Pathologie Pathology	2	3	---	---	SP: 90 Min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.935	Pharmakologie Pharmacology	2	3	---	---	SP: 90 Min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.936	Kasuistik Optometrie Optometry Case Report	3	6	---	---	AP: Kasuistik- vorstellung	100 %	Fristgerechte Abgabe der 10 Praxisfälle	---	Deutsch
SciTec.1.937	Klinisches Praktikum Clinical Internship	3	6	---	---	---	---	Praktikumsnachweis	---	Deutsch

## Anlage 1: Prüfungspläne der Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“

### Zertifikatskurs „Spezialist/in für Binokularesehen (FH)“

Modulnummer	Modulname Module name	Sem.	ECTS-Credits des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Sprache der Prüfungs- leistungen
			PM	WPM	WM					
SciTec.1.938	Analyse und Management von Binokularstörungen Analysis and Management of Binocular Vision Disorders	1	6	---	---	SP: 90 Min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.2.901	Vision Training/ Therapy Vision Training/ Therapy	1	3	---	---	AP: Beleg	100%	---	---	Deutsch
SciTec.2.902	Interdisziplinäre Optometrie Interdisciplinary Optometry	2	3	---	---	AP: Schriftlicher Test 60 Min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.2.903	Kinderoptometrie Paediatric Optometry	2	3	---	---	AP: Schriftlicher Test 60 Min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.2.909	Kasuistik Binokularesehen Binocular Vision Case Report	2	6	---	---	AP: Kasuistik- vorstellung	100 %	Fristgerechte Abgabe der 10 Praxisfälle	---	Deutsch

## Anlage 1: Prüfungspläne der Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“

### Zertifikatskurs „Kontaktlinsen-Spezialist/in (FH)“

Modulnummer	Modulname Module name	Sem.	ECTS-Credits des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Sprache der Prüfungs- leistungen
			PM	WPM	WM					
SciTec.1.943	Untersuchungstechniken Vorderer Augenabschnitt und Befunde Examinations and Diagnosis of the Anterior Eye	1	6	---	---	AP: Geräte- schein	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.2.911	Anpassung von Sonderkontaktlinsen Special Contact Lenses	1	3	---	---	SP: 90 Min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.945	Kasuistik Kontaktlinse Contact Lens Case Report	2	6	---	---	AP: Kasuistik- vorstellung	100 %	Fristgerechte Abgabe der 20 Praxisfälle	---	Deutsch

### Zertifikatskurs „Low Vision-Spezialist/in (FH)“

Modulnummer	Modulname Module name	Sem.	ECTS-Credits des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Sprache der Prüfungs- leistungen
			PM	WPM	WM					
SciTec.1.991	Low Vision Low Vision	1	6	---	---	SP 90 Min.	100 %	erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch
SciTec.1.992	Kasuistik Low Vision Low Vision Case Report	1	3	---	---	AP: Kasuistik- vorstellung	100 %	erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch
SciTec.2.910	Licht und Beleuchtung Light and Illumination	1	3	---	---	AP: Schriftlicher Test 60 Min.	100 %	---	---	Deutsch

## Anlage 1: Prüfungspläne der Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“

### Zertifikatskurs „Betriebswirt/in für Augenoptik/ Optometrie (FH)“

Modulnummer	Modulname Module name	Sem.	ECTS-Credits des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Sprache der Prüfungs- leistungen
			PM	WPM	WM					
SciTec.1.946	Betriebswirtschaftslehre für Augenoptik/ Optometrie Business Administration for Ophthalmic Optics/ Optometry	1	3	---	---	AP: ST 60 Min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.947	Marketing und Unternehmensführung Marketing and Management	1	3	---	---	AP: Beleg	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.2.912	Business Administration Business Administration	2	3	---	---	AP: Referat	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.2.913	Projektmanagement Project Management	2	3	---	---	AP: ST 60 Min. AP: Beleg	50 % 50 %	---	---	Deutsch

### Zertifikatskurs „Sportoptometrist/in (FH)“

Modulnummer	Modulname Module name	Sem.	ECTS-Credits des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Sprache der Prüfungs- leistungen
			PM	WPM	WM					
SciTec.2.904	Sportoptometrie Sports Vision	1	6	---	---	SP: 90 Min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.2.905	Kasuistik Sportoptometrie Sports Vision Case Report	1	3	---	---	AP: Kasuistik- vorstellung	100 %	erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch

## Anlage 1: Prüfungspläne der Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“

### Zertifikatskurs „Klinische(r) Optometrist/in (FH)“

Modulnummer	Modulname Module name	Sem.	ECTS-Credits des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Sprache der Prüfungs- leistungen
			PM	WPM	WM					
SciTec.2.906	Klinische Optometrie I Clinical Optometry I	1	6	---	---	SP: 90 Min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.2.907	Klinische Optometrie II Clinical Optometry II	2	6	---	---	SP: 90 Min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.2.908	Projekt: Vertiefende Biomedizin und Refraktive Chirurgie Project: Advanced Biomedicine and Refractive Surgery	2	6	---	---	AP: Referat	100 %	---	---	Deutsch

#### Legende:

PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul
PL	Prüfungsleistung (nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 PO)
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung (nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 PO)
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg

# ZERTIFIKATSZEUGNIS

**Anlage 2 zur Prüfungsordnung**

ZERTIFIKATSZEUGNIS



Frau/ Herr .....  
geboren am ..... in .....  
hat am .....  
im Fachbereich **SciTec**  
erfolgreich am Zertifikatskurs ..... teilgenommen.

GESAMTPRÄDIKAT ..... (Note)

ECTS-Credits ..... (Gesamtzahl ECTS-Credits)

Deutsche Notenskala: 1,0 bis 1,5 - sehr gut; 1,6 bis 2,5 - gut; 2,6 bis 3,5 - befriedigend; 3,6 bis 4,0 - ausreichend



# ZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

*Vorname Name*  
geboren am *xx.xx.19xx*

den weiterbildenden Zertifikatskurs

**Optometrist/in (FH)**

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena  
erfolgreich absolviert hat.

Jena, *xx.xx.20xx*

Die Rektorin/ Der Rektor

Der Leiter des Zertifikatskurses

# ZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

*Vorname Name*  
geboren am *xx.xx.19xx*

den weiterbildenden Zertifikatskurs

**Spezialist/in für Binokularsehen (FH)**

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena  
erfolgreich absolviert hat.

Jena, *xx.xx.20xx*

Die Rektorin/ Der Rektor

Der Leiter des Zertifikatskurses

# ZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

*Vorname Name*  
geboren am *xx.xx.19xx*

den weiterbildenden Zertifikatskurs

## **Kontaktlinsen-Spezialist/in (FH)**

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena  
erfolgreich absolviert hat.

Jena, *xx.xx.20xx*

Die Rektorin/ Der Rektor

Der Leiter des Zertifikatskurses

# ZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

*Vorname Name*  
geboren am *xx.xx.19xx*

den weiterbildenden Zertifikatskurs

**Low Vision-Spezialist/in (FH)**

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena  
erfolgreich absolviert hat.

Jena, *xx.xx.20xx*

Die Rektorin/ Der Rektor

Der Leiter des Zertifikatskurses

# ZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

*Vorname Name*  
geboren am *xx.xx.19xx*

den weiterbildenden Zertifikatskurs

## **Betriebswirt/in für Augenoptik/ Optometrie (FH)**

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena  
erfolgreich absolviert hat.

Jena, *xx.xx.20xx*

Die Rektorin/ Der Rektor

Der Leiter des Zertifikatskurses

# ZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

*Vorname Name*  
geboren am *xx.xx.19xx*

den weiterbildenden Zertifikatskurs

**Sportoptometrist/in (FH)**

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena  
erfolgreich absolviert hat.

Jena, *xx.xx.20xx*

Die Rektorin/ Der Rektor

Der Leiter des Zertifikatskurses

# ZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

*Vorname Name*  
geboren am *xx.xx.19xx*

den weiterbildenden Zertifikatskurs

**Klinische(r) Optometrist/in (FH)**

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena  
erfolgreich absolviert hat.

Jena, xx.xx.20xx

Die Rektorin/ Der Rektor

Der Leiter des Zertifikatskurses

# Studienordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau. Der Rat des Fachbereichs Maschinenbau hat am 03.05.2017 die Studienordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 16.05.2017 diese Ordnung genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

### I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

### II. Abschnitt: Das Studium

- 1. Unterabschnitt: Generelle Vorschriften*
  - § 4 Ziele des Studiums
  - § 5 Dauer des Studiums
- 2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums*
  - § 6 Zugang zum Studium
  - § 7 Zulassung zum Studium
  - § 8 Immatrikulation
- 3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums*
  - § 9 Aufbau des Studiums
  - § 10 Praxissemester, Bachelorarbeit
  - § 11 Studierfreiheit
- 4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums*
  - § 12 Studienplan
  - § 13 Konkretisierung der Studieninhalte
  - § 14 Unterrichtssprache
  - § 15 Mindestteilnehmerzahl

### III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen

- § 16 Studienfachberatung
- § 17 Weitere Maßnahmen

### Abschnitt IV: Sonstige Bestimmungen

- § 18 Inkrafttreten

## I. Abschnitt: Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit (Praxissemester) für den Bachelorstudiengang Maschinenbau am Fachbereich Maschinenbau der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Studiengang).

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2017/18 immatrikuliert werden.

### § 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Studiengang: der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürHG;
2. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die
  - entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
  - oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.
3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von
  - Vorlesungen
  - Seminaren
  - Übungen
  - Praktika
  - Exkursionen.
4. Vorlesung: Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient.

5. Seminar: Lehrveranstaltung, die
- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt
  - auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und
  - insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient.
6. Übung: Lehrveranstaltung, die
- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
  - der selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient.
7. Praktikum: Lehrveranstaltung, die
- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
  - die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln und
  - die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen.
8. Leistungsnachweis: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr.1 PO) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 8 ff.).
9. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 2) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von
- Referaten
  - Hausarbeiten
  - Protokollen
  - Testaten oder
  - Computerprogrammen.
10. Referat: Schriftliche, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung.
11. Hausarbeit: Schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung.
12. Vorpraktikum: Praktikum (s. oben Nr. 7), das in der Regel vor Beginn des Studiums zu absolvieren ist.

13. Integrierte Praxisphase: Ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht.

14. Praxissemester: Ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von einem Semester.

## II. Abschnitt: Das Studium

### 1. Unterabschnitt: Generelle Vorschriften

#### § 4 Ziele des Studiums

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Maschinenbau hat das Ziel, eine umfassende Ausbildung von Ingenieuren zu sichern, die in der Lage sind, sowohl in allen Bereichen der Technik, als auch brückenbildend zu anderen Gebieten von Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung anspruchsvolle Aufgaben zu technischen und wirtschaftlichen Zusammenhängen zu bearbeiten. Damit wird der Stellung des Maschinenbaus als Basiswissenschaft und wesentlicher Verbundpartner in Wissenschaft und Technik entsprochen.

(2) Die umfassende Ausbildung wird gesichert

- auf Grundlage einer fundierten Ausbildung auf den Gebieten der Mathematik und Naturwissenschaften,
- durch praktisch orientierte Studien (Laborpraktika, Betriebspraktika, Forschungsprojekte, Auslandseinsätze, ...) und
- über die Vermittlung von ethisch-moralischen, führungsbefähigenden und leistungsorientierten Werten.

(3) Die Lehrveranstaltungen teilen sich in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. Die Pflichtfächer decken dabei ein breites Spektrum maschinenbautechnischer Anwendungen ab. Innerhalb der Wahlpflichtfächer sowie durch die Projektarbeiten und die Bachelorarbeit haben die Studierenden die Möglichkeit, selbst fachliche Schwerpunkte zu bilden.

(4) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

#### § 5 Dauer des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester.
- (2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von

§ 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

### *2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums*

#### **§ 6 Zugang zum Studium**

(1) Zum Studium berechtigen alle in §§ 60 bzw. 63 Absätze 1 und 2 ThürHG genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen.

(2) Studienbewerber ohne abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Beruf haben ein Vorpraktikum (§ 3 Nr. 12) von mindestens 10 Wochen vorzuweisen (siehe Anlage 1). In begründeten Ausnahmefällen kann ein fehlendes Vorpraktikum in vorlesungsfreien Zeiten bis einschließlich 3. Semester nachgeholt werden. Eine zeitliche Teilung des Vorpraktikums ist zulässig, wobei jedoch kein Anteil eine Länge von weniger als 3 Wochen aufweisen darf. Ohne anerkanntes Vorpraktikum erfolgt keine Zulassung zu den Prüfungen des 4. Semesters und folgende (vgl. Anlage 1).

(3) Für ausländische Bewerber ist der Nachweis einer erfolgreichen Sprachkündigenprüfung (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang [DSH] oder der Test „Deutsch als Fremdsprache“ [Test-DAF]) oder die Vorlage anderer anerkannter gleichwertiger Sprachnachweise vorgeschrieben.

#### **§ 7 Zulassung zum Studium**

Derzeit nicht belegt.

#### **§ 8 Immatrikulation**

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

### *3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums*

#### **§ 9 Aufbau des Studiums**

(1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung des Studiengangs.

(2) Der Studiengang gliedert sich in

a) Theoretische Studiensemester (1. bis 4. sowie das 6. und 7. Semester)

b) Praktisches Studiensemester (5. Semester, sog. Praxissemester)

c) Während des Studiums kann dem Studierenden die Teilnahme an einer Fachexkursion angeboten werden

(3) Der Studiengang gliedert sich in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule (Anlage 1 der Prüfungsordnung).

#### **§ 10 Praxissemester, Bachelorarbeit**

(1) Das praktische Studiensemester (5. Semester) umfasst mindestens 20 Wochen. Davon sollen bis zu 2 Wochen das Praxissemester begleitende Lehrveranstaltungen an der EAH Jena durchgeführt werden. Urlaubs- und Fehltage müssen nachgeholt werden.

(2) Einzelheiten des praktischen Studiensemesters werden in der Praxissemesterordnung des Fachbereichs Maschinenbau (Anlage 2) geregelt.

(3) Nach dem 6. Semester besteht die Möglichkeit, die Bachelorarbeit anzufertigen. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt im Regelfall drei Monate. Eine Verlängerung um maximal weitere drei Monate kann einmalig beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches beantragt werden.

(4) Die Lehrveranstaltungen des 7. Semesters (außer Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium) werden vollständig in einer Hälfte der Vorlesungszeit angeboten. Die andere Hälfte der Vorlesungszeit sowie die daran anschließende vorlesungsfreie Zeit stehen für Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium zur Verfügung.

(5) Die Zulassungsvoraussetzungen zur Anfertigung der Bachelorarbeit werden in der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges geregelt. Einzelheiten zur Anfertigung der Bachelorarbeit werden in der Bachelorarbeitsordnung des Fachbereichs Maschinenbau (Anlage 2 der Prüfungsordnung) geregelt.

## **§ 11 Studierfreiheit**

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

### *4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums*

## **§ 12 Studienplan**

Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module und Lehrveranstaltungen unter Nennung von Name, Umfang und Art des Leistungsnachweises befindet sich in der Anlage 1 zur Prüfungsordnung des Studiengangs.

## **§ 13 Konkretisierung der Studieninhalte**

Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung, erfolgen.

## **§ 14 Unterrichtssprache**

- (1) Unterrichtssprache ist deutsch.
- (2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studienplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

## **§ 15 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

## **III. Abschnitt: Studienbegleitende**

### **Maßnahmen**

## **§ 16 Studienfachberatung**

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich Maschinenbau neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durch den Studienfachberater eine Studienfach-

beratung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

## **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 03.05.2017

Prof. Dr.-Ing. Martin Garzke  
Der Dekan des Fachbereiches Maschinenbau

## **Genehmigung**

Jena, den 16.05.2017

Prof. Dr. G. Beibst  
Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

## **Anlagen**

- Anlage 1 Ordnung zum Vorpraktikum
- Anlage 2 Praxissemesterordnung

# Ordnung für das Vorpraktikum für den Bachelorstudiengang Maschinenbau

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

## Inhalt

§ 1 Gleichstellungsklausel, Geltungsbereich

§ 2 Dauer des Vorpraktikums

§ 3 Ziele des Vorpraktikums

§ 4 Ausbildungsinhalte des Vorpraktikums

§ 5 Nachweis des Vorpraktikums

§ 6 Anerkennung von Berufen

### § 1 Gleichstellungsklausel, Geltungsbereich

(1) Status- und Funktionsbezeichnungen in der vorliegenden Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

(2) In der vorliegenden Ordnung werden Grundsätze für die praktische Vorbildung als eine der notwendigen Zulassungsbedingungen festgelegt.

(3) Diese Ordnung ist Bestandteil der Studienordnung des Bachelorstudienganges Maschinenbau.

### § 2 Dauer des Vorpraktikums

(1) Die Dauer des Vorpraktikums beträgt mindestens 10 Wochen mit mindestens 35 Stunden je Woche.

(2) Schulzeiten, Urlaub, Krankheit und sonstige Fehltagel gelten nicht als Praktikum.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann ein fehlendes Vorpraktikum in vorlesungsfreien Zeiten bis einschließlich 3. Semester nachgeholt werden.

(4) Eine zeitliche Teilung des Vorpraktikums ist zulässig, wobei jedoch kein Anteil eine Länge von weniger als 3 Wochen aufweisen darf.

### § 3 Ziele des Vorpraktikums

(1) Vermittlung von Grundkenntnissen der Ver- und Bearbeitung der wichtigsten Werkstoffe des Maschinenbaus

(2) Einblick in technische und organisatorische Zusammenhänge des Produktionsablaufes

(3) Einblick in soziologische Aspekte des Betriebes

### § 4 Ausbildungsinhalte des Vorpraktikums

(1) Exemplarisches Kennenlernen, Üben und Anwenden einiger wesentlicher Grundfertigkeiten (Anreißen, Sägen, Feilen, Bohren, Gewindeschneiden, ...) und einfacher Mess- und Prüfmittel (Messschieber, Bügelmessschraube, Messuhr, Feinzeiger, ...).

(2) Lesen von Zeichnungen.

(3) Erlangen von Grundkenntnissen zu den wesentlichen Fertigungsverfahren (Bohren, Drehen, Fräsen, Hobeln, Schleifen).

(4) Einblick in weitere Fertigungsverfahren sowie Fertigungsbereiche wie zum Beispiel

- Schweißen und Löten und/oder

- Wärmebehandlung und/oder

- Oberflächenbehandlung und/oder

- Blechbe- und -verarbeitung und/oder

- Ur- und Umformverfahren

(Gießen, Schmieden, Ziehen ...) und/oder

- Kunststoffverarbeitung und/oder

- Montage und/oder

- Werkzeugbau und/oder

- Qualitätssicherung (Messräume, Labor)

### § 5 Nachweis des Vorpraktikums

(1) Nach Beendigung des praktischen Einsatzes wird im Betrieb über die geleisteten Praktika ein Nachweis ausgestellt. Im Praktikumsnachweis müssen der Zeitraum sowie die wesentlichen Inhalte und Tätigkeiten des Praktikums enthalten sein.

### § 6 Anerkennung von Berufen

(1) Studienbewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung (inkl. Meister, Techniker ...) in einem einschlägigen Beruf brauchen kein Vorpraktikum zu absolvieren.

(2) Die Anerkennung der Berufsausbildung unterliegt prinzipiell einer Einzelfallprüfung. Anerkannt werden Berufe der metallverarbeitenden Industrie und angrenzender Branchen wie zum Beispiel

Industriemechaniker / -in

Zerspanungsmechaniker / -in

Metallbauer / -in

Werkzeugmacher / -in

Kraftfahrzeugmechaniker / -in

Mechatroniker / -in

Anlagenmechaniker / -in

Rohrleitungsbauer / -in

Installateur / -in.

# **Praxissemesterordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena**

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1 Geltungsbereich
- 2 Allgemeines
- 3 Ziele im praktischen Studiensemester
- 4 Dauer des praktischen Studiensemesters
- 5 Inhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen
- 6 Zulassung
- 7 Praxisstellen, Verträge
- 8 Status der Studierenden am Praktikumsort
- 9 Haftung
- 10 Studiennachweis
- 11 Bewertung des praktischen Studiensemesters

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Praxissemesterordnung des Bachelorstudienganges Maschinenbau ist Bestandteil der Studienordnung und regelt die Durchführung des praktischen Studiensemesters.

## **§ 2 Allgemeines**

(1) Im Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena ist ein praktisches, hochschulgelenktes Studiensemester eingeordnet. Es findet im Anschluss an das vierte Fachsemester statt. Dabei werden durch das Praktikantenamt der technischen Fachbereiche die vertrags- und versicherungsrechtlichen Aspekte begleitet, durch den FB Maschinenbau die organisatorischen Abläufe und die Durchführung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gesichert.

(2) Der Fachbereichsrat Maschinenbau benennt einen für das praktische Studiensemester zuständigen Dozenten, der hauptsächlich die fachbereichsspezifischen, inhaltlichen Fragen vertritt. Darüber hinaus organisiert er die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß § 4. Er wird bei dieser Tätigkeit vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs beraten. Seine Entscheidungen können im Bedarfsfall durch einen

Beschluss des Prüfungsausschusses außer Kraft gesetzt werden.

(3) Die Suche nach einer geeigneten Praxisstelle und die entsprechende Bewerbung obliegen den Studierenden. Darüber hinaus suchen sich die Studierenden einen geeigneten fachlichen Betreuer (i.d.R. ein Dozent des FB Maschinenbau) an der EAH Jena. Das Praktikum ist von den Studierenden im Praktikantenamt Technische Fachbereiche anzumelden.

(4) Das praktische Studiensemester der Studierenden wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages (Praktikantenvertrag) zwischen den Studierenden und der Praxisstelle geregelt. Ein Exemplar des Ausbildungsvertrages erhält das Praktikantenamt Technische Fachbereiche vor Praktikumsbeginn.

(5) Während eines praktischen Studiensemesters kann die Ausbildungsstätte nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des für das praktische Studiensemester zuständigen Dozenten gewechselt werden.

## **§ 3 Ziele im praktischen Studiensemester**

(1) Im praktischen Studiensemester sollen die Studierenden Ingenieur Tätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen kennenlernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld eines Industriebetriebes erwerben.

(2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich den Schwerpunkten des Maschinenbaustudiums entsprechen und Ingenieur Tätigkeiten selbständig ausführen.

(3) Die praktische Ausbildung kann z. B. in den Bereichen Entwicklung und Konstruktion, Projektierung, Fertigung, Montage, Prüffeld, Arbeitsvorbereitung oder Qualitätssicherung erfolgen.

## **§ 4 Dauer des praktischen Studiensemesters**

(1) Das praktische Studiensemester (5. Semester) umfasst insgesamt mindestens 20 Wochen einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen an der EAH Jena.

(2) Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 18 Wochen Vollzeit Tätigkeit mit mindestens 35 Stunden je Woche in der Praxisstelle. Die Studierenden haben keinen Urlaubsanspruch. Fehlzeiten sind nachzuholen.

(3) Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen haben einen Umfang von 2 Wochen und werden verantwortlich durch den beauftragten Dozenten des Fachbereichs organisiert.

### **§ 5 Inhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen**

(1) Die berufspraktische Ausbildung wird von der EAH Jena durch begleitende Veranstaltungen ergänzt.

(2) Diese Veranstaltungen sollen die sozialen, arbeitsrechtlichen und kommunikativen Kompetenzen (Soft Skills) der Studierenden schulen und Einblicke in spezielle technikkwissenschaftliche Problemkreise der industriellen Praxis gestatten. Sie können in Form von Seminaren, Vorträgen und/oder Exkursionen gestaltet sein.

(3) Jeder Studierende hat sein absolviertes Praktikum in einer Präsentation, die vom betreuenden Dozenten bewertet wird, vorzustellen.

### **§ 6 Zulassung**

Die Zulassung zum praktischen Studiensemester ist in der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengang Maschinenbau (§ 14) geregelt.

### **§ 7 Praxisstellen, Verträge**

(1) Die Studierenden schließen vor Beginn des praktischen Studiensemesters mit der Praxisstelle einen Vertrag (Praktikantenvertrag) ab.

(2) Der Vertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle

a) die Studierenden für die Dauer des berufspraktischen Studiensemesters entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,

b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthalten,

c) den Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,

d) einen Praktikumsbetreuer zu benennen.

(3) Der Vertrag regelt weiterhin die Verpflichtung der Studierenden

a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht einzuhalten,

d) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

(4) Über das praktische Studiensemester ist fristgerecht ein Praktikumsbericht zu erstellen, aus dem der Inhalt und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich sind.

### **§ 8 Status der Studierenden am Praktikumsort**

Das praktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums. Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Hochschule immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Praktikumsort weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Die Studierenden sind an die jeweiligen Ordnungen der Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

### **§ 9 Haftung**

(1) Die Studierenden sind während des Praxissemesters kraft Gesetz gegen Unfall versichert (§2 Abs. 1 SGB VII). Zuständig ist der für die Praxisstelle zuständige UV-Träger (§ 133 Abs. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Das Haftpflichtrisiko am Praxisplatz wird von der Haftpflichtversicherung des Studentenwerks Thüringen nach Maßgabe von deren Versicherungsvertrag erfasst, soweit nicht der Studierende eigenen Haftpflichtversicherungsschutz hat und diese Versicherung nicht eingreift.

### **§ 10 Studiennachweis**

Über die Anerkennung des Praxissemesters entscheidet das Praktikantenamt des Fachbereichs. Zur Anerkennung und Bewertung des praktischen Studiensemesters durch die Hochschule sind vom Studierenden im Fachbereich folgende Unterlagen vorzulegen:

a) der Praktikumsnachweis mit Arbeitszeitbescheinigung der Praxisstelle gemäß § 7,

b) der von der Praxisstelle ausgefüllte Bewertungsbogen für das Praktikum,

- c) der Praktikumsbericht gemäß § 7,
- d) Nachweise über die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß § 4.

### **§ 11 Bewertung des praktischen Studiensemesters**

- (1) Das praktische Studiensemester wird mit einer Note bewertet, die der betreuende Dozent der EAH Jena festlegt.
- (2) Die Note wird aus der Note des Praktikumsberichtes gemäß § 7 (80% Wichtung) und der Note der Präsentation gemäß § 5 (20% Wichtung) gebildet. Bei der Notenvergabe für den Praktikumsbericht ist der Bewertungsbogen der Praxisstelle in angemessener Weise zu berücksichtigen.

# Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau. Der Rat des Fachbereichs Maschinenbau hat am 03.05.2017 die Prüfungsordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 16.05.2017 diese Ordnung genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

### Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

### Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkoordination

### Abschnitt III: Prüfungsverfahren

- 1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen*
- § 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens
- § 14 Ausschlussfristen
- 2. Unterabschnitt: Beginn des Prüfungsverfahrens*
- § 15 Prüfungstermin
- § 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 17 Zulassung; Anmeldung
- 3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen*
- § 18 Prüfungszeitraum

- § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen
- § 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen
- § 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

*Abschließende Modulprüfungen/Prüfungsleistungen:  
Bachelorarbeit, Kolloquium*

- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Kolloquium

*4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren*

- § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 26 Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 28 Bewertung von Studienleistungen

*5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens*

- § 29 bestandene Modulprüfung
- § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 31 Bachelorzeugnis
- § 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen
- § 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

*6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens*

- § 34 Korrekturen der Bewertung

*7. Unterabschnitt: Akteneinsicht*

- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten

### Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren

- § 36 Widerspruchsverfahren

### Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

- § 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten

## Abschnitt I: Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im Bachelorstudiengang Maschinenbau am Fachbereich Maschinenbau der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem WS 2017/18 immatrikuliert werden.

## § 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 3 Begriffe

(1) Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Prüfungsleistungen: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr.3), die von einer Prüfungsinstanz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, § 19
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 20 oder
- alternativen Prüfungsleistungen, § 22.

2. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten
- Hausarbeiten
- Protokollen
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen
- Seminaren
- Praktika
- Übungen.

4. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

5. Modulprüfung: Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und benotet wird.

6. ECTS Punkte: auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben

einem ECTS Grad (Nr.7) vergebene Punkte, die den Zeitaufwand (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

7. ECTS Grade: auf dem ECTS (s. Nr. 6) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen relativ bemessen.

8. Prüfer: Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/ Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

9. Beisitzer: Personen gemäß Nr. 8, die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

(2) Eine Definition der alternativen Prüfungsleistung befindet sich in § 22 Abs.1 dieser Ordnung.

## § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut (s. § 3 Nr. 4). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 ECTS Punkte erforderlich, davon durchschnittlich pro Semester 30 ECTS Punkte (1 ECTS = 30 Stunden durchschnittlicher Arbeitsaufwand).

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Module mit überwiegenden Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden.

(3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt der Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudienganges Maschinenbau (Anlage 1 der PO).

(4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Studien- und Prüfungsplan als Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

(5) Der Studien- bzw. Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

## § 5 Zweck der Prüfung

Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

## § 6 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester.
- (2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

## § 7 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studienganges verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzbezeichnung „B. Eng.“.

## § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Qualifikationen, belegt durch Modulprüfungen / Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.
- (2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgte.
- (3) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Praktika, als Teile eines Praktikums oder als Studien- bzw. Prüfungsleistung nach Maßgabe von § 48 Abs.5, 10 ThürHG angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

(5) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gilt.

(6) Die ECTS Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

- X = gesuchte Note;
- N max = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note;
- N min = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist;
- N d = tatsächlich erreichte Note.

(7) Über die Anrechnung nach Abs. 1 – 6 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, über das Dekanat beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

## Abschnitt II: Prüfungsorganisation

### § 9 Prüfungsausschuss

#### *Einrichtung des Prüfungsausschusses; Mitglieder*

(1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens 7 Mitgliedern. Ihm gehören an:

a) mindestens 5 Professoren des Fachbereiches sowie sonstige lehrbefugte Mitglieder der Hochschule, davon einer als Vorsitzender und ein Stellvertreter. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.

b) Studierende des Fachbereiches.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 a) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

#### *Zuständigkeit; Aufgaben*

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in inhaltlichen Fragen aller Studien- und Prüfungsangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;

b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt die Verantwortung dafür, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling – soweit nichts anderes geregelt ist – mindestens vier Wochen vorher bekannt gegeben werden;

c) Entscheidung über die Anerkennung nach § 8;

d) Bestätigung der Entscheidung des Prüfers über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/Prüfungsleistungen, insbesondere

(1) zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt,

(2) zu ungültigen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;

e) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 3;

f) Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über den Dekan.

#### *Verfahren vor dem Prüfungsausschuss*

(5) Soweit die Abs. 6-9 keine abweichenden Regelungen treffen, gilt die Geschäftsordnung des Senates/des Fachbereichsrates entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder 6 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens 3 Professoren, anwesend sind. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Bekanntgabe von Beschlüssen obliegt dem Vorsitzenden.

(8) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden könnten, § 21 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Beschlüsse werden protokolliert; das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Der Vorsitzende belehrt die Anwesenden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

### *Sonstige Regelungen*

(11) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Fachbereichsrates oder des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(12) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

### **§ 10 Prüfungsamt**

(1) Zuständig für den Bachelorstudiengang Maschinenbau ist das Prüfungsamt I, welches dem Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft untersteht.

(2) Das Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere ist es zuständig für

- die Anmeldung zur Prüfung;
- die Prüfungsdatenverwaltung;
- die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena;
- die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
- die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
- die Vervollständigung des Prüfungsplanes hinsichtlich Termin, Planung auf Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereiches;
- die fristgemäße Festlegung der Einschreibtermine zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und die Weitergabe der Termine an den Fachbereich Maschinenbau und die Betreuung der Einschreibungen, soweit keine Pflichtanmeldung erforderlich ist;
- die fristgemäße Festlegung der Prüfungstermine für die Prüfungen im Prüfungszeitraum und deren Weitergabe an den Fachbereich Maschinenbau;
- die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.

### **§ 11 Prüfer und Beisitzer**

(1) Modulprüfungen/Prüfungsleistungen werden durch Prüfer und ggf. Beisitzer (§ 3 Nr. 8, 9) abgenommen.

(2) Zu Prüfern werden Personen im Sinne von § 3 Nr. 8 bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung/Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder ausgeübt haben.

(3) Für die Bachelorarbeit und ggf. für das Kolloquium kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Bestellung.

(4) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

### **§ 12 Modulkoordination**

Für jedes Modul des Bachelorstudienganges Maschinenbau ernennt der Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

## **Abschnitt III: Prüfungsverfahren**

### *1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen*

### **§ 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens**

(1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.

(2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs. 1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von

Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.

(3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.

(4) Die Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie, soweit dies nicht Teil der zu prüfenden Inhalte ist, sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

(5) Nach Antritt einer Prüfung ist die Berufung eines Prüflings auf eine Einschränkung seines Gesundheitszustandes ausgeschlossen, sofern der Prüfling ordnungsgemäß darauf hingewiesen worden ist.

#### **§ 14 Ausschlussfristen**

(1) Die Prüfungsleistungen des 1. und 2. Semesters sind bis spätestens zum Ende des 4. Semesters erstmalig vollständig abzulegen, ansonsten gelten die noch nicht abgelegten als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Die Prüfungsleistungen des gesamten Studiums (außer Bachelorarbeit inkl. Kolloquium) sind bis spätestens zum Ende des 10. Semesters erstmalig vollständig abzulegen, ansonsten gelten die noch nicht abgelegten als erstmals abgelegt und damit als nicht bestanden, es sei denn der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Das Praxissemester (5. Semester) kann nur begonnen und anerkannt werden, wenn alle Modulprüfungen des 1. und 2. Semesters erbracht wurden.

(4) Der Nachweis über die vollständige Ableistung des Praxissemesters ist Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungsleistungen des nachfolgenden Studiensemesters.

#### *2. Unterabschnitt: Beginn des Verfahrens*

#### **§ 15 Prüfungstermin**

Der Prüfungsausschuss gibt die Termine (Tag der Prüfung) für jede Modulprüfung/ Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

#### **§ 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Abweichungen müssen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

#### **§ 17 Zulassung; Anmeldung**

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert ist.

(2) Die Meldung zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen geschieht durch fristgemäße Einschreibung oder durch das online-Verfahren. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Gleichzeitig wird das Prüfungsamt informiert bzw. werden die Fristen durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben bzw. wird über die Art und Weise der Einschreibung informiert. Die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung der Frist durch die Studierenden liegt beim zuständigen Prüfungsamt, § 10 Abs. 2. Sie kann bei alternativen Prüfungsleistungen vom Prüfungsausschuss auf den Prüfer übertragen werden.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

- der Prüfling die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder
- die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die festgelegte Höchstzahl überschreiten würde oder
- die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- bisher zu erbringende Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
- entsprechend der studiengangsbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praktikumsnachweise).

#### *3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen*

#### **§ 18 Prüfungszeitraum**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Präsidenten bestätigten Studienjahresablaufplan.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.

(3) Abs. 2 gilt für Wiederholungsprüfungen, gleich welcher Art der Prüfungsleistung, entsprechend.

(4) Alternative Prüfungsleistungen sollen außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden.

### **§ 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen**

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe von § 21 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.

(2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind der für die Durchführung der Prüfungsleistung Verantwortliche oder von ihm beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die Person des Angemeldeten der des Anwesenden entspricht, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Personalausweises. Kann sich ein Anwesender nicht ausweisen, so entscheidet der Aufsichtsführende, ob der Student die Prüfungsleistung unter Vorbehalt absolvieren darf. Eine Bewertung erfolgt, wenn sich der Prüfling innerhalb von 1 Tag nach Beendigung der Prüfungsleistung ordnungsgemäß beim Prüfer ausweisen kann.

(3) Dem Prüfling können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.

(5) Klausuren sind von einem Prüfer zu bewerten und zu benoten.

(6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

### **§ 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten. Die Höchstdauer soll – auch bei Gruppenprüfungen – 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/ Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, wenn nicht einer der Prüflinge widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten oder ein beteiligter Industriepartner an der Geheimhaltung der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig, wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich der hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwirft.

### **§ 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen**

(1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden

soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt. Der Prüfungsausschuss hat erneut über die Zulässigkeit zu entscheiden, wenn die Fragen nicht von zwei Prüfern gemeinsam erstellt wurden.

(2) Im Multiple-Choice-Verfahren bekommt der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Der Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(4) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(5) Die Noten der im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsleistungen sollen bis spätestens 10 Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben und an das Prüfungsamt gemeldet werden.

## **§ 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen**

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind nach gleichen Maßstäben bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen, z.B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Konstruktionsbelege, Kurzreferate, Dokumentationen, Versuchsprotokolle, wissenschaftliche Ausarbeitungen oder künstlerische Produktionen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen.

(3) Die Fachbereiche benennen alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Bachelorstudienganges Maschinenbau verwendet werden können.

(4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben. Die Anmeldefrist für die alternative Prüfungsleistung wird durch den Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben. Die Anmeldung zu den alternativen Prüfungsleistungen erfolgt im Dekanat oder beim Prüfer und ist nachzuweisen. Sollen alternative Prüfungsleistungen außerhalb der Vorlesungszeit abgehalten werden, so ist dies in geeigneter Form (u.a. Aushang) anzuzeigen.

(5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen soll bis spätestens 10 Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

### *Abschließende Modulprüfungen/*

### *Prüfungsleistungen: Bachelorarbeit; Kolloquium*

## **§ 23 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Einzelheiten zur Erstellung der Bachelorarbeit werden in der Bachelorarbeitsordnung des Fachbereichs Maschinenbau (Anlage 2) geregelt.

(3) Die Betreuung der Bachelorarbeit kann durch alle Prüfer (§ 3 Nr. 8), die in einem für den Bachelorstudiengang Maschinenbau relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

(4) Der Prüfling hat die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit im Dekanat Maschinenbau zu beantragen; die Ausgabe erfolgt über das Dekanat, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 5 erfüllt sind. Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das

Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind im Dekanat Maschinenbau folgende Unterlagen im Original einzureichen:

a) die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen des Studienganges bis einschließlich 6. Semester (Prüfungen dürfen nicht länger als 10 Jahre zurückliegen),

b) Nachweis über die Anerkennung des Praxissemesters,

c) eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht bereits die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang Maschinenbau an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(6) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt im Regelfall höchstens drei Monate. Eine Verlängerung um maximal weitere drei Monate kann einmalig beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches beantragt werden. Bei Überschreitung der Bearbeitungszeit wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Dekanat in zweifacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Bei vorhandenem externen Mentor wird dessen Gutachten inkl. Notenvorschlag zur Notenfestsetzung herangezogen. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu

machen und dem Studenten rechtzeitig mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z.B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(10) Erfolgt die Themenerteilung und damit die Betreuung der Bachelorarbeit durch einen Professor eines anderen Fachbereiches, so finden Ausgabe, Abgabe und Kolloquium im Fachbereich Maschinenbau statt.

(11) Wird die Bachelorarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt (Industriebetrieb, Entwicklungs- /Forschungsinstitution o.ä.), so benennt diese Einrichtung zur Anleitung der Studenten einen Betreuer (Mentor). Dieser muss eine ausreichende Qualifikation besitzen.

## § 24 Kolloquium

(1) Im Kolloquium soll der Prüfling die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen (Dauer: 20-30 Minuten) und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.

(3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer muss ein Professor, in der Regel der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling mind. 1 Woche vor der Prüfung mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und in der Regel höchstens 90 Minuten. Davon abweichend kann der Vorsitzende der Prüfungskommission einen anderen Zeitplan festlegen.

(5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs.5 entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

#### 4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

##### § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sollen innerhalb von 10 Wochen nach dem Termin der Prüfung bewertet, das Ergebnis bekannt gegeben und an das Prüfungsamt gemeldet werden.

(2) Für mündliche Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums gilt § 20 Abs. 4, für alternative Prüfungsleistungen gilt § 22 Abs. 5 dieser Ordnung.

(3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen soll die Frist für Bearbeitung und Bekanntgabe vier Wochen nicht überschreiten.

##### § 26 Benotung/Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung/ Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit "nicht bestanden" benotet oder mit null Punkten bewertet, wenn

1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13 Abs. 1, 2, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen,
2. eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung sowie die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr.1 Sätze 4-7 gelten entsprechend,
3. der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" benotet. In schwer wiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfer über den Prüfungsausschuss überprüft werden.

##### § 27 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

(1) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu

1	Sehr gut (1,0; 1,3)*	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7; 2,0; 2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7; 4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

\* Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 92 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 78 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 64 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten werden linear ermittelt.

(3) Für die Benotung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventinnen/ Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS Grad	deutsch	englisch
A	hervorragend	excellent
B	sehr gut	very good
C	gut	good
D	befriedigend	satisfactory
E	ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten - Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen (§27 Abs. 1 ist zu berücksichtigen). Alle einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit „ausreichend“ benotet worden sein. Ergibt die Errechnung eine Gesamtnote, die genau zwischen zwei Noten steht, so ist die bessere Note anzugeben. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(5) Es wird eine Durchschnittsnote aller Modulprüfungsleistungen als gewichteter Mittelwert nach Credits ohne Berücksichtigung von Praxissemester, Bachelorarbeit und Kolloquium gebildet.

(6) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Durchschnittsnote aller Modulprüfungsleistungen (gewichteter Mittelwert nach Credits ohne Praxissemester, Bachelorarbeit und Kolloquium) mit insgesamt 75%, der Note aus dem Praxissemester mit 5%, der Note der Bachelorarbeit mit 15% und aus der Note des Kolloquiums mit 5%. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 4 entsprechend.

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung berechnet sich nach folgender Formel:

$$BN = \frac{75\% \cdot \emptyset\text{-MPN} + 5\% \cdot \text{PSN} + 15\% \cdot \text{BAN} + 5\% \cdot \text{KN}}{100\%}$$

Darin bedeuten:

BN: Gesamtnote der Bachelorprüfung („Bachelornote“)

Ø-MPN: Durchschnittsnote aller Modulprüfungsleistungen (Abs. (5))

PSN: Praxissemesternote

BAN: Bachelorarbeitsnote

KN: Kolloquiumsnote

(6) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsergebnisse der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

## § 28 Bewertung von Studienleistungen

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/ „passed“ oder „ohne Erfolg“/„failed“.

### 5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

## § 29 Bestandene Modulprüfung

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote – mindestens "ausreichend" ist und die Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden.

## § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem Prüfling bzw. im Falle dessen Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Bachelorprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Beschwerde beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung des Studiengangs nachgewiesen wird.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Ausgänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

## § 31 Bachelorzeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS Punkte; das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und ECTS Punkte; die Note des Kolloquiums und die entsprechenden ECTS Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote, auf Antrag des Studierenden zusätzlich die Modulnoten, werden durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf

einem Zusatzdokument ergänzt. Des Weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt, ggf. mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss, in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (in der Regel das Kolloquium) benotet wurde.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

## § 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung/Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang sind anzurechnen.

(2) Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen beschränkt sich auf maximal 5 Prüfungsleistungen.

(3) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Modulprüfungen/Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.

(4) Wiederholungsprüfungen sollen in jedem Semester angeboten werden. Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der dafür vom Prüfungsausschuss vorgesehenen Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abgelegt werden, wenn sie angeboten wird.

(5) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in § 23 Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 20 durchgeführt werden.

(7) In den Fällen, in denen zum Bestehen eines Moduls mehrere Prüfungsleistungen erforderlich sind, sind nur nicht bestandene Teilprüfungen zu wiederholen.

### **§ 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen**

(1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 32 nicht mehr besteht oder wenn der Prüfling die Bachelorarbeit oder das Kolloquium erfolglos wiederholt hat.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert, § 30.

(3) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

### *6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens*

#### **§ 34 Korrekturen der Bewertung**

(1) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple – Choice – Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.

(2) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung/ Prüfungsleistung entsprechend § 27 Abs. 1 Nr. 3 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Bachelorprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### *7. Unterabschnitt: Akteneinsicht*

#### **§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtstermine werden mit der Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse im Fachbereich bekanntgegeben.

(2) Ein weiterer Einsichtstermin wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss gewährt. Der Antrag muss bis spätestens 4 Wochen nach Beginn des Nachfolgesemesters der jeweiligen Prüfung gestellt werden.

## **Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren**

### **§ 36 Widerspruchsverfahren**

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerten schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt, Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl-Zeiss- Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs

beim Präsidenten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

## **Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen**

### **§ 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

- a) eine Kopie des Bachelorzeugnisses
- b) eine Kopie der Bachelorurkunde

(2) Folgende Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren:

- a) das Archivexemplar der Bachelorarbeit
- b) die Gutachten zur Bachelorarbeit
- c) das Protokoll über das Kolloquium zur Bachelorarbeit

(3) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs. 2 c) fallen, werden nach Ende der Einsichtsfrist dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

### **§ 38 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 03.05.2017

Prof. Dr.-Ing. Martin Garzke  
Der Dekan des Fachbereiches Maschinenbau

### **Genehmigung**

Jena, den 16.05.2017

Prof. Dr. G. Beibst  
Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

### **Anlagen**

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Bachelorarbeitsordnung

Anlage 3: Bachelorzeugnis Deutsch

Anlage 4: Bachelorzeugnis Englisch

Anlage 5: Bachelorurkunde Deutsch

Anlage 6: Bachelorurkunde Englisch

Anlage 7: Diploma Supplement

**Ernst-Abbe-Hochschule Jena - Fachbereich Maschinenbau**  
**Studien- und Prüfungsplan im Bachelorstudiengang Maschinenbau**  
**Pflichtmodule**

ECTS	LEHRVERANSTALTUNG: Modul Untermodul	Semester						Prüfungen			Gewichtung in %
		1	2	3	4	6	7	ZV	ART	Zeit (min)	
		VSÜP	VSÜP	VSÜP	VSÜP	VSÜP	VSÜP				
<b>6</b>	<b>Mathematik I</b>	4 - 2 -							PL	90	
<b>6</b>	<b>Mathematik II</b>		4 - 2 -						PL	90	
<b>6</b>	<b>Physik</b>	3 - 2 1						LS	PL	90	
<b>6</b>	<b>Informatik</b>		2 - - 4						PL	90	
<b>6</b>	<b>Werkstofftechnik und -prüfung</b>	4 - - 1						LS	PL	90	
<b>6</b>	<b>Grundlagen der Elektrotechnik</b>	2 - 1 -	1 - 1 1					LS	PL	90	
<b>6</b>	<b>Fremdsprache</b>										
	Fremdsprache I	- - 3 -							APL		50
	Fremdsprache II		- - 3 -						APL		50
<b>9</b>	<b>Technische Mechanik I/II</b>										
	Technische Mechanik I	2 2 - -							PL	120	50
	Technische Mechanik II		2 2 - -						PL	120	50
<b>6</b>	<b>Konstruktionsgrundlagen &amp; CAD I</b>										
	Grundlagen Konstruktion	- - 2 -							APL		50
	Grundlagen CAD		- - - 2						APL		50
<b>3</b>	<b>Ur- und Umformtechnik</b>		2 - - 1					LS	PL	90	Klausur: 70%, LS: 30%

ECTS	LEHRVERANSTALTUNG: Modul Untermodul	Semester						Prüfungen			Gewichtung in %
		1	2	3	4	6	7	ZV	ART	Zeit (min)	
		VSÜP	VSÜP	VSÜP	VSÜP	VSÜP	VSÜP				
<b>6</b>	<b>Maschinenelemente I</b>			3 2 - -					PL	120	
<b>6</b>	<b>Technische Mechanik III</b>			2 2 - -					PL	90	
<b>6</b>	<b>Konstruktionsgrundlagen &amp; CAD II</b>										
	Konstruktives Gestalten			1 - - 2					APL		50
	3D-CAD I			- - - 2					APL		50
<b>6</b>	<b>Grundlagen der Energietechnik</b>										
	Thermodynamik			2 - 2 -					PL	90	50
	Strömungslehre I			1 - 1 -					PL	90	50
<b>6</b>	<b>Grundlagen der Messtechnik</b>										
	Grundlagen der Messtechnik I			2 - - 1				LS	PL	90	50
	Grundlagen der Messtechnik II				2 - - 1			LS	PL	90	50
<b>6</b>	<b>Trennende Fertigungsverfahren</b>			2 - - 1	1 - 1 1			LS	PL	120	Klausur: 70%, LS: 30%
<b>6</b>	<b>Konstruktionslehre I</b>				2 - - 2				APL		
<b>6</b>	<b>Strömungslehre II</b>				3 - 2 -				PL	90	
<b>6</b>	<b>Grundlagen der Regelungstechnik</b>										
	Grundlagen der Regelungstechnik I				2 - 2 -				PL	90	50
	Grundlagen der Regelungstechnik II				- - - 2				APL		50
<b>6</b>	<b>Getriebelehre &amp; Maschinendynamik</b>										
	Grundlagen Getriebelehre				2 - - -				APL		50
	Maschinendynamik				2 1 - -				PL	90	50

ECTS	LEHRVERANSTALTUNG: Modul Untermodul	Semester						Prüfungen			Gewichtung in %
		1 VSÜP	2 VSÜP	3 VSÜP	4 VSÜP	6 VSÜP	7 VSÜP	ZV	ART	Zeit (min)	
<b>30</b>	<b>Praxissemester (5. Semester)</b>								APL		
<b>3</b>	<b>Elektrische Antriebe</b>					2 - - 1			PL	90	
<b>3</b>	<b>Kraft- und Arbeitsmaschinen</b>					2 - - 1			PL	60	
<b>3</b>	<b>Angewandte Mechanik</b>					- - - 2			APL		
<b>3</b>	<b>Einführung in die FEM</b>					1 - - 1			APL		
<b>6</b>	<b>Konstruktionslehre II</b>										
	Konstruktionslehre II					2 - - -			PL	90	50
	Konstruktionslehre II Praktikum						- - - 2		APL		50
<b>6</b>	<b>Betriebswirtschaft und Businessplanung</b>					2 - - -	2 - - -		APL		
<b>3</b>	<b>Steuerungstechnik</b>						1 1 - -		APL	90	
<b>3</b>	<b>Fügetechnik</b>						2 - - -		APL	90	
<b>12</b>	<b>Wahlpflichtmodule (6. Semester)</b>										
<b>3</b>	<b>Wahlpflichtmodule (7. Semester)</b>										
<b>15</b>	<b>Bachelorarbeit inkl. Kolloquium</b>										

**Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Maschinenbau**

ECTS	LEHRVERANSTALTUNG: Modul Untermodul	Semester						Prüfungen			Gewichtung in %
		1	2	3	4	6	7	ZV	ART	Zeit (min)	
		VSÜP	VSÜP	VSÜP	VSÜP	VSÜP	VSÜP				
3	English for Academic Purposes					--3-			APL		
6	Fertigungsmittelkonstruktion					1--3			APL		
3	Fertigungsautomatisierung					2--1		LS	PL	90	Klausur: 70%, LS: 30%
3	Leichtbau-Werkstoffe					2-1-			APL		
3	Maschinenakustik I					2--1			PL	60	
3	Maschinenelemente II					11--			PL	90	
6	Mathematik III					2-2-			PL	90	
6	Wärmeübertragung					22--			PL	90	
3	3D-CAD II					---2			APL		
3	Innovationsmanagement					-2--			APL		
3	Planspiel Unternehmensgründung					-2--			APL		
3	Projekt (6. Semester)					---3			APL		
6	Industrielle Messtechnik						2--2		APL	90	
3	Modellbildung mechatronischer Systeme						2---		APL	90	
3	Maschinenakustik II						2--1		APL	60	
3	Innovationsmanagement						-2--		APL		
3	Planspiel Unternehmensgründung						-2--		APL		
3	Projekt (7. Semester)						---3		APL		

V – Vorlesung

S – Seminar

ZV – Zulassungsvoraussetzung

PL – Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum

Ü – Übung

P – Praktikum

APL – Prüfungsleistung außerhalb des Prüfungszeitraumes

LS – Laborschein (z.B. Protokolle)

# Bachelorarbeitsordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeine Hinweise
- 2 Beantragung und Bestätigung eines Themas für die Bachelorarbeit
- 3 Betreuung/Bearbeitungsablauf
- 4 Hinweise zum Aufbau und zur Gliederung der Bachelorarbeit
  - 4.1 Grundsätzliches
  - 4.2 Gliederung der wissenschaftlichen Ausarbeitung
- 5 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- 6 Kolloquium
  - 6.1 Zulassung zum Kolloquium
  - 6.2 Kommission zur Durchführung des Kolloquiums
  - 6.3 Zeitpunkt des Kolloquiums
  - 6.4 Dauer und Ablauf des Kolloquiums
  - 6.5 Bewertung des Kolloquiums
  - 6.6 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen
- 7 Publikationen/Eigentumsrechte/Patente
- 8 Anlagen

## 1 Allgemeine Hinweise

Die Bachelorarbeitsordnung ist Bestandteil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena und gibt dem Studenten verbindliche Hinweise zur Durchführung der Bachelorarbeit.

Die Zulassung zur Bachelorarbeit, die Durchführung sowie das anschließende Kolloquium werden durch die Prüfungsordnung (PO) geregelt. Die allgemeinen Grundsätze zur Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit sind ebenfalls in der PO festgelegt.

Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Mit der Bachelorarbeit soll der Student die Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung von technischen Problemen auf wissenschaftlicher Grundlage unter Betreuung eines Professors oder LfBA an einer für den Studiengang typischen Themenstellung nachweisen. Sie wird in ihrer Einheit von Inhalt (wissenschaftliche Leistung) und Form (Dokumentation der Ergebnisse) bewertet. Die Bachelorprüfung wird mit der Bachelorarbeit und dem Kolloquium abgeschlossen.

## 2 Beantragung und Bestätigung eines Themas für die Bachelorarbeit

In der Regel sucht sich der Student selbst eine Einrichtung (Unternehmen, Institut, Hochschule o.ä.) und ein Thema zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit. Der Fachbereich unterstützt dabei den Studenten z. B. durch Aushang angebotener Themenstellungen von Firmen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen oder der Hochschule. Vor Beginn der Themenbearbeitung kann mit der Einrichtung, in der die Arbeit durchgeführt wird, eine Einarbeitungszeit vereinbart werden.

Der Student sucht sich entsprechend der vorläufigen Themenstellung aus dem Kreis der Lehrkräfte einen kompetenten Hochschulbetreuer. Wird die Bachelorarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durchgeführt (Industriebetrieb, Entwicklungs-/Forschungsinstitution), überprüft der Betreuer der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Abstimmung mit dem betrieblichen Mentor die inhaltliche Zielsetzung auf ihre Eignung als Bachelorarbeit und die Realisierbarkeit innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit. Er legt den Zeitpunkt des Beginns und der Einreichung der Bachelorarbeit fest. Der Betreuer der Ernst-Abbe-Hochschule Jena bestätigt durch seine Unterschrift die Übernahme der Betreuung.

Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über ein Antragsformblatt (Anlage 2.1), das im wesentlichen Inhalt, Betreuer, Bearbeitungstermine und Gutachter festschreibt. Dieser Antrag auf Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit ist spätestens mit Beginn der Themenbearbeitung (in der Regel im 7. Semester) über das Dekanat beim Prüfungsausschuss einzureichen. Eine Bestätigung erfolgt nur, wenn alle Voraussetzungen nach § 23 Abs. (5) der PO erfüllt sind. Die Prüfung der vorzulegenden Nachweise erfolgt über das Dekanat durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches.

Das bestätigte Thema der Bachelorarbeit wird aktenkundig festgehalten und dem Studenten schriftlich mitgeteilt. Formulare für den Antrag auf Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit sind im Sekretariat des Dekanats oder beim Beauftragten des Dekans für die Studenten erhältlich (vgl. Anlage 2.1 und 2.3).

Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit (Bestätigung des Antrages) erfolgt schriftlich durch das Dekanat.

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit ist in § 10 Abs. (3) der Studienordnung geregelt. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit kann nach Abstimmung mit dem Betreuer der Hochschule beim Prüfungsausschuss einmalig beantragt werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden; über die Anerkennung der Gründe zur Rückgabe entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches.

Die Einreichung der Bachelorarbeit erfolgt zweifach im Sekretariat des Dekanats.

Mit der Ausgabe des Antragformulars auf Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erhält jeder Student diese Bachelorarbeitsordnung.

### **3 Betreuung/Bearbeitungsablauf**

Die Bachelorarbeit wird in der Regel von einem Professor oder LfbA des Fachbereiches Maschinenbau betreut. Mit diesem ist die Themenstellung durchzusprechen und abzustimmen.

Die Themenstellung ist prinzipiell so abzugrenzen, dass

- sie in der vorgegebenen Bearbeitungszeit realisiert werden kann und
- sie im Inhalt und Schwierigkeitsgrad den Anforderungen des Studienganges gerecht wird.

Die Erteilung des Themas und damit die Betreuung durch einen Professor oder LfbA eines anderen Fachbereiches ist möglich, bedarf aber der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Maschinenbau. Die Ausgabe des Themas und das Kolloquium zur Bachelorarbeit erfolgen im Fachbereich Maschinenbau.

Über den Fortgang der Arbeiten am Bachelorthema wird der Betreuer vom Studenten kontinuierlich informiert. Bei Arbeiten in der Industrie sollte nach Möglichkeit einmal während der Bearbeitungszeit eine Besprechung am Arbeitsort des Kandidaten stattfinden. Stellt sich während der Durchführung der Arbeiten heraus, dass die Aufgabenstellung zu modifizieren ist, so ist dem im Punkt 2 genannten Antragsformblatt (Anlage 2.1) eine bestätigte Ergänzung beizufügen.

Für den Bearbeitungsablauf sollten nachfolgende Hinweise beachtet werden:

- a) frühzeitig mit der Auswertung der entsprechenden Fachliteratur beginnen und rechtzeitig die notwendigen Bauteile/Geräte beschaffen,
- b) ständig in Kontakt mit den Betreuern bleiben,

- c) Zwischenergebnisse sofort dokumentieren,
- d) mindestens 14 Tage vor Abgabetermin die Reinschrift der Bachelorarbeit fertig stellen, um noch eine kleine Zeitreserve für das Binden der Arbeit bzw. für letzte Feinarbeiten zu besitzen.

Die Vorbereitung auf das Kolloquium kann in dem Zeitraum zwischen der Abgabe der Bachelorarbeit und dem Termin des Kolloquiums selbst erfolgen.

Zum Abgabetermin sind im Dekanat zwei gebundene Exemplare der Bachelorarbeit abzugeben. Die Exemplare können vorab auch provisorisch gebunden sein. Sodann ist jedoch im Prüfungsprotokoll die Auflage festzuschreiben, dass noch zwei gebundene Exemplare abzuliefern sind.

Des Weiteren sind alle vom Fachbereich ausgeliehenen Unterlagen und Materialien zurückzugeben.

### **4 Hinweise zum Aufbau und zur Gliederung der Bachelorarbeit**

Eine inhaltlich gute Arbeit sollte nicht durch mangelhafte Formalia abgewertet werden. Einschlägige formelle Richtlinien zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten sind einzuhalten. Deshalb sollen nachfolgende Empfehlungen berücksichtigt werden.

#### **4.1 Grundsätzliches**

Allgemein gilt für den Textteil der Bachelorarbeit:

- a) Format DIN A 4,
- b) PC-Ausdruck (empfohlene Schriftgröße 12 pt, Zeilenabstand 1,5),
- c) Rechtschreibung entsprechend neuester Duden-Ausgabe,
- d) Abbildungen/Skizzen sind erwünscht, wenn sie verständnisfördernd sind,
- e) Die Seitenzählung beginnt mit dem Titelblatt als Seite 1 und erfolgt fortlaufend. Das Titelblatt und das Blatt mit der Selbständigkeitserklärung sind jedoch nicht mit der Seitennummer zu versehen.
- f) Der Textteil der Bachelorarbeit sollte ohne Anlagen 60 Seiten möglichst nicht überschreiten.
- g) Der eigene wissenschaftliche Anteil muss klar herausgearbeitet werden und den Hauptteil der Arbeit ausmachen.
- h) SI-Einheiten sind konsequent zu verwenden.
- i) Im Text enthaltene Formeln, Tabellen und Bilder sind fortlaufend zu nummerieren.
- j) Abbildungen und Tabellen sind kurz und prägnant zu beschriften, damit der Leser auch ohne Kenntnis des Textes deren Inhalt versteht.

#### 4.2 Gliederung der wissenschaftlichen Ausarbeitung

Die Bestandteile der Bachelorarbeit sind in folgender Reihenfolge einzuordnen:

- a) Titelblatt
- b) Autorreferat
- c) Inhaltsverzeichnis
- d) Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen, Symbole u.ä.
- e) Textteil (Hauptteil der Arbeit!)
- f) Quellenverzeichnis (Fachbücher, Veröffentlichungen, ...)
- g) Anlagen
- h) Selbständigkeitserklärung

Das Titelblatt enthält folgende Angaben (Anlage 2.2):

- a) Bezeichnung Ernst-Abbe-Hochschule Jena / Fachbereich / Bachelorstudiengang
- b) Thema der Bachelorarbeit
- c) Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort des Studenten
- d) Matrikel-Nr.
- e) Name des Hochschulbetreuers und des Mentors (Betrieb)
- f) Name des zweiten Gutachters (falls vorhanden)
- g) Ausgabe- und Abgabetermin.

Das **Autorreferat** ist eine Kurzdarstellung des Inhaltes der Arbeit, ohne dabei eine Wertung vorzunehmen. Auf maximal einer Seite ist der Inhalt zusammenzufassen und der Umfang der Arbeit anzugeben.

Das **Inhaltsverzeichnis** informiert über den Aufbau der Arbeit und so über den Argumentationsgang. Es ist in Haupt- und Unterabschnitte so zu gliedern, dass der logische Aufbau der Arbeit erkennbar ist.

Der **Textteil** ist der Hauptteil der Bachelorarbeit und gibt die wissenschaftliche Leistung des Studenten wieder sowie seine Fähigkeit zur Dokumentation der erzielten Ergebnisse. Hierbei ist eine kurze, aussagekräftige und ingenieurtechnisch präzise Darstellung anzustreben. Die gesamte Arbeit ist in Sachform (also unpersönlich) zu schreiben sowie in Haupt- und Unterpunkte einzuteilen. Wissenschaftliche Aussagen sind zu begründen und Berechnungen/Ableitungen sind so ausführlich anzugeben, dass der Leser/Gutachter in der Lage ist, sie auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Das Verständnis der Arbeit wird durch Abbildungen, Zeichnungen, Tabellen, Diagramme etc. erhöht. Aus dem Textteil muss eindeutig der eigene Anteil des Studenten hervorgehen

und welche Erkenntnisse aus anderen Quellen übernommen wurden. Letztere sind durch Angabe der Quelle zu kennzeichnen und im Quellenverzeichnis aufzuführen. Der Textteil endet mit einem Schlussteil (Zusammenfassung), in dem der Kandidat ein Resümee der Untersuchungen sowie die aus seiner Sicht weiterführenden Aufgaben beschreibt. Dieser Gliederungspunkt stellt das Fazit der Arbeit dar.

Im **Quellenverzeichnis** müssen die verwendete Literatur, Internetseiten (mit Datum) und andere Informationsquellen angegeben werden. Die Angabe erfolgt entweder in der Reihenfolge des Zitierens in der Arbeit oder alphabetisch geordnet.

Die **Selbständigkeitserklärung** hat folgenden Wortlaut:

#### Erklärung

Ich erkläre, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.

Jena,  
(Unterschrift)

#### 5 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt fristgemäß im Dekanat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Gleichzeitig muss der Nachweis über alle vollständig abgelegten Prüfungen der Semester 1-7 erbracht werden. Zwischen der Ausgabe des Bachelorarbeitsthemas durch den FB Maschinenbau und der Abgabe der Bachelorarbeit muss ein Zeitraum von mindestens **2 Monaten** liegen.

Die Bachelorarbeit wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn:

- a) sie nicht fristgemäß eingereicht wird,
- b) der Student die Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst,
- c) sie nicht den gestellten Anforderungen entspricht.

Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal (aber mit anderer Thematik) wiederholt werden.

Erfolgt die Erteilung des Themas und damit die Betreuung durch einen Hochschullehrer, der nicht dem Fachbereich Maschinenbau angehört, so ist die Arbeit zusätzlich von einem Professor bzw. LfBA des Fachbereichs Maschinenbau zu bewerten. Die Ausgabe des Themas und das Kolloquium zur Bachelorarbeit erfolgen im Fachbereich Maschinenbau.

Wird die Bachelorarbeit an einer Einrichtung außerhalb der EAH Jena durchgeführt (Industriebetrieb, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung u. a.), so fertigt der betriebliche Betreuer zur Unterstützung der Begutachtung durch die Hochschule eine schriftliche Stellungnahme (Gutachten) zur Bachelorarbeit an, die einen Notenvorschlag enthält.

Der Dekan des Fachbereiches entscheidet nach Vorlage aller Gutachten über den form- und fristgerechten Abschluss der Bachelorarbeit und befindet über die vom Betreuer vorgeschlagene Kommission zur Durchführung des Kolloquiums.

Die Bachelorarbeit ist erfolgreich abgeschlossen, wenn im Ergebnis der Gutachten die Bewertung mit mindestens 4,0 erfolgt. Die Festlegung der Note für die Bachelorarbeit erfolgt durch die Kommission für die Durchführung des Kolloquiums (siehe Punkt 6.2).

Für die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss und die Bewertung der Bachelorarbeit gelten folgende Festlegungen:

- a) Aus den Gutachten ist eine arithmetische Mittelung der Noten vorzunehmen.
- b) Bestehen zwischen den Bewertungsvorschlägen der Gutachter sehr unterschiedliche Auffassungen (2 ganze Noten), kann die Kommission die Notwendigkeit der Anfertigung eines weiteren Gutachtens beschließen. Die Endnote der Bachelorarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Noten gebildet.
- c) Ein weiteres Gutachten muss zwingend veranlasst werden, wenn bei zwei vorliegenden Gutachten (davon kann auch eines ein unterstützendes oder ergänzendes Gutachten sein), eines die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Arbeit gilt in diesem Falle als erfolgreich abgeschlossen, wenn das weitere Gutachten eine Bewertung mit mindestens 4,0 empfiehlt. Die Noten der Gutachten, die nicht die Note 5 enthalten, werden zum arithmetischen Mittel zusammengezogen.

## **6 Kolloquium**

### **6.1 Zulassung zum Kolloquium**

Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

### **6.2 Kommission zur Durchführung des Kolloquiums**

Der Kommission obliegen die ordnungsgemäße Durchführung und Bewertung des Kolloquiums und die Festlegung der Note für die Bachelorarbeit auf der Grundlage der vorgelegten Gutachten. Ihr gehören mindestens zwei Prüfer (dabei in der Regel der betreuende Hochschullehrer) der Hochschule sowie der Protokollführer an. Wurde die Bachelorarbeit außerhalb der EAH Jena angefertigt, so gehört der betriebliche Mentor ebenfalls zur Kommission.

### **6.3 Zeitpunkt des Kolloquiums**

Der Vorsitzende der Kommission legt nach Rücksprache mit allen Kommissionsmitgliedern Ort und Termin des Kolloquiums fest. Der Student ist darüber zu unterrichten. Die Zeitspanne zwischen Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit und dem Kolloquium sollte höchstens 4 Wochen betragen.

Die Abmeldung eines festgelegten Kolloquiumstermins kann unter Vorlage eines ärztlichen Attestes oder aus anderen triftigen Gründen bis zu 3 Werktagen vor dem Termin in schriftlicher Form vorgenommen werden. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Vorsitzende der Kommission und legt seine Entscheidung dem Dekan zur Bestätigung vor.

### **6.4 Dauer und Ablauf des Kolloquiums**

Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten. Im ersten Teil des Kolloquiums berichtet der Student in einem Vortrag über die Ergebnisse der Bachelorarbeit. Dafür stehen ihm ca. 20 bis 30 Minuten zur Verfügung. Im zweiten Teil des Kolloquiums hat der Student die Gelegenheit, die Ergebnisse seiner Arbeit gegenüber fachlicher Kritik zu vertreten.

### **6.5 Bewertung des Kolloquiums**

Die Kommission bewertet den Vortrag und die anschließende Diskussion nach folgenden Kriterien:

- a) Aufbau und Verständlichkeit des Vortrages,
- b) inhaltliche Wiedergabe der Bachelorarbeit,
- c) Beantwortung der Fragen.

Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Bewertung durch die Prüfer der Kommission aus der Hochschule. Der Leiter der Kommission gibt dem Studenten im Anschluss an das Kolloquium die Ergebnisse des Kolloquiums und der Bachelorarbeit

bekannt. Bachelorarbeit und Kolloquium werden getrennt bewertet und gehen mit unterschiedlicher Wichtung in die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ein.

Das Kolloquium wird als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Student zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder von diesem zurücktritt. Ein nicht bestanden Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

### **6.6 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen**

Folgende Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzuwahren:

- a) das Archivexemplar der Bachelorarbeit,
- b) die Gutachten zur Bachelorarbeit,
- c) das Protokoll über das Kolloquium zur Bachelorarbeit.

Die Prüfungsunterlagen werden im Regelfall durch das Dekanat an das zentrale Prüfungsamt weitergeleitet. Nicht zur Veröffentlichung zugelassene Exemplare werden im Dekanat des Fachbereichs Maschinenbau archiviert.

### **7 Publikation/Eigentumsrechte/Patente**

Der Student steht zur Hochschule in einem komplexen öffentlich-rechtlichen Verhältnis, das aber kein Arbeits- oder Dienstverhältnis bildet. Daraus ist abzuleiten, dass bei Arbeiten, die Studenten verfassen, das Urheberrecht vom Studenten als Verfasser erworben wird. Nutzungsrechte können von der Hochschule, von Professoren oder sonstigen an der Hochschule Tätigen (soweit keine Miturheberschaft vorliegt) nur durch vertragliche Vereinbarung erworben und damit partiell eingeschränkt werden.

Für den Lehr- und Forschungsbetrieb erhält die Hochschule jedoch ohne gesonderte Vereinbarung das Nutzungsrecht; eine kommerzielle Verwertung ist jedoch ausgeschlossen. So ist beispielsweise die Veröffentlichung von Untersuchungsergebnissen nur mit Zustimmung und Nennung aller Beteiligten (Student, Professor bzw. LfBA, ggf. Industrie) möglich. Nach dem Kolloquium der Bachelorarbeit macht der Student dem Fachbereich Maschinenbau eine formlose schriftliche Mitteilung, falls er mit einer eventuellen späteren Veröffentlichung seiner Arbeit nicht einverstanden ist.

Aufgrund der freien Verwertung des Urheberrechts ist bei Bachelorarbeiten in Zusammenarbeit mit der Industrie die Patentfrage im Voraus zu klären.

### **8 Anlagen**

Anlage 2.1 Antrag auf Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit

Anlage 2.2 Muster für Titelblatt

Anlage 2.3 Bestätigung der Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit

Ernst-Abbe-Hochschule Jena  
Fachbereich Maschinenbau

## Antrag auf Ausgabe des Bachelorthemas

Name, Vorname .....

Matrikel-Nr. .... Immatrikulation (z.B. 172 MB(Ba)).....

Anschrift während der Bearbeitung der Bachelorarbeit: .....

.....

E-Mail: ..... Mobil-Nr.: .....

Thema: .....

.....

Firma/Einrichtung: .....

Abteilung: .....

Firmenanschrift: .....

Mentor (Betrieb): ..... Unterschrift: .....

Telefon: ..... E-Mail: .....

Hochschulbetreuer: ..... Unterschrift: .....

### Erklärung des Studenten / der Studentin:

Ich bestätige, dass mir die Voraussetzungen für die Vergabe von Bachelorthemen gemäß § 23 Abs. 5 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena bekannt sind. Weiterhin erkläre ich, dass ich mich nicht an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einer Bachelorprüfung gleicher Fachrichtung befinde. Ferner trifft es nicht zu, dass ich an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Bachelorprüfung gleicher Fachrichtung endgültig nicht bestanden habe.

Jena, .....

.....  
Unterschrift des Studenten

Bestätigung des Themas am: .....  
.....

Dekan

Ausgabe des Themas am: .....

Abgabe der Arbeit bis: .....



Ernst-Abbe-Hochschule Jena  
Fachbereich Maschinenbau

**Bestätigung der Ausgabe des Bachelorthemas**

Herr/Frau

.....  
Name, Vorname

.....  
Matrikel-Nummer

.....  
Studiengang

.....  
Immatrikulation  
(z.B. 172 MB(Ba))

Bestätigtes Thema (wird vom FB ausgefüllt): .....

.....

.....

hat die Voraussetzung zur Ausgabe des Bachelorthemas gemäß §23 Abs. 5 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau erfüllt.

Das Zeugnis soll die Pflichtmodule entsprechend dem Muster-Vordruck

und die Wahlpflichtmodule mit Wichtung (ECTS)

.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

und die Wahlmodule/Zusatzleistungen mit Wichtung (ECTS)

.....	.....
.....	.....

ausweisen.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses  
des Fachbereiches Maschinenbau

# BACHELORZEUGNIS



Herr/Frau .....  
geboren am ..... in .....  
hat am .....  
im Fachbereich Maschinenbau  
für den Studiengang Maschinenbau  
die Bachelorprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT ..... (Note)  
ECTS-Grade ..... (Grade)  
ECTS-Credits ..... (Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend  
ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grades normalerweise erhalten:  
A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

**Anlage 3** zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Maschinenbau

Herr/Frau ..... erbrachte folgende Leistungen:

	Note	ECTS-Grade	ECTS-Credits
Bachelorarbeit			
Kolloquium			

**Pflichtmodule:**

.....  
.....  
.....

**Wahlpflichtmodule:**

.....  
.....  
.....

**Wahlmodule:**

.....  
.....  
.....

**Zusatzleistungen:**

.....  
.....  
.....

Die Praxisphase umfasste ein ganzes Semester.

Jena, den .....

Der/Die Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/Die Dekanin  
des Fachbereiches  
Maschinenbau

# TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/Mr .....

born on ..... in .....

has passed on .....

in the department Mechanical Engineering

degree program Mechanical Engineering

the Bachelor Examinations.

FINAL GRADE ..... (overall average grade)

ECTS-Grade ..... (grade)

ECTS-Credits ..... (total number of ECTS-Credits)

TOPIC of BACHELOR THESIS:

.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail

ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:

A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

**Anlage 4** zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Maschinenbau

Ms/Mr ..... obtained the following grades:

	Local Grade	ECTS- Grade	ECTS- Credits
Bachelor Thesis			
Colloquium			

**Compulsory modules:**

.....  
.....  
.....

**Elective modules:**

.....  
.....  
.....

**Optional modules:**

.....  
.....  
.....

**Additional qualifications:**

.....  
.....  
.....

The **Internship** was carried out as a full term.

Jena, .....

Head of  
Examination Board

Dean  
of Department of  
Mechanical Engineering



# **BACHELOR URKUNDE**

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn .....

geboren am ..... in .....

auf Grund der am .....

im Fachbereich

Maschinenbau

Studiengang Maschinenbau

bestanden den Bachelorprüfung den akademischen Grad

**Bachelor of Engineering**  
(B. Eng.)

Jena, den .....

Die Rektorin/  
Der Rektor



## **BACHELOR**

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/Mr .....

born on ..... in .....

due to the passed Bachelor Examination on .....

in the department

Mechanical Engineering

degree program Mechanical Engineering

the academic degree

**Bachelor of Engineering**

**(B. Eng. )**

Jena, .....

The Rector

## Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international „transparency“ and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

### 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

#### 1.1 Family Name / 1.2 First Name(s)

#### 1.3 Date, Place, Country of Birth

#### 1.4 Student ID Number or Code

### 2. QUALIFICATION

#### 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Engineering, B.Eng.

#### Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Engineering in Mechanical Engineering

#### 2.2 Main Field(s) of Study

Mechanical Engineering

#### 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

#### Status (Type / Control)

same/ same

#### 2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Department of Mechanical Engineering

#### Status (Type / Control)

same/ same

#### 2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

Certification Date:

Chairman Examination Committee

### 3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

#### 3.1 Level

First degree/Undergraduate level, with thesis, cf. section 8.4.1

#### 3.2 Official Length of Programme

3,5 years (7 semesters), 210 ECTS Credits

#### 3.3 Access Requirements

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur")  
or foreign equivalent, cf. section 8.7  
Practical training period of 10 weeks (basics of metal manufacturing processes)

### 4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

#### 4.1 Mode of Study

Full-time  
20-week-internship in industry of mechanical or electrical engineering (compulsory)  
Stay abroad: optional

#### 4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The first three semesters deepen the knowledge and skills of Mathematics, Physics and languages and provide first encounters with technical basics.

From the 4th to 6th semester, the program deals with a more specific technical education. A 20-week-internship (industrial placement) accompanies the program in the 5th semester and finally the study is completed with the Bachelor thesis in the 7th semester.

#### 4.3 German and European Qualifications Framework (GQF/EQF)

The degree is associated with the level 6 according to the German and European Qualifications Framework.

#### 4.4 Programme Details

See Transcript of records for list of courses and grades as well as for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

#### 4.5 Grading Scheme

General grading scheme cf. section 8.6

Grade Distribution (Award Year):

"Sehr gut" (very good): ...%

"Gut" (good): ...%

"Befriedigend" (satisfactory): ...%

"Ausreichend" (sufficient): ...%

"Nicht ausreichend" (non-sufficient/fail): ...%

#### 4.6 Overall Classification (in original language)

Gesamtprädikat "... " (Final Grade)

Based on final Examinations (overall average grade of all courses 75%, practical phase 5%, thesis 15%, colloquium 5%), cf. "Bachelorzeugnis" (Final Examination Certificate)

Certification Date:

---

Chairman Examination Committee

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

### 5.2 Professional Status

The Bachelor degree entitles the holder to the legally protected professional title “Bachelor of Engineering” and, herewith, to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded, e.g. in mechanical engineering, automobile industry, fields of power machines and drive techniques, techniques of automation, machine-tool building, transfer techniques and other fields related to mechanical engineering.

The main activities are on the fields of development / design (construction) and manufacturing.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information

In general, the Bachelor programme cooperates with various companies and research institutes in the area with regard to internships, lectures and topics for Bachelor theses, e.g. the Institute of Joining Technology and Material Testing Jena, with the companies Zeiss and Jenoptik. There are also partnerships with universities abroad, e.g. the Beijing Information Science & Technology University (BISTU).

### 6.2 Further Information Sources

On the institution: [www.eah-jena.de](http://www.eah-jena.de)

On the Program: [www.mb.eah-jena.de](http://www.mb.eah-jena.de).

For national information sources, cf. section 8.8

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Bachelorurkunde

Bachelorzeugnis

Translation of Bachelor Certificate

Translation of Transcript of Records

Certification Date: \_\_\_\_\_

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM\***

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

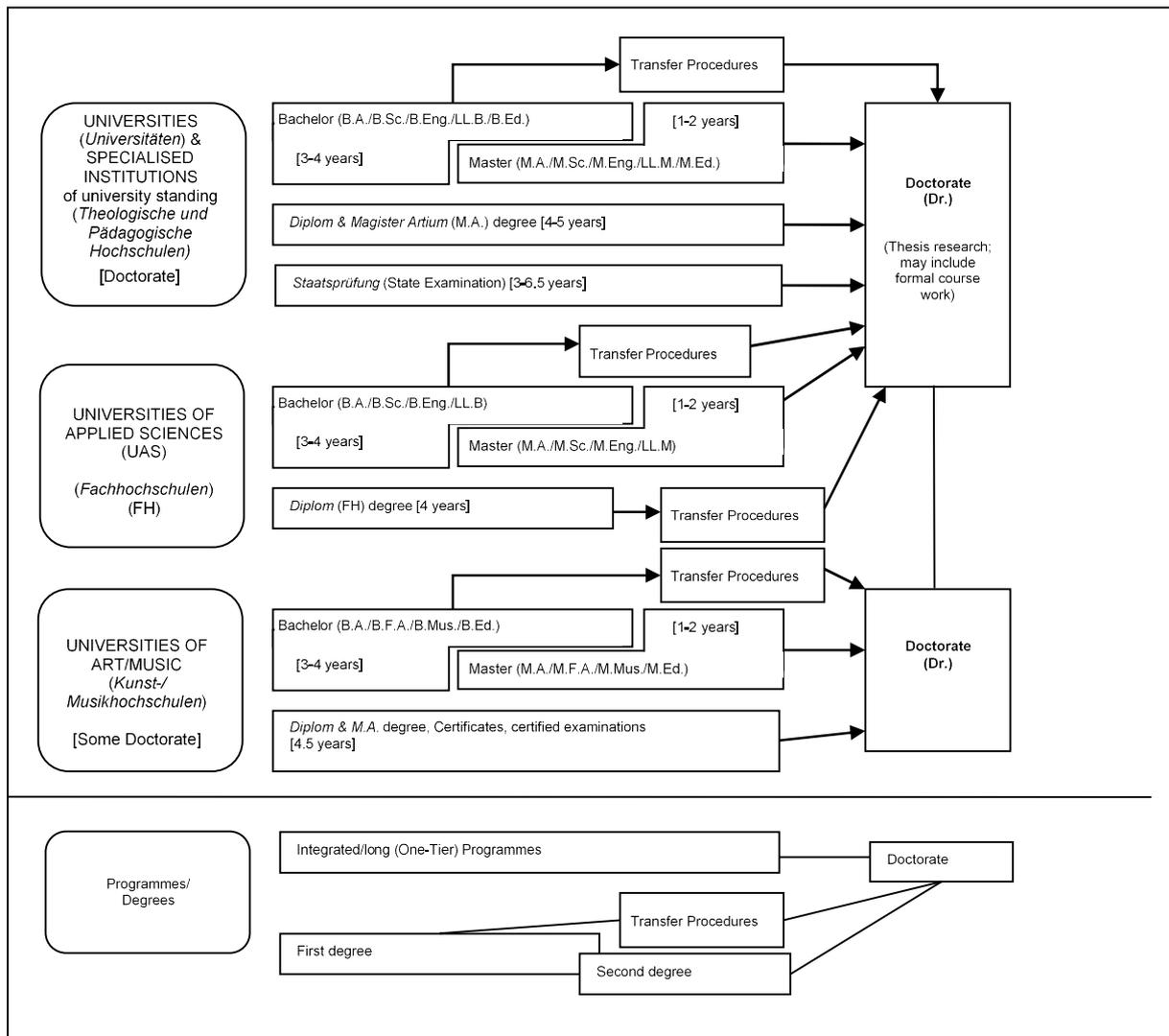
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees<sup>3</sup> describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>4</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>5</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



## 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>7</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

## 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine

aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

## 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

## 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

## 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

<sup>4</sup> Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

<sup>5</sup> "Law establishing a Foundation „Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>6</sup> See note No. 5.

<sup>7</sup> See note No. 5.

# Studienordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau. Der Rat des Fachbereichs Maschinenbau hat am 03.05.2017 die Studienordnung beschlossen.

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 16.05.2017 diese Ordnung genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

### I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

### II. Abschnitt: Das Studium

#### 1. Unterabschnitt: Generelle Vorschriften

- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Dauer des Studiums

#### 2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

- § 6 Zugang zum Studium
- § 7 Eignungsverfahren
- § 8 Zulassung zum Studium
- § 9 Immatrikulation

#### 3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

- § 10 Aufbau des Studiums
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Studierfreiheit

#### 4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

- § 13 Studienplan, Ausrichtung
- § 14 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen
- § 15 Unterrichtssprache
- § 16 Mindestteilnehmerzahl

### III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen

- § 17 Studienfachberatung

## Abschnitt IV: sonstige Bestimmungen

- § 18 Inkrafttreten

### I. Abschnitt: Allgemeines

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums für den Masterstudiengang Maschinenbau am Fachbereich Maschinenbau der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Studiengang).

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2017/18 immatrikuliert werden

#### § 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### § 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Studiengang: der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürHG;
2. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die
  - entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
  - oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.
3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von
  - Vorlesungen
  - Seminaren
  - Übungen
  - Praktika
  - Exkursionen.

4. Vorlesung: Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient.
5. Seminar: Lehrveranstaltung, die
- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt
  - auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und
  - insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient.
6. Übung: Lehrveranstaltung, die
- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
  - der selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient.
7. Praktikum: Lehrveranstaltung, die
- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
  - die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln und
  - die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen.
8. Leistungsnachweis: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr.1 PO) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 8 ff.).
9. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 2) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von
- Referaten
  - Hausarbeiten
  - Protokollen
  - Testaten oder
  - Computerprogrammen.
10. Referat: Schriftliche, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung.

11. Hausarbeit: Schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung.

12. Vorpraktikum: Praktikum (s. oben Nr. 7), das in der Regel vor Beginn des Studiums zu absolvieren ist.

13. Integrierte Praxisphase: Ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht.

14. Praxissemester: Ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von einem Semester.

## II. Abschnitt: Das Studium

### 1. Unterabschnitt: Generelle Vorschriften

#### § 4 Ziele des Studiums

(1) Das Studium im Masterstudiengang Maschinenbau baut auf den im Bachelorstudiengang gewonnenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf. Die Studierenden sollen das dort erworbene Wissen theoretisch weiter fundieren und durch Anwendung in Maschinenbaubereichen vertiefen. Schwerpunktgemäß werden Aufgabenstellungen aus Bereichen der Entwicklung/Konstruktion bearbeitet. Klassische Maschinenbaubereiche werden ergänzt und/oder erweitert durch Verfahren der theoretischen und experimentellen Struktur- und Systemanalyse und der rechnerischen Struktur- und Systemsimulation

(2) Die Lehrveranstaltungen teilen sich in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. Die Pflichtfächer decken dabei ein breites Spektrum maschinenbautechnischer Anwendungen ab. Innerhalb der Wahlpflichtfächer sowie durch die Projektarbeiten und die Masterarbeit haben die Studierenden die Möglichkeit, selbst spezielle fachliche Schwerpunkte zu bilden.

(3) Ein weiteres Ziel des Masterstudienganges ist es, Voraussetzungen zur Übernahme von Projektverantwortung mit wirtschaftlicher Durchdringung von Problemlösungen unter Beachtung planerischer und organisatorischer Aspekte zu schaffen.

(5) Die Beschäftigungsfähigkeit der Masterabsolventen in den genannten Einsatzgebieten wird gesichert, bis hin zu Arbeitsfeldern in Forschung und Entwicklung (einschließlich Grundlagenforschung).

(6) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

## **§ 5 Dauer des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester und schließt mit der Anfertigung der Masterarbeit sowie einem Kolloquium ab.
- (2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

### *2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums*

## **§ 6 Zugang zum Studium**

- (1) Der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 60 Abs.1 Nr.4 ThürHG erfüllt und seine Eignung für das Studium im Eignungsverfahren nach § 7 nachgewiesen worden ist.
- (2) Für ausländische Bewerber ist der Nachweis einer erfolgreichen Sprachkundigenprüfung (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang [DSH] oder der Test „Deutsch als Fremdsprache“ [Test-DAF]) oder die Vorlage anderer anerkannter gleichwertiger Sprachnachweise vorgeschrieben.

## **§ 7 Eignungsverfahren**

Hinsichtlich des Eignungsverfahrens gilt die Eignungsverfahrensordnung, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Ordnung ist.

## **§ 8 Zulassung zum Studium**

- (1) Das Masterstudium ist für besonders leistungsfähige Studierende vorgesehen. Zum Masterstudiengang Maschinenbau kann zugelassen werden, wer einen Bachelor (210 ECTS)- oder Masterdegree oder ein Hochschuldiplom in Maschinenbau oder in einem engverwandten Studiengang hat.
- (2) Bewerber mit einer Gesamtnote der Bachelorprüfung (bzw. der Diplomprüfung) von 2.0 und besser werden ohne weitere Eignungsprüfung aufgenommen. Alle anderen Bewerber müssen sich einer Eignungsprüfung, die der Feststellung dient, ob sie die für den Masterstudiengang Maschinenbau erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, unterziehen. Die Kriterien für die Prüfung werden in der Eignungsverfahrensordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau festgelegt (Anlage 1).

- (3) Wurde ein Bachelorabschluss mit weniger als 210 ECTS-Punkten erworben, kann von der Möglichkeit eines Sonderstudienplanes zum Erwerb noch fehlender Leistungspunkte Gebrauch gemacht werden. Der Sonderstudienplan ist vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs zu genehmigen.
- (4) Für ausländische Bewerber ist der Nachweis einer erfolgreichen Sprachkundigenprüfung (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang [DSH] oder der Test „Deutsch als Fremdsprache“ [Test-DAF]) oder andere anerkannte gleichwertige Sprachnachweise vorgeschrieben.

## **§ 9 Immatrikulation**

- (1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt zum Winter- und Sommersemester.

### *3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums*

## **§ 10 Aufbau des Studiums**

- (1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung des Studiengangs.
- (2) Der Studiengang gliedert sich in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Lehrveranstaltungen in den einzelnen Studiensemestern, Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die Art der Prüfungen sind in dem Studien- und Prüfungsplan festgelegt (Anlage 1 der Prüfungsordnung).
- (3) Über den in dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1 der Prüfungsordnung) ausgewiesenen Modulen hinaus kann jeder Student Module (Wahlmodule) belegen, welche an der EAH Jena angeboten werden, sofern diese im fachlichen Kontext zu den Zielen des Masterstudiengangs Maschinenbau stehen. Die Belegung eines Wahlmoduls ist beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs Maschinenbau zu beantragen. Genehmigte und mit einer Fachprüfung erfolgreich abgeschlossene Wahlmodule werden in das Masterzeugnis aufgenommen. Prüfungsnoten von

abgeschlossenen Wahlmodulen finden keine Berücksichtigung bei der Gesamtnotenbildung für das Masterzeugnis.

### **§ 11 Masterarbeit**

(1) Nach dem 2. Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt im Regelfall höchstens sechs Monate. Eine Verlängerung um maximal weitere drei Monate kann einmalig beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches beantragt werden.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen zur Anfertigung der Masterarbeit werden in der Prüfungsordnung des Masterstudienganges geregelt. Einzelheiten zur Anfertigung der Masterarbeit werden in der Masterarbeitsordnung des Fachbereiches Maschinenbau (Anlage 2 der Prüfungsordnung) geregelt.

### **§ 12 Studierfreiheit**

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

#### *4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums*

### **§ 13 Studienplan**

Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module und Lehrveranstaltungen unter Nennung von Name, Umfang und Art des Leistungsnachweises befindet sich in der Anlage 1 zur Prüfungsordnung.

### **§ 14 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen**

(1) Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung, erfolgen.

(2) Hat der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen (Sonderstudienplan), so sind diese Module bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen.

### **§ 15 Unterrichtssprache**

(1) Unterrichtssprache ist deutsch.

(2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studienplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

### **§ 16 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

## **III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen**

### **§ 17 Studienfachberatung**

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich Maschinenbau neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durch den Studienfachberater eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

## **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 03.05.2017

Prof. Dr.-Ing. Martin Garzke  
Der Dekan des Fachbereiches Maschinenbau

### **Genehmigung**

Jena, den 16.05.2017

Prof. Dr. G. Beibst  
Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

### **Anlage**

Anlage 1: Eignungsverfahrensordnung

# Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung der Eignung für den Masterstudiengang Maschinenbau

der Ernst-Abbe-Hochschule Jena  
(Eignungsverfahrensordnung)

## I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck und Gliederung des Eignungsverfahrens

(1) Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis, dass der Studienbewerber hinreichend qualifiziert ist, um ein Studium im Masterstudiengang Maschinenbau der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Studiengang) erfolgreich absolvieren zu können. Maßstab der Feststellung sind Inhalt und Lernziele des Studiengangs ebenso wie die Berufsbilder des Berufes, die dem angestrebten Abschluss typischerweise folgen.

(2) Das Eignungsverfahren kann aus einem Auswahlgespräch, einem Gruppengespräch, einem Referat, einer Klausur oder aus einer Kombination verschiedener Elemente bestehen. Die Auswahlform wird vom Fachbereichsrat festgelegt.

### § 2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Während des gesamten Eignungsverfahrens hat die Ernst-Abbe-Hochschule Jena die Chancengleichheit aller Studienbewerber in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sicherzustellen.

(2) Die seitens der Ernst-Abbe-Hochschule Jena Beteiligten des Eignungsverfahrens sind hinsichtlich aller während des Verfahrens besprochenen Inhalte zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Das Eignungsverfahren soll spätestens 6 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist abgeschlossen sein. § 6 bleibt unberührt.

## II. Abschnitt: Vorbereitung des Eignungsverfahrens

### § 3 Vorbereitung des Eignungsverfahrens

(1) Das Eignungsverfahren wird spätestens eine Woche vor dessen Termin bekannt gemacht. Die in Frage kommenden Studienbewerber werden durch das Dekanat schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit, der Prüfungskommission, einer Anfahrtsskizze und mit der Mitteilung nicht erfolgender Reisekostenübernahme eingeladen. Der Studienbewerber hat den Erhalt der Einladung sowie seine Teilnahme am Eignungsverfahren unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

(2) Die Beteiligten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena im Eignungsverfahren werden vom Fachbereichsrat, ggf. abweichend für einzelne Verfahrensschritte, durch Beschluss bestimmt. Die Prüfungskommission besteht für das Bewertungsverfahren aus drei dem Studiengang Maschinenbau zugeordneten Hochschullehrern.

## III. Abschnitt: Eignungsverfahren

### 1. Unterabschnitt: Bewertung der Bewerbungsunterlagen

### § 4 Durchführung

(1) Das Auswahlgespräch wird mit jedem Bewerber als Einzelgespräch durchgeführt. Das Gespräch ist nicht öffentlich und dauert in der Regel nicht weniger als 30 Minuten.

(2) Die Dauer der Klausur beträgt mindestens 60 und in der Regel höchstens 120 Minuten.

(3) Inhalte der Eignungsprüfung sind:

a) Nachweis naturwissenschaftlicher Kenntnisse im Bereich der Mathematik und Physik (Wichtung: 30%)

b) Nachweis der Fähigkeit zum interdisziplinären Denken und Arbeiten durch Diskussion/Bearbeitung von Fallbeispielen mit ingenieurtechnischen Inhalten (Wichtung: 50%)

c) Nachweis der Sozialkompetenz durch Diskussion adäquater Fallbeispiele (Wichtung: 20%).

### § 5 Beratung, Bewertung

(1) Die Beratung der Prüfungskommission erfolgt nichtöffentlich.

## **Anlage 1**

(2) Der Studienbewerber hat seine Eignung für ein erfolgreiches Studium nachgewiesen, wenn er 75% der erreichbaren Punkte erreicht.

(3) Erreicht oder versucht ein Studienbewerber, das Ergebnis des Eignungsverfahrens durch Täuschung zu seinen Gunsten oder zu Lasten eines Mitbewerbers zu beeinflussen, so wird er als „nicht geeignet“ bewertet.

(4) Die Prüfungsunterlagen (Klausuren, Gesprächsprotokolle etc.) werden im Fachbereich Maschinenbau zwei Jahre aufbewahrt und danach vernichtet.

### **§ 6 Bekanntgabe, Gültigkeit, Wiederholbarkeit**

(1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist jedem Studienbewerber gegenüber schriftlich bekanntzugeben. Im Falle einer Ablehnung ist der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Entscheidung für die Eignung ist ein halbes Jahr gültig.

(3) Kann ein Studienbewerber seine Eignung nicht nachweisen, so ist er berechtigt, das Eignungsverfahren einmal zu wiederholen.

(4) Stellt sich die Täuschung gemäß § 5 Abs.3 nach Bekanntgabe seiner Eignung bzw. der Nichteignung des Mitbewerbers heraus, so ist diese Entscheidung durch geeignetes Verwaltungshandeln (Rücknahme bzw. Widerruf, Korrektur der Eignungsliste) zu korrigieren.

## **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 7 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt gemeinsam mit der Studienordnung in Kraft.

Jena, den 03.05.2017

Prof. Dr.-Ing. Martin Garzke  
Der Dekan des Fachbereiches Maschinenbau

# Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau. Der Rat des Fachbereichs Maschinenbau hat am 03.05.2017 die Prüfungsordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 16.05.2017 diese Ordnung genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

### Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

### Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkoordination

### Abschnitt III: Prüfungsverfahren

- 1. *Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen*
  - § 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens
  - § 14 Ausschlussfristen
- 2. *Unterabschnitt: Beginn des Prüfungsverfahrens*
  - § 15 Prüfungstermin
  - § 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
  - § 17 Zulassung; Anmeldung
- 3. *Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen*

- § 18 Prüfungszeitraum
- § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen
- § 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen
- § 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen  
*abschließende Modulprüfungen/*

*Prüfungsleistungen: Masterarbeit, Kolloquium*

- § 23 Masterarbeit
- § 24 Kolloquium

#### 4. *Unterabschnitt: Bewertungsverfahren*

- § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 26 Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

#### 5. *Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens*

- § 28 bestandene Modulprüfung
- § 29 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 30 Masterzeugnis
- § 31 Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen
- § 32 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

#### 6. *Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens*

- § 33 Korrekturen der Bewertung

#### 7. *Unterabschnitt: Akteneinsicht*

- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten

### Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren

- § 35 Widerspruchsverfahren

### Abschnitt V: sonstige Bestimmungen

- § 36 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 37 Inkrafttreten

## Abschnitt I: Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im Masterstudiengang Maschinenbau am Fachbereich Maschinenbau der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem WS 2017/18 immatrikuliert werden.

## § 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 3 Begriffe

(1) Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Prüfungsleistungen: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr. 3), die von einer Prüfungsinstanz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, § 19
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 20 oder
- alternativen Prüfungsleistungen, § 22.

2. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten
- Hausarbeiten
- Protokollen
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen
- Seminaren
- Praktika
- Übungen.

4. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

5. Modulprüfung Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und benotet wird.

6. ECTS Punkte: auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben

einem ECTS Grad (Nr.7) vergebene Punkte, die den Zeitaufwand (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

7. ECTS Grade: auf dem ECTS (s. Nr. 6) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen relativ bemessen.

8. Prüfer: Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/ Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

9. Beisitzer: Personen gemäß Nr. 8, die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

10. konsekutiver Masterstudiengang, der einen vorausgegangenen, nicht Masterstudiengang notwendigerweise hochschuleigenen, Bachelorstudiengang fachlich fortführt und vertieft oder – soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt – fachübergreifend erweitert.

11. weiterbildender Masterstudiengang, der eine Phase der Berufspraxis und ein Masterstudiengang Lehrangebot, welches berufliche Erfahrungen berücksichtigt, voraussetzt.

(2) Eine Definition der alternativen Prüfungsleistung befindet sich in § 22 Abs.1 dieser Ordnung.

## § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut (s. § 3 Nr. 4). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 90 ECTS Punkte erforderlich, davon durchschnittlich pro Semester 30 ECTS Punkte (1 ECTS = 30 Stunden durchschnittlicher Arbeitsaufwand).

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Module mit überwiegenden Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden.

(3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt

der Studien- und Prüfungsplan des Masterstudienganges Maschinenbau (Anlage 1 der PO).

(4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Prüfungsplan als Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

(5) Der Studien- bzw. Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

### § 5 Zweck der Prüfung

Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

### § 6 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

### § 7 Akademischer Grad

(1) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studienganges verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Master of Engineering“, Kurzbezeichnung „M. Eng.“.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Studienganges berechtigt zur Promotion.

### § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen / Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

(2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das

ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgte.

(3) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Praktika, als Teile eines Praktikums oder als Studien- bzw. Prüfungsleistung nach Maßgabe von § 48 Abs. 5, 10 ThürHG angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

(5) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gilt.

(6) Die ECTS Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

- X = gesuchte Note;
- N max = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note;
- N min = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist;
- N d = tatsächlich erreichte Note.

(7) Über die Anrechnung nach Abs. 1 – 6 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, über das Dekanat beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit

der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

## Abschnitt II: Prüfungsorganisation

### § 9 Prüfungsausschuss

*Einrichtung des Prüfungsausschusses; Mitglieder*

(1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens 7 Mitgliedern. Ihm gehören an:

a) mindestens 5 Professoren des Fachbereiches sowie sonstige lehrbefugte Mitglieder der Hochschule, davon einer als Vorsitzender und ein Stellvertreter. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.

b) Studierende des Fachbereiches.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 a) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

*Zuständigkeit; Aufgaben*

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in inhaltlichen Fragen aller Studien- und Prüfungsangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;  
b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt die Verantwortung dafür dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling – soweit nichts anderes

geregelt ist - mindestens vier Wochen vorher bekannt gegeben werden;

c) Entscheidung über die Anerkennung nach § 8

d) Bestätigung der Entscheidung des Prüfers über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen, insbesondere

(1) zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt,

(2) zu ungültigen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;

e) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 3;

f) Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über den Dekan.

*Verfahren vor dem Prüfungsausschuss*

(5) Soweit die Abs. 6-9 keine abweichenden Regelungen treffen, gilt die Geschäftsordnung des Senates/ des Fachbereichsrates entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder spätestens 6 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens 3 Professoren, anwesend sind. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Bekanntgabe von Beschlüssen obliegt dem Vorsitzenden.

(8) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden könnten, § 21 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Beschlüsse werden protokolliert; das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Der Vorsitzende belehrt die Anwesenden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

#### *sonstige Regelungen*

(11) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Fachbereichsrates oder des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(12) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

### **§ 10 Prüfungsamt**

(1) Zuständig für den Masterstudiengang Maschinenbau ist das Prüfungsamt I, welches dem Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft untersteht.

(2) Das Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere ist es zuständig für

- die Anmeldung zur Prüfung;
- die Prüfungsdatenverwaltung;
- die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena;
- die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
- die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
- die Vervollständigung des Prüfungsplanes hinsichtlich Termin, Planung auf Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereiches;
- die fristgemäße Festlegung der Einschreibtermine zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und die Weitergabe der Termine an den Fachbereich Maschinenbau und die Betreuung der Einschreibungen, soweit keine Pflichtanmeldung erforderlich ist;

- die fristgemäße Festlegung der Prüfungstermine für die Prüfungen im Prüfungszeit-raum und deren Weitergabe an den Fachbereich Maschinenbau;

- die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.

### **§ 11 Prüfer und Beisitzer**

(1) Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden durch Prüfer und ggf. Beisitzer (§ 3 Nr. 8, 9) abgenommen.

(2) Zu Prüfern werden Personen im Sinne von § 3 Nr. 8 bestellt, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfungen/ Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder ausgeübt haben.

(3) Für die Masterarbeit und ggf. für das Kolloquium kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Bestellung.

(4) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

### **§ 12 Modulkoordination**

Für jedes Modul des Masterstudienganges Maschinenbau ernennt der Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

## **Abschnitt III: Prüfungsverfahren**

### *1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen*

### **§ 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens**

(1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.

(2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings

auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs. 1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahren besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.

(3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.

(4) Die Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie, soweit dies nicht Teil der zu prüfenden Inhalte ist, sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

(5) Nach Antritt einer Prüfung ist die Berufung eines Prüflings auf eine Einschränkung seines Gesundheitszustandes ausgeschlossen, sofern der Prüfling ordnungsgemäß darauf hingewiesen worden ist.

#### **§ 14 Ausschlussfristen**

(1) Die Prüfungsleistungen (außer Masterarbeit inkl. Kolloquium) sind bis spätestens zum Ende des 4. Semesters erstmalig vollständig abzulegen, ansonsten gelten die noch nicht abgelegten als erstmals abgelegt und damit als nicht bestanden, es sei denn der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

#### *2. Unterabschnitt: Beginn des Verfahrens*

#### **§ 15 Prüfungstermin**

Der Prüfungsausschuss gibt die Termine für jede Modulprüfung/ Prüfungsleistung mindestens vier Wochen vorher durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

#### **§ 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Abweichungen müssen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

#### **§ 17 Zulassung; Anmeldung**

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert ist.

(2) Die Meldung zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen geschieht durch fristgemäße Einschreibung beim Prüfungsamt oder durch das online-Verfahren. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Gleichzeitig wird das Prüfungsamt informiert bzw. werden die Fristen durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben bzw. wird über die Art und Weise der Einschreibung informiert. Die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung der Frist durch die Studierenden liegt beim zuständigen Prüfungsamt, § 10 Abs. 2. Die Anmeldung zu alternativen Prüfungsleistungen kann vom Prüfungsausschuss auf den Prüfer übertragen werden.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

- der Prüfling die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder
- die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die festgelegte Höchstzahl überschreiten würde oder
- die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- bisher zu erbringende Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
- entsprechend der studiengangbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praktikumsnachweise).

#### *3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen*

#### **§ 18 Prüfungszeitraum**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Präsidenten bestätigten Studienjahresablaufplan.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.

(3) Abs. 2 gilt für Wiederholungsprüfungen, gleich welcher Art der Prüfungsleistung, entsprechend.

(4) Alternative Prüfungsleistungen sollen außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden.

### **§ 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen**

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe von § 22 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.

(2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind der für die Durchführung der Prüfungsleistung Verantwortliche oder von ihm beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die Person des Angemeldeten der des Anwesenden entspricht, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Personalausweises. Kann sich ein Anwesender nicht ausweisen, so entscheidet der Aufsichtsführende, ob der Student die Prüfungsleistung unter Vorbehalt absolvieren darf. Eine Bewertung erfolgt, wenn sich der Prüfling innerhalb von 1 Tag nach Beendigung der Prüfungsleistung ordnungsgemäß beim Prüfer ausweisen kann.

(3) Dem Prüfling können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht überschreiten.

(5) Klausuren sind von einem Prüfer zu bewerten und zu benoten.

(6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

### **§ 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Minstdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten. Die Höchstdauer soll – auch bei Gruppenprüfungen – 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/ Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, wenn nicht einer der Prüflinge widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten oder ein beteiligter Industriepartner an der Geheimhaltung der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig, wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich der hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwirft.

### **§ 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen**

(1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt. Der Prüfungsausschuss hat erneut über die Zulässigkeit zu entscheiden, wenn die Fragen nicht von zwei Prüfern gemeinsam erstellt wurden.

(2) Im Multiple-Choice-Verfahren bekommt der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Der Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(4) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(5) Die Noten der im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsleistungen sollen bis spätestens 10 Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben und an das Prüfungsamt gemeldet werden

## **§ 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen**

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind nach gleichen Maßstäben bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen, z. B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Konstruktionsbelege, Kurzreferate, Dokumentationen, Versuchsprotokolle, wissenschaftliche Ausarbeitungen oder künstlerische Produktionen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen.

(3) Die Fachbereiche benennen alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Masterstudienganges Maschinenbau verwendet werden können.

(4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben. Die Anmeldefrist für die alternative Prüfungsleistung wird durch den Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben. Die Anmeldung zu den alternativen Prüfungsleistungen erfolgt im Dekanat oder beim Prüfer und ist nachzuweisen. Sollen alternative Prüfungsleistungen außerhalb der Vorlesungszeit abgehalten werden, so ist dies in geeigneter Form (u.a. Aushang) anzuzeigen.

(5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens 10 Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

### *Abschließende Modulprüfungen/*

### *Prüfungsleistungen: Masterarbeit; Kolloquium*

## **§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Einzelheiten zur Erstellung der Masterarbeit werden in der Masterarbeitsordnung des Fachbereichs Maschinenbau (Anlage 2) geregelt

(3) Die Betreuung der Masterarbeit kann durch alle Prüfer (§ 3 Nr. 8), die in einem für den Masterstudiengang Maschinenbau relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(4) Der Prüfling hat die Ausgabe des Themas der Masterarbeit im Dekanat Maschinenbau zu beantragen; die Ausgabe erfolgt über das Dekanat, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 5 erfüllt sind. Das Thema der Masterarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sind im Dekanat Maschinenbau folgende Unterlagen im Original einzureichen:

- a) die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen des Studienganges (Prüfungen dürfen nicht länger als 6 Jahre zurückliegen),
- b) eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht bereits die Masterprüfung in dem gewählten Masterstudiengang Maschinenbau an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (6) Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/ Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt im Regelfall höchstens sechs Monate. Eine Verlängerung um maximal weitere drei Monate kann einmalig beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches beantragt werden. Bei Überschreitung der Bearbeitungszeit wird die Prüfungsleistungen mit „Nicht bestanden“ bewertet, es sei denn der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (8) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Dekanat in zweifacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Bei vorhandenem externen Mentor wird dessen Gutachten inkl. Notenvorschlag zur Notenfestsetzung herangezogen. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Studenten rechtzeitig mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z.B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.
- (10) Erfolgt die Themenerteilung und damit die Betreuung der Masterarbeit durch einen Professor eines anderen Fachbereiches, so finden Ausgabe, Abgabe

und Kolloquium im Fachbereich Maschinenbau statt.

(11) Wird die Masterarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt (Industriebetrieb, Entwicklungs- / Forschungsinstitution o.ä.), so benennt diese Einrichtung zur Anleitung der Studenten einen Betreuer (Mentor). Dieser muss eine ausreichende Qualifikation besitzen.

## § 24 Kolloquium

(1) Im Kolloquium soll der Prüfling die Ergebnisse seiner Masterarbeit in Form eines Vortrages vorstellen (Dauer: 20-30 Minuten) und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Zur abschließenden Bewertung der Masterarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.

(3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer muss ein Professor, in der Regel der Betreuer der Masterarbeit, sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling mind. 1 Woche vor der Prüfung mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und in der Regel höchstens 90 Minuten. Davon abweichend kann der Vorsitzende der Prüfungskommission einen anderen Zeitplan festlegen.

(5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs.5 entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

#### 4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

### § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sollen innerhalb von 10 Wochen nach dem Termin der Prüfung bewertet, das Ergebnis bekannt gegeben und an das Prüfungsamt gemeldet werden.
- (2) Für mündliche Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums gilt § 20 Abs. 4, für alternative Prüfungsleistungen gilt § 22 Abs. 5 dieser Ordnung.
- (3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen soll die Frist für Bearbeitung und Bekanntgabe vier Wochen nicht überschreiten.

### § 26 Benotung/Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung/ Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit "nicht bestanden" benotet oder mit null Punkten bewertet, wenn

1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen,
2. eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung sowie die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr. 1 Sätze 4-7 gelten entsprechend,
3. der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/ Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" benotet. In schwer wiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfer über den Prüfungsausschuss überprüft werden.

### § 27 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

(1) Für die Benotung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0; 1,3)*	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7; 2,0; 2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7; 4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

\*Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 92 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 78 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 64 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten werden linear ermittelt.

(3) Für die Benotung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Grading anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS Grad	deutsch	englisch
A	hervorragend	excellent
B	sehr gut	very good
C	gut	good
D	befriedigend	satisfactory
E	ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten – Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen (§27 Abs. 1 ist zu berücksichtigen). Alle einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit „ausreichend“ benotet worden sein. Ergibt die Errechnung eine Gesamtnote, die genau zwischen zwei Noten steht, so ist die bessere Note anzugeben. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(5) Es wird eine Durchschnittsnote aller Modulprüfungsleistungen als gewichteter Mittelwert nach Credits ohne Berücksichtigung von Masterarbeit und Kolloquium gebildet.

(6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Masterprüfung ist die Gesamtheit aller innerhalb des Studiengangs abzulegenden Prüfungsleistungen, ohne selbst eine eigenständige Prüfungsleistung zu sein. Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Durchschnittsnote aller Modulprüfungsleistungen (gewichteter Mittelwert nach Credits ohne Masterarbeit und Kolloquium) mit insgesamt 70%, der Note der Masterarbeit mit 20% und aus der Note des Kolloquiums mit 10%. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 4 entsprechend.

Die Gesamtnote der Masterprüfung berechnet sich nach folgender Formel:

$$MN = \frac{70\% \cdot \emptyset\text{-MPN} + 20\% \cdot \text{MAN} + 10\% \cdot \text{KN}}{100\%}$$

Darin bedeuten:

MN: Gesamtnote der Masterprüfung („Masternote“)

Ø-MPN: Durchschnittsnote aller Modulprüfungsleistungen

MAN: Masterarbeitsnote

KN: Kolloquiumsnote

(7) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsergebnisse der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

## 5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

### § 28 bestandene Modulprüfung

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote – mindestens "ausreichend" ist.

### § 29 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem Prüfling bzw. im Falle dessen Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Masterprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Beschwerde beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung des Studiengangs nachgewiesen wird.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Aushänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

### § 30 Masterzeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS Punkte; das Thema der Masterarbeit, deren Note und ECTS Punkte; die Note des Kolloquiums und die entsprechenden ECTS Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote, auf Antrag des Studierenden zusätzlich die Modulnoten, wird durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zusatzdokument ergänzt. Des Weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt, ggf. mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Masterprüfung wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (in der Regel das Kolloquium) benotet wurde.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

### § 31 Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang sind anzurechnen.

(2) Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen beschränkt sich auf maximal zwei Prüfungsleistungen.

(3) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.

(4) Wiederholungsprüfungen sollen in jedem Semester angeboten werden. Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der dafür vom Prüfungsausschuss vorgesehenen Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abgelegt werden, wenn sie angeboten wird.

(5) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“, Note 4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in § 23 Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 20 durchgeführt werden.

(7) In den Fällen, in denen zum Bestehen eines Moduls mehrere Prüfungsleistungen erforderlich sind,

sind nur nicht bestandene Teilprüfungen zu wiederholen.

### **§ 32 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen**

(1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 29 nicht mehr besteht oder wenn der Prüfling die Masterarbeit oder das Kolloquium erfolglos wiederholt hat.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert, § 30.

(3) Hat der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

#### *6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens*

### **§ 33 Korrekturen der Bewertung**

(1) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple – Choice – Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.

(2) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung/ Prüfungsleistung entsprechend § 27 Abs. 1 Nr. 3 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Masterprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt,

so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

#### *7. Unterabschnitt: Akteneinsicht*

### **§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtstermine werden mit der Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse im Fachbereich bekanntgegeben.

(2) Ein weiterer Einsichtstermin wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss gewährt. Der Antrag muss bis spätestens 4 Wochen nach Beginn des Nachfolgesemesters der jeweiligen Prüfung gestellt werden.

#### *Abchnitt IV: Widerspruchsverfahren*

### **§ 35 Widerspruchsverfahren**

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerden schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt, Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl- Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Präsidenten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an

den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

## **Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen**

### **§ 36 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

- a) eine Kopie des Masterzeugnisses
- b) eine Kopie der Masterurkunde

(2) Folgende Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren:

- a) das Archivexemplar der Masterarbeit
- b) die Gutachten zur Masterarbeit
- c) das Protokoll über das Kolloquium zur Masterarbeit

(3) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs.2 c) fallen, werden nach Ende der Einsichtsfrist dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

### **§ 37 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 03.05.2017

Prof. Dr.-Ing. Martin Garzke  
Der Dekan des Fachbereiches Maschinenbau

### **Genehmigung**

Jena, den 16.05.2017

Prof. Dr. G. Beibst  
Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

### **Anlagen**

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Masterarbeitsordnung

Anlage 3: Masterzeugnis Deutsch

Anlage 4: Masterzeugnis Englisch

Anlage 5: Masterurkunde Deutsch

Anlage 6: Masterurkunde Englisch

Anlage 7: Diploma Supplement

## Ernst-Abbe-Hochschule Jena - Fachbereich Maschinenbau

## Studien- und Prüfungsplan im Masterstudiengang Maschinenbau „Allg. Maschinenbau/Entwicklung und Konstruktion“

## Pflichtmodule

ECTS	LEHRVERANSTALTUNG: Modul Untermodule	Semester		Prüfungen			Gewichtung in %
		1	2	ZV	ART	Zeit (min)	
		VSÜP	VSÜP				
<b>12</b>	<b>Spezielle Gebiete der Konstruktion</b>						
	Betriebsfestigkeit	1 1 - 2		LS	PL	90	50
	Getriebelehre		2 2 - -		PL	90	50
<b>6</b>	<b>Qualität &amp; Zuverlässigkeit</b>	2 - - 2			APL		
<b>3</b>	<b>Optische Messtechnik</b>	2 - - -			PL	90	
<b>3</b>	<b>Patentrecht &amp; -recherche</b>	2 - - -			PL	90	
<b>3</b>	<b>Rhetorik &amp; Präsentation</b>	1 - - 2			APL		
<b>3</b>	<b>English for Specific Purposes</b>	- - 3 -			APL		
<b>6</b>	<b>Wahlpflichtmodule (1. Semester)</b>						
<b>6</b>	<b>Produktentwicklungsprojekt</b>		- - - 4		APL		
<b>6</b>	<b>Experimentelle Modalanalyse</b>		2 - - 2		PL	90	
<b>12</b>	<b>Wahlpflichtmodule (2. Semester)</b>						
<b>30</b>	<b>Masterarbeit inkl. Kolloquium</b>						

**Ernst-Abbe-Hochschule Jena - Fachbereich Maschinenbau****Studien- und Prüfungsplan im Masterstudiengang Maschinenbau „Allg. Maschinenbau/Entwicklung und Konstruktion“****Wahlpflichtmodule**

ECTS	LEHRVERANSTALTUNG: Modul Untermodul	Semester		Prüfungen			Gewichtung in %
		1	2	ZV	ART	Zeit (min)	
		VSÜP	VSÜP				
<b>3</b>	<b>Spezielle Gebiete der Thermofluidodynamik</b>	- 2 - -			APL		
<b>3</b>	<b>Lasermaterialbearbeitung</b>	2 - - 1		LS	PL	90	Klausur: 70%, LS: 30%
<b>3</b>	<b>Spezielle Gebiete der FEM</b>	- - - 2			APL		
<b>6</b>	<b>Industriedesign</b>	2 - - 2			APL		
<b>3</b>	<b>Projekt (Master, 1. Semester)</b>	- - - 2			APL		
<b>3</b>	<b>Mehrkörpersimulation</b>		- - - 3		APL		
<b>6</b>	<b>Spezielle Gebiete der Kraftmaschinen</b>		4 - - -		PL	90	
<b>6</b>	<b>Numerische Thermofluidodynamik</b>		2 - - 3		APL		
<b>3</b>	<b>Verfahren der Präzisions- und Mikrobearbeitung</b>		2 - - -		PL	90	
<b>3</b>	<b>Business English</b>		- - 2 -		APL		
<b>3</b>	<b>2. Fremdsprache</b>		- - 2 -		APL		
<b>3</b>	<b>Projekt (Master, 2. Semester)</b>		- - - 2		APL		

V – Vorlesung

S – Seminar

ZV – Zulassungsvoraussetzung

PL – Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum

Ü – Übung

P – Praktikum

APL – Prüfungsleistung außerhalb des Prüfungszeitraumes

LS – Laborschein (z.B. Protokolle)

# Masterarbeitsordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeine Hinweise
- 2 Beantragung und Bestätigung eines Themas für die Masterarbeit
- 3 Betreuung/Bearbeitungsablauf
- 4 Hinweise zum Aufbau und zur Gliederung der Masterarbeit
  - 4.1 Grundsätzliches
  - 4.2 Gliederung der wissenschaftlichen Ausarbeitung
- 5 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- 6 Kolloquium
  - 6.1 Zulassung zum Kolloquium
  - 6.2 Kommission zur Durchführung des Kolloquiums
  - 6.3 Zeitpunkt des Kolloquiums
  - 6.4 Dauer und Ablauf des Kolloquiums
  - 6.5 Bewertung des Kolloquiums
  - 6.6 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen
- 7 Publikationen/Eigentumsrechte/Patente
- 8 Anlagen

## 1 Allgemeine Hinweise

Die Masterarbeitsordnung ist Bestandteil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena und gibt dem Studenten verbindliche Hinweise zur Durchführung der Masterarbeit.

Die Zulassung zur Masterarbeit, die Durchführung sowie das anschließende Kolloquium werden durch die Prüfungsordnung (PO) geregelt. Die allgemeinen Grundsätze zur Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit sind ebenfalls in der PO festgelegt.

Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Mit der Masterarbeit soll der Student die Fähigkeit zur selbstständigen Bearbeitung von technischen Problemen auf wissenschaftlicher Grundlage unter Betreuung eines Professors oder LfBA an einer für den Studiengang typischen Themenstellung nachweisen. Sie wird in ihrer Einheit von Inhalt (wissenschaftliche Leistung) und Form (Dokumentation der Ergebnisse) bewertet. Die Masterprüfung wird mit der Masterarbeit und dem Kolloquium abgeschlossen.

## 2 Beantragung und Bestätigung eines Themas für die Masterarbeit

In der Regel sucht sich der Student selbst eine Einrichtung (Unternehmen, Institut, Hochschule o.ä.) und ein Thema zur Bearbeitung einer Masterarbeit. Der Fachbereich unterstützt dabei den Studenten z. B. durch Aushang angebotener Themenstellungen von Firmen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen oder der Hochschule. Vor Beginn der Themenbearbeitung kann mit der Einrichtung, in der die Arbeit durchgeführt wird, eine Einarbeitungszeit vereinbart werden.

Der Student sucht sich entsprechend der vorläufigen Themenstellung aus dem Kreis der Lehrkräfte einen kompetenten Hochschulbetreuer. Wird die Masterarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt (Industriebetrieb, Entwicklungs-/Forschungsinstitution), überprüft der Betreuer der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Abstimmung mit dem betrieblichen Mentor die inhaltliche Zielsetzung auf ihre Eignung als Masterarbeit und die Realisierbarkeit innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit. Er legt den Zeitpunkt des Beginns und der Einreichung der Masterarbeit fest. Der Betreuer der Ernst-Abbe-Hochschule Jena bestätigt durch seine Unterschrift die Übernahme der Betreuung.

Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über ein Antragsformblatt (Anlage 2.1), das im wesentlichen Inhalt, Betreuer, Bearbeitungstermine und Gutachter festschreibt. Dieser Antrag auf Ausgabe des Themas für die Masterarbeit ist spätestens mit Beginn der Themenbearbeitung (in der Regel des 3. Semesters) über das Dekanat beim Prüfungsausschuss einzureichen. Eine Bestätigung erfolgt nur, wenn alle Voraussetzungen nach § 23 Abs. (5) der PO erfüllt sind. Die Prüfung der vorzulegenden Nachweise erfolgt über das Dekanat durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches.

Das bestätigte Thema der Masterarbeit wird aktenkundig festgehalten und dem Studenten schriftlich mitgeteilt. Formulare für den Antrag auf Ausgabe des Themas für die Masterarbeit sind im Sekretariat des Dekanats oder beim Beauftragten des Dekans für die Studenten erhältlich (vgl. Anlage 2.1 und 2.3).

Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit (Bestätigung des Antrages) erfolgt schriftlich durch das Dekanat.

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit ist in § 11 Abs. (1) der Studienordnung geregelt und beträgt im

Regelfall höchstens sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal weitere drei Monate kann nach Abstimmung mit dem Betreuer der Hochschule beim Prüfungsausschuss einmalig beantragt werden. Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden; über die Anerkennung der Gründe zur Rückgabe entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches.

Die Einreichung der Masterarbeit erfolgt zweifach im Sekretariat des Dekanats.

Mit der Ausgabe des Antragformulars auf Ausgabe des Themas der Masterarbeit erhält jeder Student diese Masterarbeitsordnung.

### **3 Betreuung/Bearbeitungsablauf**

Die Masterarbeit wird in der Regel von einem Professor oder LfBA des Fachbereiches Maschinenbau betreut. Mit diesem ist die Themenstellung durchzusprechen und abzustimmen.

Die Themenstellung ist prinzipiell so abzugrenzen, dass

- sie in der vorgegebenen Bearbeitungszeit realisiert werden kann und
- sie im Inhalt und Schwierigkeitsgrad den Anforderungen des Studienganges gerecht wird.

Die Erteilung des Themas und damit die Betreuung durch einen Professor oder LfBA eines anderen Fachbereiches ist möglich, bedarf aber der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Maschinenbau. Die Ausgabe des Themas und das Kolloquium zur Masterarbeit erfolgen im Fachbereich Maschinenbau.

Über den Fortgang der Arbeiten am Masterthema wird der Betreuer vom Studenten kontinuierlich informiert. Bei Arbeiten in der Industrie sollte nach Möglichkeit einmal während der Bearbeitungszeit eine Besprechung am Arbeitsort des Kandidaten stattfinden. Stellt sich während der Durchführung der Arbeiten heraus, dass die Aufgabenstellung zu modifizieren ist, so ist dem im Punkt 2 genannten Antragsformblatt (Anlage 2.1) eine bestätigte Ergänzung beizufügen.

Für den Bearbeitungsablauf sollten nachfolgende Hinweise beachtet werden:

- a) frühzeitig mit der Auswertung der entsprechenden Fachliteratur beginnen und rechtzeitig die notwendigen Bauteile/Geräte beschaffen,
- b) ständig in Kontakt mit den Betreuern bleiben,
- c) Zwischenergebnisse sofort dokumentieren,

d) mindestens 14 Tage vor Abgabetermin die Reinschrift der Masterarbeit fertigstellen, um noch eine kleine Zeitreserve für das Binden der Arbeit bzw. für letzte Feinarbeit zu besitzen.

Die Vorbereitung auf die Verteidigung kann in dem Zeitraum zwischen der Abgabe der Masterarbeit und dem Termin der Verteidigung selbst erfolgen.

Zum Abgabetermin sind im Dekanat zwei gebundene Exemplare der Masterarbeit abzugeben. Die Exemplare können vorab auch provisorisch gebunden sein. Sodann ist jedoch im Prüfungsprotokoll die Auflage festzuschreiben, dass noch zwei gebundene Exemplare abzuliefern sind.

Des Weiteren sind alle vom Fachbereich ausgeliehenen Unterlagen und Materialien zurückzugeben.

### **4 Hinweise zum Aufbau und zur Gliederung der Masterarbeit**

Eine inhaltlich gute Arbeit sollte nicht durch mangelhafte Formalia abgewertet werden. Einschlägige formelle Richtlinien zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten sind einzuhalten. Deshalb sollen nachfolgende Empfehlungen berücksichtigt werden.

#### **4.1 Grundsätzliches**

Allgemein gilt für den Textteil der Masterarbeit:

- a) Format DIN A 4,
- b) PC-Ausdruck (empfohlene Schriftgröße 12 pt, Zeilenabstand 1,5),
- c) Rechtschreibung entsprechend neuester Duden-Ausgabe,
- d) Abbildungen/Skizzen sind erwünscht, wenn sie verständnisfördernd sind,
- e) Die Seitenzählung beginnt mit dem Titelblatt als Seite 1 und erfolgt fortlaufend. Das Titelblatt und das Blatt mit der Selbständigkeitserklärung sind jedoch nicht mit der Seitennummer zu versehen.
- f) Der Textteil der Masterarbeit sollte ohne Anlagen 60 Seiten möglichst nicht überschreiten.
- g) Der eigene wissenschaftliche Anteil muss klar herausgearbeitet werden und den Hauptteil der Arbeit ausmachen.
- h) SI-Einheiten sind konsequent zu verwenden.
- i) Im Text enthaltene Formeln, Tabellen und Bilder sind fortlaufend zu nummerieren.
- j) Abbildungen und Tabellen sind kurz und prägnant zu beschriften, damit der Leser auch ohne Kenntnis des Textes deren Inhalt versteht.

#### 4.2 Gliederung der wissenschaftlichen Ausarbeitung

Die Bestandteile der Masterarbeit sind in folgender Reihenfolge einzuordnen:

- a) Titelblatt
- b) Autorreferat
- c) Inhaltsverzeichnis
- d) Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen, Symbole u.ä.
- e) Textteil (Hauptteil der Arbeit!)
- f) Quellenverzeichnis (Fachbücher, Veröffentlichungen, ...)
- g) Anlagen
- h) Selbständigkeitserklärung

Das **Titelblatt** enthält folgende Angaben (Anlage 2.2):

- a) Bezeichnung Ernst-Abbe-Hochschule Jena/ Fachbereich/Masterstudiengang
- b) Thema der Masterarbeit
- c) Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort des Studenten
- d) Matrikel-Nr.
- e) Name des Hochschulbetreuers und des Mentors (Betrieb)
- f) Name des zweiten Gutachters (falls vorhanden)
- g) Ausgabe- und Abgabetermin.

Das **Autorreferat** ist eine Kurzdarstellung des Inhaltes der Arbeit, ohne dabei eine Wertung vorzunehmen. Auf maximal einer Seite ist der Inhalt zusammenzufassen und der Umfang der Arbeit anzugeben.

Das **Inhaltsverzeichnis** informiert über den Aufbau der Arbeit und so über den Argumentationsgang. Es ist in Haupt- und Unterabschnitte so zu gliedern, dass der logische Aufbau der Arbeit erkennbar ist.

Der **Textteil** ist der Hauptteil der Masterarbeit und gibt die wissenschaftliche Leistung des Studierenden wieder sowie seine Fähigkeit zur Dokumentation der erzielten Ergebnisse. Hierbei ist eine kurze, aussagekräftige und ingenieurtechnisch präzise Darstellung anzustreben. Die gesamte Arbeit ist in Sachform (also unpersönlich) zu schreiben sowie in Haupt- und Unterpunkte einzuteilen. Wissenschaftliche Aussagen sind zu begründen und Berechnungen/Ableitungen sind so ausführlich anzugeben, dass der Leser/Gutachter in der Lage ist, sie auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Das Verständnis der Arbeit wird durch Abbildungen, Zeichnungen, Tabellen,

Diagramme etc. erhöht. Aus dem Textteil muss eindeutig der eigene Anteil des Studierenden hervorgehen und welche Erkenntnisse aus anderen Quellen übernommen wurden. Letztere sind durch Angabe der Quelle zu kennzeichnen und im Quellenverzeichnis aufzuführen. Der Textteil endet mit einem Schlussteil (Zusammenfassung), in dem der Kandidat ein Resümee der Untersuchungen sowie die aus seiner Sicht weiterführenden Aufgaben beschreibt. Dieser Gliederungspunkt stellt das Fazit der Arbeit dar.

Im **Quellenverzeichnis** müssen die verwendete Literatur, Internetseiten (mit Datum) und andere Informationsquellen angegeben werden. Die Angabe erfolgt entweder in der Reihenfolge des Zitierens in der Arbeit oder alphabetisch geordnet.

Die **Selbständigkeitserklärung** hat folgenden Wortlaut:

#### **Erklärung**

Ich erkläre, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.

Jena, (Unterschrift)

#### 5 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

Die Abgabe der Masterarbeit erfolgt fristgemäß im Dekanat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Gleichzeitig muss der Nachweis über alle vollständig abgelegten Prüfungen der Semester 1 & 2 erbracht werden. Zwischen der Ausgabe des Masterarbeitsthemas durch den FB Maschinenbau und der Abgabe der Masterarbeit muss ein Zeitraum von mindestens 2 Monaten liegen.

Die Masterarbeit wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn:

- a) sie nicht fristgemäß eingereicht wird,
- b) der Student die Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst,
- c) sie nicht den gestellten Anforderungen entspricht.

Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal (aber mit anderer Thematik) wiederholt werden.

Erfolgt die Erteilung des Themas und damit die Betreuung durch einen Hochschullehrer, der nicht dem Fachbereich Maschinenbau angehört, so ist die Arbeit zusätzlich von einem Professor bzw. LfBA des

Fachbereichs Maschinenbau zu bewerten. Die Ausgabe des Themas und das Kolloquium zur Masterarbeit erfolgen im Fachbereich Maschinenbau.

Wird die Masterarbeit an einer Einrichtung außerhalb der EAH Jena durchgeführt (Industriebetrieb, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung u. a.), so fertigt der betriebliche Betreuer zur Unterstützung der Begutachtung durch die Hochschule eine schriftliche Stellungnahme zur Masterarbeit an, die einen Notenvorschlag enthält.

Der Dekan des Fachbereiches entscheidet nach Vorlage aller Gutachten über den form- und fristgerechten Abschluss der Masterarbeit und befindet über die vom Betreuer vorgeschlagene Kommission zur Durchführung des Kolloquiums.

Die Masterarbeit ist erfolgreich abgeschlossen, wenn im Ergebnis der Gutachten die Bewertung mit mindestens 4,0 erfolgt. Die Festlegung der Note für die Masterarbeit erfolgt durch die Kommission für die Durchführung des Kolloquiums (siehe Punkt 6.2).

Für die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss und die Bewertung der Masterarbeit gelten folgende Festlegungen:

- a) Aus den Gutachten ist eine arithmetische Mittelung der Noten vorzunehmen.
- b) Bestehen zwischen den Bewertungsvorschlägen der Gutachter sehr unterschiedliche Auffassungen (2 ganze Noten), kann die Kommission die Notwendigkeit der Anfertigung eines weiteren Gutachtens beschließen. Die Endnote der Masterarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Noten gebildet.
- c) Ein weiteres Gutachten muss zwingend veranlasst werden, wenn bei zwei vorliegenden Gutachten (davon kann auch eines ein unterstützendes oder ergänzendes Gutachten sein), eines die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Arbeit gilt in diesem Falle als erfolgreich abgeschlossen, wenn das weitere Gutachten eine Bewertung mit mindestens 4,0 empfiehlt. Die Noten der Gutachten, die nicht die Note 5 enthalten, werden zum arithmetischen Mittel zusammengezogen.

## 6 Kolloquium

### 6.1 Zulassung zum Kolloquium

Voraussetzung für die Durchführung des Kolloquiums ist die erfolgreich abgeschlossene Masterarbeit.

### 6.2 Kommission zur Durchführung des Kolloquiums

Der Kommission obliegen die ordnungsgemäße Durchführung und Bewertung des Kolloquiums und die Festlegung der Note für die Masterarbeit auf der Grundlage der vorgelegten Gutachten. Ihr gehören mindestens zwei Prüfer (dabei in der Regel der betreuende Hochschullehrer) der Hochschule sowie der Protokollführer an. Wurde die Masterarbeit außerhalb der EAH Jena angefertigt, so gehört der betriebliche Mentor ebenfalls zur Kommission

### 6.3 Zeitpunkt des Kolloquiums

Der Vorsitzende der Kommission legt nach Rücksprache mit allen Kommissionmitgliedern Ort und Termin des Kolloquiums fest. Der Student ist darüber zu unterrichten. Die Zeitspanne zwischen Abgabezeitpunkt der Masterarbeit und dem Kolloquium sollte höchstens 4 Wochen betragen.

Die Abmeldung eines festgelegten Kolloquiumstermins kann unter Vorlage eines ärztlichen Attestes oder aus anderen triftigen Gründen bis zu 3 Werktagen vor dem Termin in schriftlicher Form vorgenommen werden. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Vorsitzende der Kommission und legt seine Entscheidung dem Dekan zur Bestätigung vor.

### 6.4 Dauer und Ablauf des Kolloquiums

Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 45 und höchstens 90 Minuten. Im ersten Teil des Kolloquiums berichtet der Student in einem Vortrag über die Ergebnisse der Masterarbeit. Dafür stehen ihm ca. 20 bis 30 Minuten zur Verfügung. Im zweiten Teil des Kolloquiums hat der Student die Gelegenheit, die Ergebnisse seiner Arbeit gegenüber fachlicher Kritik zu vertreten.

### 6.5 Bewertung des Kolloquiums

Die Kommission bewertet den Vortrag und die anschließende Diskussion nach folgenden Kriterien:

- a) Aufbau und Verständlichkeit des Vortrages,
- b) inhaltliche Wiedergabe der Masterarbeit,
- c) Beantwortung der Fragen.

Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Bewertung durch die Prüfer der Kommission aus der Hochschule. Der Leiter der Kommission gibt dem Studenten im Anschluss an das Kolloquium die Ergebnisse des Kolloquiums und der Masterarbeit be-

kannt. Masterarbeit und Kolloquium werden getrennt bewertet und gehen mit unterschiedlicher Wichtung in die Gesamtnote des Masterabschlusses ein.

Das Kolloquium wird als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Student zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder von diesem zurücktritt. Ein nicht bestanden Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

### **6.6 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen**

Folgende Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzuwahren:

- a) das Archivexemplar der Masterarbeit,
- b) die Gutachten zur Masterarbeit,
- c) das Protokoll über das Kolloquium zur Masterarbeit.

Die Prüfungsunterlagen werden im Regelfall durch das Dekanat an das zentrale Prüfungsamt weitergeleitet. Nicht zur Veröffentlichung zugelassene Exemplare werden im Dekanat des Fachbereichs Maschinenbau archiviert.

### **7 Publikation/Eigentumsrechte/Patente**

Der Student steht zur Hochschule in einem komplexen öffentlich-rechtlichen Verhältnis, das aber kein Arbeits- oder Dienstverhältnis bildet. Daraus ist abzuleiten, dass bei Arbeiten, die Studenten verfassen, das Urheberrecht vom Studenten als Verfasser erworben wird. Nutzungsrechte können von der Hochschule, von Professoren oder sonstigen an der Hochschule Tätigen (soweit keine Miturheberschaft vorliegt) nur durch vertragliche Vereinbarung erworben und damit partiell eingeschränkt werden.

Für den Lehr- und Forschungsbetrieb erhält die Hochschule jedoch ohne gesonderte Vereinbarung das Nutzungsrecht; eine kommerzielle Verwertung ist jedoch ausgeschlossen. So ist beispielsweise die Veröffentlichung von Untersuchungsergebnissen nur mit Zustimmung und Nennung aller Beteiligten (Student, Professor bzw. LfA, ggf. Industrie) möglich. Nach dem Kolloquium der Masterarbeit macht der Student dem Fachbereich Maschinenbau formlos schriftliche Mitteilung, falls er mit einer eventuellen späteren Veröffentlichung seiner Arbeit nicht einverstanden ist.

Aufgrund der freien Verwertung des Urheberrechts ist bei Masterarbeiten in Zusammenarbeit mit der Industrie die Patentfrage im Voraus zu klären.

### **8 Anlagen**

Anlage 2.1 Antrag auf Ausgabe des Themas für die Masterarbeit

Anlage 2.2 Muster für Titelblatt

Anlage 2.3 Bestätigung der Ausgabe des Themas für die Masterarbeit

Ernst-Abbe-Hochschule Jena  
Fachbereich Maschinenbau

## Antrag auf Ausgabe des Masterthemas

Name, Vorname .....

Matrikel-Nr. .... Immatrikulation (z.B. 172 MB(Ma)).....

Anschrift während der Bearbeitung der Masterarbeit: .....

.....

E-Mail: ..... Mobil-Nr.: .....

Thema: .....

.....

Firma/Einrichtung: .....

Abteilung: .....

Firmenanschrift: .....

Mentor (Betrieb): ..... Unterschrift: .....

Telefon: ..... E-Mail: .....

Hochschulbetreuer: ..... Unterschrift: .....

### Erklärung des Studenten / der Studentin:

Ich bestätige, dass mir die Voraussetzungen für die Vergabe von Masterthemen gemäß § 23 Abs. 5 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena bekannt sind. Weiterhin erkläre ich, dass ich mich nicht an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einer Masterprüfung gleicher Fachrichtung befinde. Ferner trifft es nicht zu, dass ich an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Masterprüfung gleicher Fachrichtung endgültig nicht bestanden habe.

Jena, .....

.....  
Unterschrift des Studenten

Bestätigung des Themas am: .....  
Dekan

Ausgabe des Themas am: .....

Abgabe der Arbeit bis: .....

## Muster für Titelblatt

Ernst-Abbe-Hochschule Jena  
Fachbereich Maschinenbau

## Masterarbeit

### **Beispiel: Simulation und Erprobung einer Mehrgrößenregelung für einen Industrieroboter**

eingereicht von

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Masterstudiengang Maschinenbau

Matrikel-Nr.:

Immatrikulation (z.B. 172 MB(Ma)):

Hochschulbetreuer:

2. Gutachter (optional):

Mentor:

Datum der Themenausgabe:

Abgabedatum:

Ernst-Abbe-Hochschule Jena  
Fachbereich Maschinenbau

**Bestätigung der Ausgabe des Masterthemas**

Herr/Frau

.....  
Name, Vorname

.....  
Matrikel-Nummer

.....  
Studiengang

.....  
Immatrikulation  
(z.B. 172 MB(Ma))

Bestätigtes Thema (wird vom FB ausgefüllt): .....  
.....  
.....

hat die Voraussetzung zur Ausgabe des Masterthemas gemäß §23 Abs. 5 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau erfüllt.

Das Zeugnis soll die Pflichtmodule entsprechend dem Muster-Vordruck

und die Wahlpflichtmodule mit Wichtung (ECTS)

.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

und die Wahlmodule/Zusatzleistungen mit Wichtung (ECTS)

.....	.....
.....	.....

ausweisen.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses  
des Fachbereiches Maschinenbau

# MASTERZEUGNIS



Herr/Frau .....  
geboren am ..... in .....  
hat am .....  
im Fachbereich Maschinenbau  
für den Studiengang Maschinenbau  
die Masterprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT ..... (Note)  
ECTS-Grade ..... (Grade)  
ECTS-Credits ..... (Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der MASTERARBEIT:

.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend  
ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grades normalerweise erhalten:  
A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

**Anlage 3** zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges Maschinenbau

Herr/Frau ..... erbrachte folgende Leistungen:

	Note	ECTS-Grade	ECTS-Credits
Masterarbeit			
Kolloquium			

**Pflichtmodule:**

.....  
.....  
.....

**Wahlpflichtmodule:**

.....  
.....  
.....

**Wahlmodule:**

.....  
.....  
.....

**Zusatzleistungen:**

.....  
.....  
.....

Jena, den .....

Der/Die Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/Die Dekanin  
des Fachbereiches  
Maschinenbau

# TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/Mr .....

born on ..... in .....

has passed on .....

in the department Mechanical Engineering

degree program Mechanical Engineering

the Master Examinations.

FINAL GRADE ..... (overall average grade)

ECTS-Grade ..... (grade)

ECTS-Credits ..... (total number of ECTS-Credits)

TOPIC of MASTER THESIS:

.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail  
ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:  
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

**Anlage 4** zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges Maschinenbau

Ms/Mr .....

obtained the following grades:

Local Grade	ECTS- Grade	ECTS- Credits
----------------	----------------	------------------

Master Thesis  
Colloquium

**Compulsory modules:**

.....  
.....  
.....

**Elective modules:**

.....  
.....  
.....

**Optional modules:**

.....  
.....  
.....

**Additional qualifications:**

.....  
.....  
.....

Jena, .....

Head of  
Examination Board

Dean  
of Department of  
Mechanical Engineering



# MASTER URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn .....

geboren am ..... in .....

auf Grund der am .....

im Fachbereich

Maschinenbau

Studiengang Maschinenbau

bestanden Masterprüfung den akademischen Grad

**Master of Engineering**

(M. Eng.)

Jena, den .....

Die Rektorin/  
Der Rektor



## MASTER

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/Mr .....

born on ..... in .....

due to the passed Master Examination on .....

in the department

Mechanical Engineering

degree program Mechanical Engineering

the academic degree

### **Master of Engineering**

(M. Eng.)

Jena, .....

The Rector

## Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international „transparency“ and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

### 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

#### 1.1 Family Name / 1.2 First Name(s)

#### 1.3 Date, Place, Country of Birth

#### 1.4 Student ID Number or Code

### 2. QUALIFICATION

#### 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Engineering, M.Eng.

#### Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Master of Engineering in Mechanical Engineering

#### 2.2 Main Field(s) of Study

Mechanical Engineering (development and engineering design)

#### 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

#### Status (Type / Control)

same/ same

#### 2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Department of Mechanical Engineering

#### Status (Type / Control)

same/ same

#### 2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

Certification Date:

Chairman Examination Committee

### 3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

#### 3.1 Level

Second degree/Graduate level, by research with thesis, cf. section 8.4.2

#### 3.2 Official Length of Programme

1,5 years (3 semesters), 90 ECTS Credits

#### 3.3 Access Requirements

Bachelor/Undergraduate Degree or foreign equivalent, cf. section 8.7.

A final grade of at least 2.0 or to pass an entrance examination is necessary

### 4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

#### 4.1 Mode of Study

Full-time

Stay abroad: optional

#### 4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The first semester deepens the knowledge and skills of Mathematics, special engineering design and design. The main focus lies on the use of scientific methods.

The focus of the second semester is, on the one hand, the use of computer based technologies and, on the other hand, experimental techniques. In addition, there are projects.

Finally the study is completed with the Master thesis in the 3rd semester.

#### 4.3 German and European Qualifications Framework (GQF/EQF)

The degree is associated with the level 7 according to the German and European Qualifications Framework.

#### 4.4 Programme Details

See Transcript of records for list of courses and grades as well as for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

#### 4.5 Grading Scheme

General grading scheme cf. section 8.6

Grade Distribution (Award Year):

“Sehr gut” (very good): ...%

“Gut” (good): ...%

“Befriedigend” (satisfactory): ...%

“Ausreichend” (sufficient): ...%

“Nicht ausreichend” (non-sufficient/fail): ...%

#### 4.6 Overall Classification (in original language)

Gesamtprädikat “...” (Final Grade)

Based on Final Examination (overall average grade of all courses 70 %, thesis 20 %, colloquium 10%), cf. “Masterzeugnis” (Final Examination Certificate)

Certification Date:

---

Chairman Examination Committee

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study

The Master degree qualifies to apply for admission for doctoral thesis/dissertation.

### 5.2 Professional Status

The Master degree entitles the holder to the legally protected professional title "Master of Engineering" and, herewith, to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded, e.g. product or process development or quality assurance in mechanical engineering, automotive engineering, fields of power machines and drive techniques, techniques of automation, machine-tool building, transfer techniques and other fields related to mechanical engineering.

The main activities are on the fields of development and engineering design and manufacturing as well.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information

In general, the Master programme cooperates with various companies and research institutes in the area with regard to internships, lectures and topics for Master theses, e.g. the Institute of Joining Technology and Material Testing Jena, with the companies Zeiss and Jenoptik. There are also partnerships with universities abroad, e.g. the Beijing Information Science & Technology University (BISTU).

### 6.2 Further Information Sources

On the institution: [www.eah-jena.de](http://www.eah-jena.de)

On the Program: [www.mb.eah-jena.de](http://www.mb.eah-jena.de).

For national information sources, cf. section 8.8

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Masterurkunde

Masterzeugnis

Translation of Master Certificate

Translation of Transcript of Records

Certification Date: \_\_\_\_\_

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM\***

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

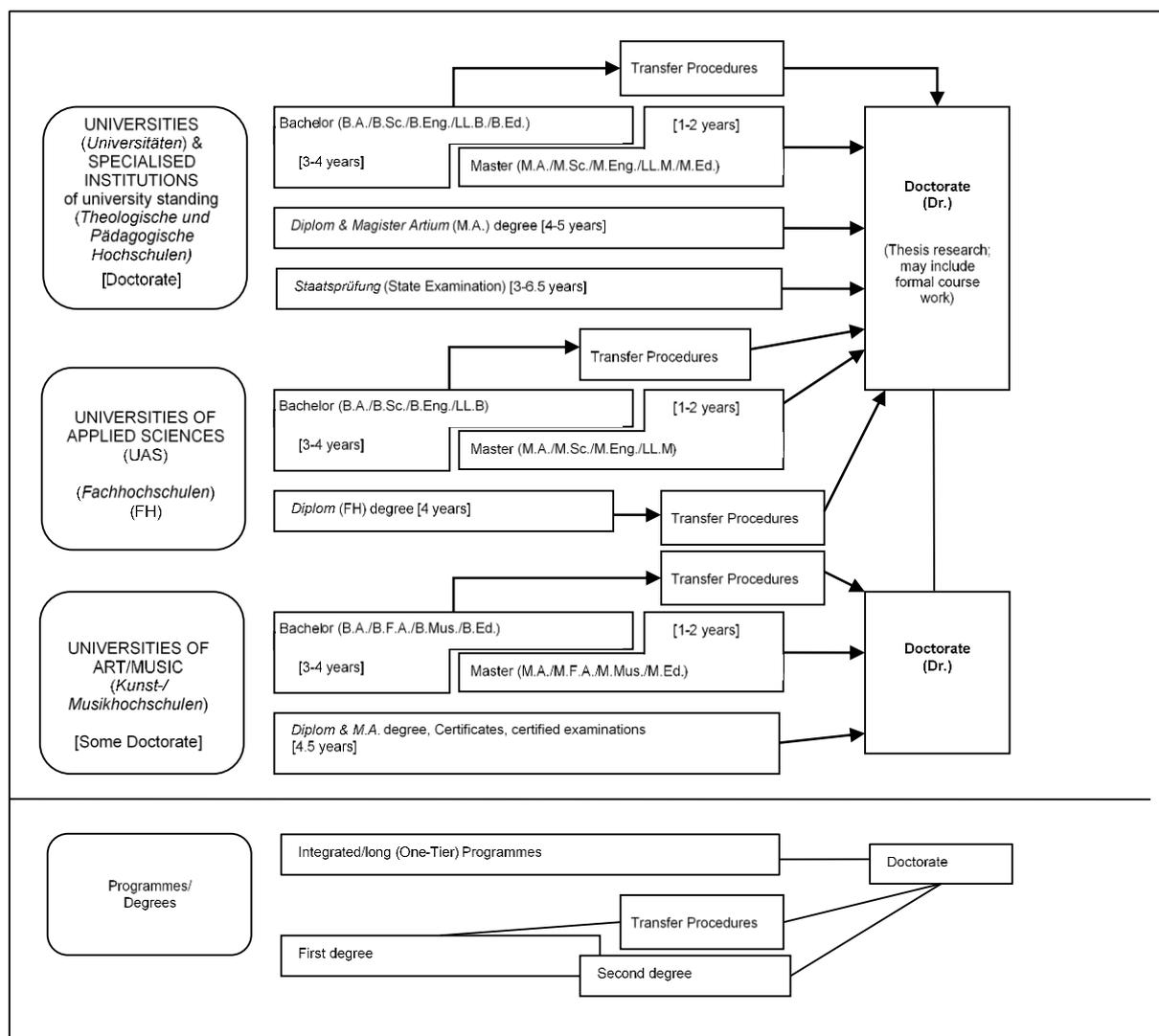
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees<sup>3</sup> describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>4</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>5</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



## 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>7</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

## 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine

aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

## 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

## 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

## 8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

- 1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.
- 2 *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- 3 German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).
- 4 Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).
- 5 "Law establishing a Foundation „Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).
- 6 See note No. 5.
- 7 See note No. 5.

# Studienordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik. Der Rat des Fachbereichs Maschinenbau hat am 03.05.2017 die Studienordnung beschlossen.

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 16.05.2017 diese Ordnung genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

### I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

### II. Abschnitt: Das Studium

#### 1. Unterabschnitt: Generelle Vorschriften

- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Dauer des Studiums

#### 2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn

##### Des Studiums

- § 6 Zugang zum Studium
- § 7 Zulassung zum Studium
- § 8 Immatrikulation

#### 3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

- § 9 Aufbau des Studiums
- § 10 Praxissemester, Bachelorarbeit
- § 11 Studierfreiheit

#### 4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

- § 12 Studienplan
- § 13 Konkretisierung der Studieninhalte
- § 14 Unterrichtssprache
- § 15 Mindestteilnehmerzahl

### III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen

- § 16 Studienfachberatung
- § 17 Weitere Maßnahmen

## Abschnitt IV: sonstige Bestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

### I. Abschnitt: Allgemeines

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit (Praxissemester) für den Bachelorstudiengang Mechatronik am Fachbereich Maschinenbau der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Studiengang).

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2017/18 immatrikuliert werden.

#### § 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### § 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Studiengang: der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürHG;

2. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen
- Seminaren
- Übungen
- Praktika
- Exkursionen.

4. Vorlesung: Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient.
5. Seminar: Lehrveranstaltung, die
- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt
  - auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und
  - insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient.
6. Übung: Lehrveranstaltung, die
- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
  - der selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient.
7. Praktikum: Lehrveranstaltung, die
- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
  - die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln und
  - die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen.
8. Leistungsnachweis: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr.1 PO) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 8 ff.).
9. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 2) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von
- Referaten
  - Hausarbeiten
  - Protokollen
  - Testaten oder
  - Computerprogrammen.
10. Referat: schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung.
11. Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung.

12. Vorpraktikum: Praktikum (s. oben Nr. 7), das in der Regel vor Beginn des Studiums zu absolvieren ist.

13. Integrierte Praxisphase: Ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht.

14. Praxissemester: Ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von einem Semester.

## II. Abschnitt: Das Studium

### 1. Unterabschnitt: Generelle Vorschriften

#### § 4 Ziele des Studiums

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Mechatronik hat das Ziel, eine umfassende Ausbildung von Ingenieuren zu sichern, die in der Lage sind, sowohl in allen Bereichen der Technik, als auch brückenbildend zu anderen Gebieten von Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung anspruchsvolle Aufgaben zu technischen und wirtschaftlichen Zusammenhängen zu bearbeiten. Damit wird der Stellung der Mechatronik als Basiswissenschaft und wesentlicher Verbundpartner in Wissenschaft und Technik entsprochen.

(2) Die umfassende Ausbildung wird gesichert

- auf Grundlage einer fundierten Ausbildung auf den Gebieten der Mathematik und Naturwissenschaften,
- durch praktisch orientierte Studien (Laborpraktika, Betriebspraktika, Forschungsprojekte, Auslandsseinsätze, ...) und
- über die Vermittlung von ethisch-moralischen, führungsbefähigenden und leistungsorientierten Werten.

(3) Die Lehrveranstaltungen teilen sich in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. Die Pflichtfächer decken dabei ein breites Spektrum mechatronischer Anwendungen ab. Innerhalb der Wahlpflichtfächer sowie durch die Projektarbeiten und die Bachelorarbeit haben die Studierenden die Möglichkeit, selbst fachliche Schwerpunkte zu bilden.

(4) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

#### § 5 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

## *2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums*

### **§ 6 Zugang zum Studium**

(1) Zum Studium berechtigen alle in §§ 60 bzw. 63 Absätze 1 und 2 ThürHG genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen.

(2) Studienbewerber ohne abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Beruf haben ein Vorpraktikum (§ 3 Nr. 12) von mindestens 10 Wochen vorzuweisen (siehe Anlage 1). In begründeten Ausnahmefällen kann ein fehlendes Vorpraktikum in vorlesungsfreien Zeiten bis einschließlich 3. Semester nachgeholt werden. Eine zeitliche Teilung des Vorpraktikums ist zulässig, wobei jedoch kein Anteil eine Länge von weniger als 3 Wochen aufweisen darf. Ohne anerkanntes Vorpraktikum erfolgt keine Zulassung zu den Prüfungen des 4. Semesters und folgende (vgl. Anlage 1).

(3) Für ausländische Bewerber ist der Nachweis einer erfolgreichen Sprachkundigenprüfung (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang [DSH] oder der Test „Deutsch als Fremdsprache“ [Test-DAF]) oder die Vorlage anderer anerkannter gleichwertiger Sprachnachweise vorgeschrieben.

### **§ 7 Zulassung zum Studium**

Derzeit nicht belegt.

### **§ 8 Immatrikulation**

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

## *3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums*

### **§ 9 Aufbau des Studiums**

(1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung des Studiengangs.

(2) Der Studiengang gliedert sich in

a) Theoretische Studiensemester (1. bis 4. sowie das 6. und 7. Semester)

b) Praktisches Studiensemester (5. Semester, sog. Praxissemester)

c) Während des Studiums kann dem Studierenden die Teilnahme an einer Fachexkursion angeboten werden.

(3) Der Studiengang gliedert sich in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule (Anlage 1 der Prüfungsordnung).

### **§ 10 Praxissemester, Bachelorarbeit**

(1) Das praktische Studiensemester (5. Semester) umfasst mindestens 20 Wochen. Davon sollen bis zu 2 Wochen das Praxissemester begleitende Lehrveranstaltungen an der EAH Jena durchgeführt werden. Urlaubs- und Fehltage müssen nachgeholt werden.

(2) Einzelheiten des praktischen Studiensemesters werden in der Praxissemesterordnung des Fachbereichs Maschinenbau (Anlage 2) geregelt.

(3) Nach dem 6. Semester besteht die Möglichkeit, die Bachelorarbeit anzufertigen. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt im Regelfall drei Monate. Eine Verlängerung um maximal weitere drei Monate kann einmalig beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches beantragt werden.

(4) Die Lehrveranstaltungen des 7. Semesters (außer Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium) werden vollständig in einer Hälfte der Vorlesungszeit angeboten. Die andere Hälfte der Vorlesungszeit sowie die daran anschließende vorlesungsfreie Zeit stehen für Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium zur Verfügung.

(5) Die Zulassungsvoraussetzungen zur Anfertigung der Bachelorarbeit werden in der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges geregelt. Einzelheiten zur Anfertigung der Bachelorarbeit werden in der Bachelorarbeitsordnung des Fachbereichs Maschinenbau (Anlage 2 der Prüfungsordnung) geregelt.

## **§ 11 Studierfreiheit**

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

### *4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums*

## **§ 12 Studienplan**

Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module und Lehrveranstaltungen unter Nennung von Name, Umfang und Art des Leistungsnachweises befindet sich in der Anlage 1 zur Prüfungsordnung des Studiengangs.

## **§ 13 Konkretisierung der Studieninhalte**

Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung, erfolgen.

## **§ 14 Unterrichtssprache**

- (1) Unterrichtssprache ist deutsch.
- (2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studienplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

## **§ 15 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

## **III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen**

### **§ 16 Studienfachberatung**

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich Maschinenbau neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durch den Studienfachberater eine Studienfach-

beratung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

## **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 03.05.2017

Prof. Dr.-Ing. Martin Garzke  
Der Dekan des Fachbereiches Maschinenbau

### **Genehmigung**

Jena, den 16.05.2017

Prof. Dr. G. Beibst  
Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

### **Anlagen**

Anlage 1 Ordnung zum Vorpraktikum  
Anlage 2 Praxissemesterordnung

# Ordnung für das Vorpraktikum für den Bachelorstudiengang Mechatronik

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

## Inhalt

§ 1 Gleichstellungsklausel, Geltungsbereich

§ 2 Dauer des Vorpraktikums

§ 3 Ziele des Vorpraktikums

§ 4 Ausbildungsinhalte des Vorpraktikums

§ 5 Nachweis des Vorpraktikums

§ 6 Anerkennung von Berufen

### § 1 Gleichstellungsklausel, Geltungsbereich

(1) Status- und Funktionsbezeichnungen in der vorliegenden Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

(2) In der vorliegenden Ordnung werden Grundsätze für die praktische Vorbildung als eine der notwendigen Zulassungsbedingungen festgelegt.

(3) Diese Ordnung ist Bestandteil der Studienordnung des Bachelorstudienganges Mechatronik.

### § 2 Dauer des Vorpraktikums

(1) Die Dauer des Vorpraktikums beträgt mindestens 10 Wochen mit mindestens 35 Stunden je Woche.

(2) Schulzeiten, Urlaub, Krankheit und sonstige Fehltage gelten nicht als Praktikum.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann ein fehlendes Vorpraktikum in vorlesungsfreien Zeiten bis einschließlich 3. Semester nachgeholt werden.

(4) Eine zeitliche Teilung des Vorpraktikums ist zulässig, wobei jedoch kein Anteil eine Länge von weniger als 3 Wochen aufweisen darf.

### § 3 Ziele des Vorpraktikums

(1) Vermittlung von Grundkenntnissen der Ver- und Bearbeitung der wichtigsten Werkstoffe der Mechatronik

(2) Einblick in technische und organisatorische Zusammenhänge des Produktionsablaufes

(3) Einblick in soziologische Aspekte des Betriebes

### § 4 Ausbildungsinhalte des Vorpraktikums

(1) Exemplarisches Kennenlernen, Üben und Anwenden einiger wesentlicher Grundfertigkeiten (Anreißen, Sägen, Feilen, Bohren, Gewindeschneiden, ...) und einfacher Mess- und Prüfmittel (Messschieber, Bügelmessschraube, Messuhr, Feinzeiger, ...).

(2) Lesen von Zeichnungen.

(3) Erlangen von Grundkenntnissen zu den wesentlichen Fertigungsverfahren (Bohren, Drehen, Fräsen, Hobeln, Schleifen).

(4) Einblick in weitere Fertigungsverfahren sowie Fertigungsbereiche wie zum Beispiel

- Schweißen und Löten und/oder

- Wärmebehandlung und/oder

- Oberflächenbehandlung und/oder

- Blechbe- und -verarbeitung und/oder

- Ur- und Umformverfahren

(Gießen, Schmieden, Ziehen ...) und/oder

- Kunststoffverarbeitung und/oder

- Montage und/oder

- Werkzeugbau und/oder

- Qualitätssicherung (Messräume, Labor) und/oder

- Aufbau- u. Verbindungstechniken der Elektronik, der MSR-Technik

u. Gerätetechnik und/oder

- Aufbau, Inbetriebnahme und Testung einfacher elektronischer Versuchsschaltungen und/oder

- Softwareentwicklung und/oder

- Multimedia-Applikationen und/oder

- Prüfung elektronischer u. elektrischer Komponenten u.

Geräte und/oder

- Anfertigung u. Auswertung technischer Dokumentationen

### § 5 Nachweis des Vorpraktikums

(1) Nach Beendigung des praktischen Einsatzes wird im Betrieb über die geleisteten Praktika ein Nachweis ausgestellt. Im Praktikumsnachweis müssen der Zeitraum sowie die wesentlichen Inhalte und Tätigkeiten des Praktikums enthalten sein.

### § 6 Anerkennung von Berufen

(1) Studienbewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung (inkl. Meister, Techniker,...) in einem einschlägigen Beruf brauchen kein Vorpraktikum zu absolvieren.

## **Anlage 1** zur Studienordnung des Bachelorstudienganges Mechatronik

(2) Die Anerkennung der Berufsausbildung unterliegt prinzipiell einer Einzelfallprüfung. Anerkannt werden Berufe der metallverarbeitenden Industrie und angrenzender Branchen wie zum Beispiel

Industriemechaniker / -in

Zerspanungsmechaniker / -in

Metallbauer / -in

Werkzeugmacher / -in

Kraftfahrzeugmechaniker / -in

Mechatroniker / -in

Anlagenmechaniker / -in

Rohrleitungsbauer / -in

Installateur / -in

Elektroanlagenmonteur / -in

Elektroniker / -in

IT-Systemelektroniker / -in

BMSR-Techniker / -in.

# Praxissemesterordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Geltungsbereich
- 2 Allgemeines
- 3 Ziele im praktischen Studiensemester
- 4 Dauer des praktischen Studiensemesters
- 5 Inhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen
- 6 Zulassung
- 7 Praxisstellen, Verträge
- 8 Status der Studierenden am Praktikumsort
- 9 Haftung
- 10 Studiennachweis
- 11 Bewertung des praktischen Studiensemesters

### § 1 Geltungsbereich

Die Praxissemesterordnung des Bachelorstudienganges Mechatronik ist Bestandteil der Studienordnung und regelt die Durchführung des praktischen Studiensemesters.

### § 2 Allgemeines

(1) Im Bachelorstudiengang Mechatronik an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena ist ein praktisches, hochschulgelenktes Studiensemester eingeordnet. Es findet im Anschluss an das vierte Fachsemester statt. Dabei werden durch das Praktikantenamt der technischen Fachbereiche die vertrags- und versicherungsrechtlichen Aspekte begleitet, durch den FB Maschinenbau die organisatorischen Abläufe und die Durchführung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gesichert.

(2) Der Fachbereichsrat Maschinenbau benennt einen für das praktische Studiensemester zuständigen Dozenten, der hauptsächlich die fachbereichsspezifischen, inhaltlichen Fragen vertritt. Darüber hinaus organisiert er die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß § 4. Er wird bei dieser Tätigkeit vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs beraten. Seine Entscheidungen können im Bedarfsfall durch einen

Beschluss des Prüfungsausschusses außer Kraft gesetzt werden.

(3) Die Suche nach einer geeigneten Praxisstelle und die entsprechende Bewerbung obliegen den Studierenden. Darüber hinaus suchen sich die Studierenden einen geeigneten fachlichen Betreuer (i.d.R. ein Dozent des FB Maschinenbau) an der EAH Jena. Das Praktikum ist von den Studierenden im Praktikantenamt Technische Fachbereiche anzumelden.

(4) Das praktische Studiensemester der Studierenden wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages (Praktikantenvertrag) zwischen den Studierenden und der Praxisstelle geregelt. Ein Exemplar des Ausbildungsvertrages erhält das Praktikantenamt Technische Fachbereiche vor Praktikumsbeginn.

(5) Während eines praktischen Studiensemesters kann die Ausbildungsstätte nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des für das praktische Studiensemester zuständigen Dozenten gewechselt werden.

### § 3 Ziele im praktischen Studiensemester

(1) Im praktischen Studiensemester sollen die Studierenden Ingenieur Tätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen kennenlernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld eines Industriebetriebes erwerben.

(2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich den Schwerpunkten des Mechatronikstudiums entsprechen und Ingenieur Tätigkeiten selbständig ausführen.

(3) Die praktische Ausbildung kann z. B. in den Bereichen Entwicklung und Konstruktion, Projektierung, Fertigung, Montage, Prüffeld, Arbeitsvorbereitung oder Qualitätssicherung erfolgen.

### § 4 Dauer des praktischen Studiensemesters

(1) Das praktische Studiensemester (5. Semester) umfasst insgesamt mindestens 20 Wochen einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen an der EAH Jena.

(2) Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 18 Wochen Vollzeit Tätigkeit mit mindestens 35 Stunden je Woche in der Praxisstelle. Die Studierenden haben keinen Urlaubsanspruch. Fehlzeiten sind nachzuholen.

(3) Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen haben einen Umfang von 2 Wochen und werden verantwortlich durch den beauftragten Dozenten des Fachbereichs organisiert.

### **§ 5 Inhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen**

(1) Die berufspraktische Ausbildung wird von der EAH Jena durch begleitende Veranstaltungen ergänzt.

(2) Diese Veranstaltungen sollen die sozialen, arbeitsrechtlichen und kommunikativen Kompetenzen (Soft Skills) der Studierenden schulen und Einblicke in spezielle technikkwissenschaftliche Problemkreise der industriellen Praxis gestatten. Sie können in Form von Seminaren, Vorträgen und/oder Exkursionen gestaltet sein.

(3) Jeder Studierende hat sein absolviertes Praktikum in einer Präsentation, die vom betreuenden Dozenten bewertet wird, vorzustellen.

### **§ 6 Zulassung**

Die Zulassung zum praktischen Studiensemester ist in der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengang Mechatronik (§ 14) geregelt.

### **§ 7 Praxisstellen, Verträge**

(1) Die Studierenden schließen vor Beginn des praktischen Studiensemesters mit der Praxisstelle einen Vertrag (Praktikantenvertrag) ab.

(2) Der Vertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle

a) die Studierenden für die Dauer des berufspraktischen Studiensemesters entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,

b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthalten,

c) den Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,

d) einen Praktikumsbetreuer zu benennen.

(3) Der Vertrag regelt weiterhin die Verpflichtung der Studierenden

a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht einzuhalten,

d) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

(4) Über das praktische Studiensemester ist fristgerecht ein Praktikumsbericht zu erstellen, aus dem der Inhalt und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich sind.

### **§ 8 Status der Studierenden am Praktikumsort**

Das praktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums. Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Hochschule immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Praktikumsort weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Die Studierenden sind an die jeweiligen Ordnungen der Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

### **§ 9 Haftung**

(1) Die Studierenden sind während des Praxissemesters kraft Gesetz gegen Unfall versichert (§2 Abs. 1 SGB VII). Zuständig ist der für die Praxisstelle zuständige UV-Träger (§ 133 Abs. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Das Haftpflichtrisiko am Praxisplatz wird von der Haftpflichtversicherung des Studentenwerks Thüringen nach Maßgabe von deren Versicherungsvertrag erfasst, soweit nicht der Studierende eigenen Haftpflichtversicherungsschutz hat und diese Versicherung nicht eingreift.

### **§ 10 Studiennachweis**

Über die Anerkennung des Praxissemesters entscheidet das Praktikantenamt des Fachbereichs. Zur Anerkennung und Bewertung des praktischen Studiensemesters durch die Hochschule sind vom Studierenden im Fachbereich folgende Unterlagen vorzulegen:

a) der Praktikumsnachweis mit Arbeitszeitbescheinigung der Praxisstelle gemäß § 7,

b) der von der Praxisstelle ausgefüllte Bewertungsbogen für das Praktikum,

- c) der Praktikumsbericht gemäß § 7,
- d) Nachweise über die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß § 4.

### **§ 11 Bewertung des praktischen Studiensemesters**

- (1) Das praktische Studiensemester wird mit einer Note bewertet, die der betreuende Dozent der EAH Jena festlegt.
- (2) Die Note wird aus der Note des Praktikumsberichtes gemäß § 7 (80% Wichtung) und der Note der Präsentation gemäß § 5 (20% Wichtung) gebildet. Bei der Notenvergabe für den Praktikumsbericht ist der Bewertungsbogen der Praxisstelle in angemessener Weise zu berücksichtigen.

# Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik. Der Rat des Fachbereichs Maschinenbau hat am 03.05.2017 die Prüfungsordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 16.05.2017 diese Ordnung genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

### Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

### Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkoordination

### Abschnitt III: Prüfungsverfahren

- 1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen*
- § 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens
- § 14 Ausschlussfristen
- 2. Unterabschnitt: Beginn des Prüfungsverfahrens*
- § 15 Prüfungstermin
- § 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

§ 17 Zulassung; Anmeldung

*3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen*

- § 18 Prüfungszeitraum
- § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen
- § 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen
- § 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen
- Abschließende Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen: Bachelorarbeit, Kolloquium*
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Kolloquium

*4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren*

- § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 26 Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 28 Bewertung von Studienleistungen

*5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens*

- § 29 bestandene Modulprüfung
- § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 31 Bachelorzeugnis
- § 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen
- § 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

*6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens*

- § 34 Korrekturen der Bewertung

*7. Unterabschnitt: Akteneinsicht*

- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten

### Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren

- § 36 Widerspruchsverfahren

### Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

- § 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten

## Abschnitt I: Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im Bachelorstudiengang

Mechatronik am Fachbereich Maschinenbau der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem WS 2017/18 immatrikuliert werden.

## § 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 3 Begriffe

(1) Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Prüfungsleistungen: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr.3), die von einer Prüfungsinstanz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, § 19
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 20 oder
- alternativen Prüfungsleistungen, § 22.

2. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 3)

zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten
- Hausarbeiten
- Protokollen
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen
- Seminaren
- Praktika
- Übungen.

4. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

5. Modulprüfung: Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit

den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und benotet wird.

6. ECTS Punkte: auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS Grad (Nr.7) vergebene Punkte, die den Zeitaufwand (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

7. ECTS Grade: auf dem ECTS (s. Nr. 6) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/Prüfungsleistungen relativ bemessen.

8. Prüfer: Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

9. Beisitzer: Personen gemäß Nr. 8, die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

(2) Eine Definition der alternativen Prüfungsleistung befindet sich in § 22 Abs. 1 dieser Ordnung.

## § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut (s. § 3 Nr. 4). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 ECTS Punkte erforderlich, davon durchschnittlich pro Semester 30 ECTS Punkte (1 ECTS = 30 Stunden durchschnittlicher Arbeitsaufwand).

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Module mit überwiegenden Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden.

(3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt der Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudienganges Mechatronik (Anlage 1 der PO).

(4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Studien- und Prüfungsplan als Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

(5) Der Studien- bzw. Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

### § 5 Zweck der Prüfung

Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

### § 6 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

### § 7 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzbezeichnung „B. Eng.“.

### § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Qualifikationen, belegt durch Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

(2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer be-

stehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgte.

(3) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Praktika, als Teile eines Praktikums oder als Studien- bzw. Prüfungsleistung nach Maßgabe von § 48 Abs. 5, 10 ThürHG angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

(5) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gilt.

(6) Die ECTS Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

- X = gesuchte Note;
- N max = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note;
- N min = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist;
- N d = tatsächlich erreichte Note.

(7) Über die Anrechnung nach Abs. 1 – 6 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, über das Dekanat beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

## Abschnitt II: Prüfungsorganisation

### § 9 Prüfungsausschuss

#### *Einrichtung des Prüfungsausschusses; Mitglieder*

(1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens 7 Mitgliedern. Ihm gehören an:

a) mindestens 5 Professoren des Fachbereiches sowie sonstige lehrbefugte Mitglieder der Hochschule, davon einer als Vorsitzender und ein Stellvertreter. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.

b) Studierende des Fachbereiches.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 a) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

#### *Zuständigkeit; Aufgaben*

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in inhaltlichen Fragen aller Studien- und Prüfungsangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;

b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt die Verantwortung dafür dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling – soweit nichts anderes geregelt ist – mindestens vier Wochen vorher bekannt gegeben werden;

c) Entscheidung über die Anerkennung nach § 8

d) Bestätigung der Entscheidung des Prüfers über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen, insbesondere

(1) zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt,

(2) zu ungültigen Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;

e) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 3;

f) Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über den Dekan.

#### *Verfahren vor dem Prüfungsausschuss*

(5) Soweit die Abs. 6-9 keine abweichenden Regelungen treffen, gilt die Geschäftsordnung des Senates/ des Fachbereichsrates entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder 6 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens 3 Professoren, anwesend sind. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Bekanntgabe von Beschlüssen obliegt dem Vorsitzenden.

(8) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden könnten, § 21 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Beschlüsse werden protokolliert; das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Der Vorsitzende belehrt die Anwesenden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

### *Sonstige Regelungen*

(11) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Fachbereichsrates oder des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(12) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

### **§ 10 Prüfungsamt**

(1) Zuständig für den Bachelorstudiengang Mechatronik ist das Prüfungsamt I, welches dem Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft untersteht.

(2) Das Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere ist es zuständig für

- die Anmeldung zur Prüfung;
- die Prüfungsdatenverwaltung;
- die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena;
- die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
- die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
- die Vervollständigung des Prüfungsplanes hinsichtlich Termin, Planung auf Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereiches;
- die fristgemäße Festlegung der Einschreibtermine zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und die Weitergabe der Termine an den Fachbereich Maschinenbau und die Betreuung der Einschreibungen, soweit keine Pflichtanmeldung erforderlich ist;
- die fristgemäße Festlegung der Prüfungstermine für die Prüfungen im Prüfungszeitraum und deren Weitergabe an den Fachbereich Maschinenbau;
- die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.

### **§ 11 Prüfer und Beisitzer**

(1) Modulprüfungen/Prüfungsleistungen werden durch Prüfer und ggf. Beisitzer (§ 3 Nr. 8, 9) abgenommen.

(2) Zu Prüfern werden Personen im Sinne von § 3 Nr. 8 bestellt, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung/Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder ausgeübt haben.

(3) Für die Bachelorarbeit und ggf. für das Kolloquium kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Bestellung.

(4) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

### **§ 12 Modulkoordination**

Für jedes Modul des Bachelorstudienganges Mechatronik ernennt der Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

## **Abschnitt III: Prüfungsverfahren**

### *1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen*

### **§ 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens**

(1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.

(2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs.1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs.1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von

Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.

(3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.

(4) Die Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie, soweit dies nicht Teil der zu prüfenden Inhalte ist, sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

(5) Nach Antritt einer Prüfung ist die Berufung eines Prüflings auf eine Einschränkung seines Gesundheitszustandes ausgeschlossen, sofern der Prüfling ordnungsgemäß darauf hingewiesen worden ist.

#### **§ 14 Ausschlussfristen**

(1) Die Prüfungsleistungen des 1. und 2. Semesters sind bis spätestens zum Ende des 4. Semesters erstmalig vollständig abzulegen, ansonsten gelten die noch nicht abgelegten als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Die Prüfungsleistungen des gesamten Studiums (außer Bachelorarbeit inkl. Kolloquium) sind bis spätestens zum Ende des 10. Semesters erstmalig vollständig abzulegen, ansonsten gelten die noch nicht abgelegten als erstmals abgelegt und damit als nicht bestanden, es sei denn der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Das Praxissemester (5. Semester) kann nur begonnen und anerkannt werden, wenn alle Modulprüfungen des 1. und 2. Semesters erbracht wurden.

(4) Der Nachweis über die vollständige Ableistung des Praxissemesters ist Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungsleistungen des nachfolgenden Studiensemesters.

#### *2. Unterabschnitt: Beginn des Verfahrens*

#### **§ 15 Prüfungstermin**

Der Prüfungsausschuss gibt die Termine (Tag der Prüfung) für jede Modulprüfung/ Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

#### **§ 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Abweichungen müssen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

#### **§ 17 Zulassung; Anmeldung**

(1) Eine Modulprüfung/ Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert ist.

(2) Die Meldung zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen geschieht durch fristgemäße Einschreibung oder durch das online-Verfahren. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Gleichzeitig wird das Prüfungsamt informiert bzw. werden die Fristen durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben bzw. wird über die Art und Weise der Einschreibung informiert. Die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung der Frist durch die Studierenden liegt beim zuständigen Prüfungsamt, § 10 Abs. 2. Sie kann bei alternativen Prüfungsleistungen vom Prüfungsausschuss auf den Prüfer übertragen werden.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

- der Prüfling die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder
- die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die festgelegte Höchstzahl überschreiten würde oder
- die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- bisher zu erbringende Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
- entsprechend der studiengangsbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praktikumsnachweise).

#### *3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen*

#### **§ 18 Prüfungszeitraum**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Präsidenten bestätigten Studienjahresablaufplan.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.

(3) Abs. 2 gilt für Wiederholungsprüfungen, gleich welcher Art der Prüfungsleistung, entsprechend.

(4) Alternative Prüfungsleistungen sollen außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden.

### **§ 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen**

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe von § 21 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.

(2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind der für die Durchführung der Prüfungsleistung Verantwortliche oder von ihm beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die Person des Angemeldeten der des Anwesenden entspricht, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Personalausweises. Kann sich ein Anwesender nicht ausweisen, so entscheidet der Aufsichtsführende, ob der Student die Prüfungsleistung unter Vorbehalt absolvieren darf. Eine Bewertung erfolgt, wenn sich der Prüfling innerhalb von 1 Tag nach Beendigung der Prüfungsleistung ordnungsgemäß beim Prüfer ausweisen kann.

(3) Dem Prüfling können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.

(5) Klausuren sind von einem Prüfer zu bewerten und zu benoten.

(6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

### **§ 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten. Die Höchstdauer soll – auch bei Gruppenprüfungen – 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/ Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, wenn nicht einer der Prüflinge widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten oder ein beteiligter Industriepartner an der Geheimhaltung der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig, wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich der hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwirft.

### **§ 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen**

(1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden

soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt. Der Prüfungsausschuss hat erneut über die Zulässigkeit zu entscheiden, wenn die Fragen nicht von zwei Prüfern gemeinsam erstellt wurden.

(2) Im Multiple-Choice-Verfahren bekommt der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Der Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(4) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(5) Die Noten der im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsleistungen sollen bis spätestens 10 Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben und an das Prüfungsamt gemeldet werden.

## **§ 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen**

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind nach gleichen Maßstäben bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen, z.B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Konstruktionsbelege, Kurzreferate, Dokumentationen, Versuchsprotokolle, wissenschaftliche Ausarbeitungen oder künstlerische Produktionen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen.

(3) Die Fachbereiche benennen alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Bachelorstudienganges Mechatronik verwendet werden können.

(4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben. Die Anmeldefrist für die alternative Prüfungsleistung wird durch den Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben. Die Anmeldung zu den alternativen Prüfungsleistungen erfolgt im Dekanat oder beim Prüfer und ist nachzuweisen. Sollen alternative Prüfungsleistungen außerhalb der Vorlesungszeit abgehalten werden, so ist dies in geeigneter Form (u.a. Aushang) anzuzeigen.

(5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen soll bis spätestens 10 Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

### *Abschließende Modulprüfungen/*

### *Prüfungsleistungen: Bachelorarbeit; Kolloquium*

## **§ 23 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Einzelheiten zur Erstellung der Bachelorarbeit werden in der Bachelorarbeitsordnung des Fachbereichs Maschinenbau (Anlage 2) geregelt.

(3) Die Betreuung der Bachelorarbeit kann durch alle Prüfer (§ 3 Nr. 8), die in einem für den Bachelorstudiengang Mechatronik relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

(4) Der Prüfling hat die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit im Dekanat Maschinenbau zu beantragen; die Ausgabe erfolgt über das Dekanat, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 5 erfüllt sind. Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das

Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind im Dekanat Maschinenbau folgende Unterlagen im Original einzureichen:

- a) die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen des Studienganges bis einschließlich 6. Semester (Prüfungen dürfen nicht länger als 10 Jahre zurückliegen)
- b) Nachweis über die Anerkennung des Praxissemesters
- c) eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht bereits die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang Mechatronik an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(6) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/ Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt im Regelfall höchstens drei Monate. Eine Verlängerung um maximal weitere drei Monate kann einmalig beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches beantragt werden. Bei Überschreitung der Bearbeitungszeit wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Dekanat in zweifacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Bei vorhandenem externen Mentor wird dessen Gutachten inkl. Notenvorschlag zur Notenfestsetzung herangezogen. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten

Personen. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Studenten rechtzeitig mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z.B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(10) Erfolgt die Themenerteilung und damit die Betreuung der Bachelorarbeit durch einen Professor eines anderen Fachbereiches, so finden Ausgabe, Abgabe und Kolloquium im Fachbereich Maschinenbau statt.

(11) Wird die Bachelorarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt (Industriebetrieb, Entwicklungs-/Forschungsinstitution o.ä.), so benennt diese Einrichtung zur Anleitung der Studenten einen Betreuer (Mentor). Dieser muss eine ausreichende Qualifikation besitzen.

## § 24 Kolloquium

(1) Im Kolloquium soll der Prüfling die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen (Dauer: 20-30 Minuten) und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.

(3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer muss ein Professor, in der Regel der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling mind. 1 Woche vor der Prüfung mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und in der Regel höchstens 90 Minuten. Davon abweichend kann der Vorsitzende der Prüfungskommission einen anderen Zeitplan festlegen.

(5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs.5 entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

#### 4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

### § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sollen innerhalb von 10 Wochen nach dem Termin der Prüfung bewertet, das Ergebnis bekannt gegeben und an das Prüfungsamt gemeldet werden.

(2) Für mündliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums gilt § 20 Abs.4, für alternative Prüfungsleistungen gilt § 22 Abs.5 dieser Ordnung.

(3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen soll die Frist für Bearbeitung und Bekanntgabe vier Wochen nicht überschreiten.

### § 26 Benotung/Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungs-verstoß

(1) Eine Modulprüfung/ Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit "nicht bestanden" benotet oder mit null Punkten bewertet, wenn

1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13 Abs.1, 2, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen,
2. eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung sowie die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr.1 Sätze 4-7 gelten entsprechend,

3. der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" benotet. In schwer wiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfer über den Prüfungsausschuss überprüft werden.

### § 27 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

(1) Für die Benotung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0; 1,3)*	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7; 2,0; 2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7; 4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

\*Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 92 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 78 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 64 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten werden linear ermittelt.

(3) Für die Benotung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventinnen/Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS Grad	deutsch	englisch
A	hervorragend	excellent
B	sehr gut	very good
C	gut	good
D	befriedigend	satisfactory
E	ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten - Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen (§27 Abs. 1 ist zu berücksichtigen). Alle einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit „ausreichend“ benotet worden sein. Ergibt die Errechnung eine Gesamtnote, die genau zwischen zwei Noten steht, so ist die bessere Note anzugeben. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(5) Es wird eine Durchschnittsnote aller Modulprüfungsleistungen als gewichteter Mittelwert nach Credits ohne Berücksichtigung von Praxissemester, Bachelorarbeit und Kolloquium gebildet.

(6) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Durchschnittsnote aller Modulprüfungsleistungen (gewichteter Mittelwert nach Credits ohne Praxissemester, Bachelorarbeit und Kolloquium) mit insgesamt 75%, der Note aus dem Praxissemester mit 5%, der Note der Bachelorarbeit mit 15% und aus der Note des Kolloquiums mit 5%. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 4 entsprechend.

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung berechnet sich nach folgender Formel:

$$BN = \frac{75\% \cdot \emptyset\text{-MPN} + 5\% \cdot \text{PSN} + 15\% \cdot \text{BAN} + 5\% \cdot \text{KN}}{100\%}$$

Darin bedeuten:

BN: Gesamtnote der Bachelorprüfung („Bachelornote“)

Ø-MPN: Durchschnittsnote aller Modulprüfungsleistungen (Abs. (5))

PSN: Praxissemesternote

BAN: Bachelorarbeitsnote

KN: Kolloquiumsnote

(6) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsergebnisse der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

## § 28 Bewertung von Studienleistungen

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/„passed“ oder „ohne Erfolg“/„failed“.

### 5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

## § 29 Bestandene Modulprüfung

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote - mindestens "ausreichend" ist und die Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden.

## § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem Prüfling bzw. im Falle dessen Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Bachelorprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Beschwerde beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung des Studiengangs nachgewiesen wird.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Ausgänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

## § 31 Bachelorzeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS Punkte; das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und ECTS Punkte; die Note des Kolloquiums und die entsprechenden ECTS Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote, auf Antrag des Studierenden zusätzlich die Modulnoten, werden durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf

einem Zusatzdokument ergänzt. Des Weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt, ggf. mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (in der Regel das Kolloquium) benotet wurde.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

## § 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung/Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang sind anzurechnen.

(2) Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen beschränkt sich auf maximal 5 Prüfungsleistungen.

(3) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Modulprüfungen/Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.

(4) Wiederholungsprüfungen sollen in jedem Semester angeboten werden. Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der dafür vom Prüfungsausschuss vorgesehenen Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abgelegt werden, wenn sie angeboten wird.

(5) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in § 23 Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 20 durchgeführt werden.

(7) In den Fällen, in denen zum Bestehen eines Moduls mehrere Prüfungsleistungen erforderlich sind, sind nur nicht bestandene Teilprüfungen zu wiederholen.

### **§ 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen**

(1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 32 nicht mehr besteht oder wenn der Prüfling die Bachelorarbeit oder das Kolloquium erfolglos wiederholt hat.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert, § 30.

(3) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

### *6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens*

#### **§ 34 Korrekturen der Bewertung**

(1) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple – Choice – Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.

(2) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung/ Prüfungsleistung entsprechend § 27 Abs. 1 Nr. 3 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Bachelorprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### *7. Unterabschnitt: Akteneinsicht*

#### **§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtstermine werden mit der Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse im Fachbereich bekanntgegeben.

(2) Ein weiterer Einsichtstermin wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss gewährt. Der Antrag muss bis spätestens 4 Wochen nach Beginn des Nachfolgesemesters der jeweiligen Prüfung gestellt werden.

## **Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren**

### **§ 36 Widerspruchsverfahren**

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerten schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt, Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl-Zeiss- Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs

beim Präsidenten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

## **Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen**

### **§ 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

- a) eine Kopie des Bachelorzeugnisses
- b) eine Kopie der Bachelorurkunde

(2) Folgende Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren:

- a) das Archivexemplar der Bachelorarbeit
- b) die Gutachten zur Bachelorarbeit
- c) das Protokoll über das Kolloquium zur Bachelorarbeit

(3) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs.2 c) fallen, werden nach Ende der Einsichtsfrist dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

### **§ 38 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 03.05.2017

Prof. Dr.-Ing. Martin Garzke  
Der Dekan des Fachbereiches Maschinenbau

### **Genehmigung**

Jena, den 16.05.2017

Prof. Dr. G. Beibst  
Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

### **Anlagen**

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Bachelorarbeitsordnung

Anlage 3: Bachelorzeugnis Deutsch

Anlage 4: Bachelorzeugnis Englisch

Anlage 5: Bachelorurkunde Deutsch

Anlage 6: Bachelorurkunde Englisch

Anlage 7: Diploma Supplement

**Ernst-Abbe-Hochschule Jena - Fachbereich Maschinenbau  
Studien- und Prüfungsplan im Bachelorstudiengang Mechatronik (Pflichtmodule)**

ECTS	LEHRVERANSTALTUNG: Modul Unterm modul	Semester						Prüfungen			Gewichtung in %
		1	2	3	4	6	7	ZV	ART	Zeit (min)	
		VSÜP	VSÜP	VSÜP	VSÜP	VSÜP	VSÜP				
<b>6</b>	<b>Mathematik I</b>	4 - 2 -							PL	90	
<b>6</b>	<b>Mathematik II</b>		4 - 2 -						PL	90	
<b>6</b>	<b>Werkstofftechnik und -prüfung</b>	4 - - 1						LS	PL	90	
<b>6</b>	<b>Grundlagen der Elektrotechnik</b>	2 - 1 -	1 - 1 1					LS	PL	90	
<b>6</b>	<b>Physik</b>		3 - 2 1					LS	PL	90	
<b>9</b>	<b>Informatik</b>										
	Grundlagen der Programmierung	2 - 2 -							APL		50
	Algorithmen & Datenstrukturen		2 - 2 -						APL		50
<b>9</b>	<b>Technische Mechanik I/II</b>										
	Technische Mechanik I	2 2 - -							PL	120	50
	Technische Mechanik II		2 2 - -						PL	120	50
<b>6</b>	<b>Konstruktion &amp; CAD</b>										
	Grundlagen Konstruktion	- - - 3							APL		50
	3D-CAD I		- - - 2						APL		50
<b>6</b>	<b>Fremdsprache</b>										
	Fremdsprache I	- - 3 -							APL		50
	Fremdsprache II		- - 3 -						APL		50

ECTS	LEHRVERANSTALTUNG: <b>Modul</b> Untermodul	Semester						Prüfungen			Gewichtung  in %
		1	2	3	4	6	7	ZV	ART	Zeit (min)	
		VSÜP	VSÜP	VSÜP	VSÜP	VSÜP	VSÜP				
<b>6</b>	<b>Technische Mechanik III</b>			2 2 - -					PL	90	
<b>6</b>	<b>Signal- und Systemtheorie</b>			4 - 2 -					PL	90	
<b>6</b>	<b>Grundlagen der Energietechnik</b>										
	Thermodynamik			2 - 2 -					PL	90	50
	Strömungslehre I			1 - 1 -					PL	90	50
<b>6</b>	<b>Grundlagen der Messtechnik</b>										
	Grundlagen der Messtechnik I			2 - - 1				LS	PL	90	50
	Grundlagen der Messtechnik II				2 - - 1			LS	PL	90	50
<b>6</b>	<b>Bauelemente der Mechatronik</b>										
	Elektronische Bauelemente			2 - - 1				LS	PL	90	50
	Mechanische Bauelemente				2 - 1 -				APL		50
<b>9</b>	<b>Schaltungstechnik</b>										
	Digitale Systeme			2 - 1 -					PL	90	33,3
	Analoge Schaltungstechnik				2 - 2 2				PL	90	66,7
<b>6</b>	<b>Produktentwicklung</b>										
	Schaltungsdesign			1 - - 3					APL		50
	Konstruktionslehre I				2 - - -				APL		50
<b>6</b>	<b>Elektrische Antriebe</b>				4 - - 2				PL	90	

ECTS	LEHRVERANSTALTUNG: <b>Modul</b> Untermodul	Semester						Prüfungen			Gewichtung
		1	2	3	4	6	7	ZV	ART	Zeit (min)	in %
		VSÜP	VSÜP	VSÜP	VSÜP	VSÜP	VSÜP				
<b>9</b>	<b>Regelungs- und Steuerungstechnik</b>										
	Grundlagen der Regelungstechnik I				2 - 2 -				PL	90	33,3
	Grundlagen der Regelungstechnik II				- - - 2				APL		33,3
	Steuerungstechnik				2 - - 1			LS	PL	90	33,3
<b>30</b>	<b>Praxissemester (5. Semester)</b>								APL		
<b>6</b>	<b>Mechatronische Systeme</b>										
	Informationsverarbeitung in mechatronischen Systemen					2 - 1 -			PL	90	50
	Modellbildung mechatronischer Systeme						2 - - -		APL	90	50
<b>3</b>	<b>Fertigungstechnik</b>					3 - - -			PL	90	
<b>6</b>	<b>Mikroprozessortechnik</b>					2 - - 2			APL		
<b>3</b>	<b>Digitale Bildverarbeitung</b>					2 - - 1			APL		
<b>3</b>	<b>Feldbussysteme</b>					2 - - 1		LS	PL	60	
<b>3</b>	<b>Digitale Regelungssysteme</b>					2 - - 1			PL	120	
<b>6</b>	<b>Betriebswirtschaft und Businessplanung</b>					2 - - -	2 - - -		APL		
<b>3</b>	<b>Einführung in die FEM</b>						1 - - 1		APL		
<b>3</b>	<b>Elektrische Mess- und Prüftechnik</b>						2 - - 1	LS	APL		
<b>6</b>	<b>Wahlpflichtmodule (6. Semester)</b>										
<b>3</b>	<b>Wahlpflichtmodule (7. Semester)</b>										
<b>15</b>	<b>Bachelorarbeit inkl. Kolloquium</b>										

**Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Mechatronik**

ECTS	LEHRVERANSTALTUNG: Modul Untermodul	Semester						Prüfungen			Gewichtung  in %
		1	2	3	4	6	7	ZV	ART	Zeit (min)	
		VSÜP	VSÜP	VSÜP	VSÜP	VSÜP	VSÜP				
3	English for Academic Purposes					--3-			APL		
6	Strömungslehre II					3-2-			PL	90	
3	Maschinenakustik I					2--1			PL	60	
3	3D-CAD II					---2			APL		
6	Mathematik III					2-2-			PL	90	
6	Wärmeübertragung					22--			PL	90	
3	Optoelektronik					2-1-			PL	60	
3	Sensorik					2--1			PL	90	
6	Digitaldesign					21-2			APL		
3	Ausgewählte Kapitel der analogen Schaltungstechnik					-2-1			APL		
3	Innovationsmanagement					-2--			APL		
3	Planspiel Unternehmensgründung					-2--			APL		
3	Projekt (6. Semester)					---3			APL		
3	Maschinenakustik II						2--1		APL	60	
6	Industrielle Messtechnik						2--2		APL	90	
3	Fügetechnik						2---		APL	90	
3	Innovationsmanagement						-2--		APL		
3	Planspiel Unternehmensgründung						-2--		APL		
3	Projekt (7. Semester)						---3		APL		

V – Vorlesung

S – Seminar

ZV – Zulassungsvoraussetzung

PL – Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum

Ü – Übung

P – Praktikum

APL – Prüfungsleistung außerhalb des Prüfungszeitraumes

LS – Laborschein (z.B. Protokolle)

# Bachelorarbeitsordnung für den Studiengang Mechatronik an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeine Hinweise
- 2 Beantragung und Bestätigung eines Themas für die Bachelorarbeit
- 3 Betreuung/Bearbeitungsablauf
- 4 Hinweise zum Aufbau und zur Gliederung der Bachelorarbeit
  - 4.1 Grundsätzliches
  - 4.2 Gliederung der wissenschaftlichen Ausarbeitung
- 5 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- 6 Kolloquium
  - 6.1 Zulassung zum Kolloquium
  - 6.2 Kommission zur Durchführung des Kolloquiums
  - 6.3 Zeitpunkt des Kolloquiums
  - 6.4 Dauer und Ablauf des Kolloquiums
  - 6.5 Bewertung des Kolloquiums
  - 6.6 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen
- 7 Publikationen/Eigentumsrechte/Patente
- 8 Anlagen

## 1 Allgemeine Hinweise

Die Bachelorarbeitsordnung ist Bestandteil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena und gibt dem Studenten verbindliche Hinweise zur Durchführung der Bachelorarbeit.

Die Zulassung zur Bachelorarbeit, die Durchführung sowie das anschließende Kolloquium werden durch die Prüfungsordnung (PO) geregelt. Die allgemeinen Grundsätze zur Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit sind ebenfalls in der PO festgelegt.

Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Mit der Bachelorarbeit soll der Student die Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung von technischen Problemen auf wissenschaftlicher Grundlage unter Betreuung eines Professors oder LfBA an einer für den Studiengang typischen Themenstellung nachweisen. Sie wird in ihrer Einheit von Inhalt (wissenschaftliche Leistung) und Form (Dokumentation der Ergebnisse) bewertet. Die Bachelorprüfung wird mit der Bachelorarbeit und dem Kolloquium abgeschlossen.

## 2 Beantragung und Bestätigung eines Themas für die Bachelorarbeit

In der Regel sucht sich der Student selbst eine Einrichtung (Unternehmen, Institut, Hochschule o.ä.) und ein Thema zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit. Der Fachbereich unterstützt dabei den Studenten z. B. durch Aushang angebotener Themenstellungen von Firmen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen oder der Hochschule. Vor Beginn der Themenbearbeitung kann mit der Einrichtung, in der die Arbeit durchgeführt wird, eine Einarbeitungszeit vereinbart werden.

Der Student sucht sich entsprechend der vorläufigen Themenstellung aus dem Kreis der Lehrkräfte einen kompetenten Hochschulbetreuer. Wird die Bachelorarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durchgeführt (Industriebetrieb, Entwicklungs-/Forschungsinstitution), überprüft der Betreuer der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Abstimmung mit dem betrieblichen Mentor die inhaltliche Zielsetzung auf ihre Eignung als Bachelorarbeit und die Realisierbarkeit innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit. Er legt den Zeitpunkt des Beginns und der Einreichung der Bachelorarbeit fest. Der Betreuer der Ernst-Abbe-Hochschule Jena bestätigt durch seine Unterschrift die Übernahme der Betreuung.

Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über ein Antragsformblatt (Anlage 2.1), das im wesentlichen Inhalt, Betreuer, Bearbeitungstermine und Gutachter festschreibt. Dieser Antrag auf Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit ist spätestens mit Beginn der Themenbearbeitung (in der Regel im 7. Semester) über das Dekanat beim Prüfungsausschuss einzureichen. Eine Bestätigung erfolgt nur, wenn alle Voraussetzungen nach § 23 Abs. (5) der PO erfüllt sind. Die Prüfung der vorzulegenden Nachweise erfolgt über das Dekanat durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches.

Das bestätigte Thema der Bachelorarbeit wird aktenkundig festgehalten und dem Studenten schriftlich mitgeteilt. Formulare für den Antrag auf Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit sind im Sekretariat des Dekanats oder beim Beauftragten des Dekans für die Studenten erhältlich (vgl. Anlage 2.1 und 2.3).

Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit (Bestätigung des Antrages) erfolgt schriftlich durch das Dekanat.

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit ist in § 10 Abs. (3) der Studienordnung geregelt. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit kann nach Abstimmung mit dem Betreuer der Hochschule beim Prüfungsausschuss einmalig beantragt werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden; über die Anerkennung der Gründe zur Rückgabe entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches.

Die Einreichung der Bachelorarbeit erfolgt zweifach im Sekretariat des Dekanats.

Mit der Ausgabe des Antragformulars auf Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erhält jeder Student diese Bachelorarbeitsordnung.

### 3 Betreuung/Bearbeitungsablauf

Die Bachelorarbeit wird in der Regel von einem Professor oder LfbA des Fachbereiches Maschinenbau betreut. Mit diesem ist die Themenstellung durchzusprechen und abzustimmen.

Die Themenstellung ist prinzipiell so abzugrenzen, dass

- sie in der vorgegebenen Bearbeitungszeit realisiert werden kann und
- sie im Inhalt und Schwierigkeitsgrad den Anforderungen des Studienganges gerecht wird.

Die Erteilung des Themas und damit die Betreuung durch einen Professor oder LfbA eines anderen Fachbereiches ist möglich, bedarf aber der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Maschinenbau. Die Ausgabe des Themas und das Kolloquium zur Bachelorarbeit erfolgen im Fachbereich Maschinenbau.

Über den Fortgang der Arbeiten am Bachelorthema wird der Betreuer vom Studenten kontinuierlich informiert. Bei Arbeiten in der Industrie sollte nach Möglichkeit einmal während der Bearbeitungszeit eine Besprechung am Arbeitsort des Kandidaten stattfinden. Stellt sich während der Durchführung der Arbeiten heraus, dass die Aufgabenstellung zu modifizieren ist, so ist dem im Punkt 2 genannten Antragsformblatt (Anlage 2.1) eine bestätigte Ergänzung beizufügen.

Für den Bearbeitungsablauf sollten nachfolgende Hinweise beachtet werden:

- a) frühzeitig mit der Auswertung der entsprechenden Fachliteratur beginnen und rechtzeitig die notwendigen Bauteile/Geräte beschaffen,
- b) ständig in Kontakt mit den Betreuern bleiben,

- c) Zwischenergebnisse sofort dokumentieren,
- d) mindestens 14 Tage vor Abgabetermin die Reinschrift der Bachelorarbeit fertig stellen, um noch eine kleine Zeitreserve für das Binden der Arbeit bzw. für letzte Feinarbeiten zu besitzen.

Die Vorbereitung auf das Kolloquium kann in dem Zeitraum zwischen der Abgabe der Bachelorarbeit und dem Termin des Kolloquiums selbst erfolgen.

Zum Abgabetermin sind im Dekanat zwei gebundene Exemplare der Bachelorarbeit abzugeben. Die Exemplare können vorab auch provisorisch gebunden sein. Sodann ist jedoch im Prüfungsprotokoll die Auflage festzuschreiben, dass noch zwei gebundene Exemplare abzuliefern sind.

Des Weiteren sind alle vom Fachbereich ausgeliehenen Unterlagen und Materialien zurückzugeben.

### 4 Hinweise zum Aufbau und zur Gliederung der Bachelorarbeit

Eine inhaltlich gute Arbeit sollte nicht durch mangelhafte Formalia abgewertet werden. Einschlägige formelle Richtlinien zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten sind einzuhalten. Deshalb sollen nachfolgende Empfehlungen berücksichtigt werden.

#### 4.1 Grundsätzliches

Allgemein gilt für den Textteil der Bachelorarbeit:

- a) Format DIN A 4,
- b) PC-Ausdruck (empfohlene Schriftgröße 12 pt, Zeilenabstand 1,5),
- c) Rechtschreibung entsprechend neuester Duden-Ausgabe,
- d) Abbildungen/Skizzen sind erwünscht, wenn sie verständnisfördernd sind,
- e) Die Seitenzählung beginnt mit dem Titelblatt als Seite 1 und erfolgt fortlaufend. Das Titelblatt und das Blatt mit der Selbständigkeitserklärung sind jedoch nicht mit der Seitennummer zu versehen.
- f) Der Textteil der Bachelorarbeit sollte ohne Anlagen 60 Seiten möglichst nicht überschreiten.
- g) Der eigene wissenschaftliche Anteil muss klar herausgearbeitet werden und den Hauptteil der Arbeit ausmachen.
- h) SI-Einheiten sind konsequent zu verwenden.
- i) Im Text enthaltene Formeln, Tabellen und Bilder sind fortlaufend zu nummerieren.
- j) Abbildungen und Tabellen sind kurz und prägnant zu beschriften, damit der Leser auch ohne Kenntnis des Textes deren Inhalt versteht.

#### 4.2 Gliederung der wissenschaftlichen Ausarbeitung

Die Bestandteile der Bachelorarbeit sind in folgender Reihenfolge einzuordnen:

- a) Titelblatt
- b) Autorreferat
- c) Inhaltsverzeichnis
- d) Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen, Symbole u.ä.
- e) Textteil (Hauptteil der Arbeit!)
- f) Quellenverzeichnis (Fachbücher, Veröffentlichungen, ...)
- g) Anlagen
- h) Selbständigkeitserklärung

Das **Titelblatt** enthält folgende Angaben (Anlage 2.2):

- a) Bezeichnung Ernst-Abbe-Hochschule Jena/ Fachbereich/Bachelorstudiengang
- b) Thema der Bachelorarbeit
- c) Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort des Studenten
- d) Matrikel-Nr.
- e) Name des Hochschulbetreuers und des Mentors (Betrieb)
- f) Name des zweiten Gutachters (falls vorhanden)
- g) Ausgabe- und Abgabetermin.

Das **Autorreferat** ist eine Kurzdarstellung des Inhaltes der Arbeit, ohne dabei eine Wertung vorzunehmen. Auf maximal einer Seite ist der Inhalt zusammenzufassen und der Umfang der Arbeit anzugeben. **Das Inhaltsverzeichnis** informiert über den Aufbau der Arbeit und so über den Argumentationsgang. Es ist in Haupt- und Unterabschnitte so zu gliedern, dass der logische Aufbau der Arbeit erkennbar ist.

Der **Textteil** ist der Hauptteil der Bachelorarbeit und gibt die wissenschaftliche Leistung des Studenten wieder sowie seine Fähigkeit zur Dokumentation der erzielten Ergebnisse. Hierbei ist eine kurze, aussagekräftige und ingenieurtechnisch präzise Darstellung anzustreben. Die gesamte Arbeit ist in Sachform (also unpersönlich) zu schreiben sowie in Haupt- und Unterpunkte einzuteilen. Wissenschaftliche Aussagen sind zu begründen und Berechnungen/Ableitungen sind so ausführlich anzugeben, dass der Leser/Gutachter in der Lage ist, sie auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Das Verständnis der Arbeit wird durch Abbildungen, Zeichnungen, Tabellen, Diagramme etc. erhöht. Aus dem Textteil muss eindeutig der eigene Anteil des Studenten hervorgehen

und welche Erkenntnisse aus anderen Quellen übernommen wurden. Letztere sind durch Angabe der Quelle zu kennzeichnen und im Quellenverzeichnis aufzuführen. Der Textteil endet mit einem Schlussteil (Zusammenfassung), in dem der Kandidat ein Resümee der Untersuchungen sowie die aus seiner Sicht weiterführenden Aufgaben beschreibt. Dieser Gliederungspunkt stellt das Fazit der Arbeit dar. Im **Quellenverzeichnis** müssen die verwendete Literatur, Internetseiten (mit Datum) und andere Informationsquellen angegeben werden. Die Angabe erfolgt entweder in der Reihenfolge des Zitierens in der Arbeit oder alphabetisch geordnet.

Die **Selbständigkeitserklärung** hat folgenden Wortlaut: **Erklärung**

Ich erkläre, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.

Jena, (Unterschrift)

#### 5 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt fristgemäß im Dekanat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Gleichzeitig muss der Nachweis über alle vollständig abgelegten Prüfungen der Semester 1-7 erbracht werden. Zwischen der Ausgabe des Bachelorarbeitsthemas durch den FB Maschinenbau und der Abgabe der Bachelorarbeit muss ein Zeitraum von mindestens **2 Monaten** liegen.

Die Bachelorarbeit wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn:

- a) sie nicht fristgemäß eingereicht wird,
- b) der Student die Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst,
- c) sie nicht den gestellten Anforderungen entspricht.

Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal (aber mit anderer Thematik) wiederholt werden.

Erfolgt die Erteilung des Themas und damit die Betreuung durch einen Hochschullehrer, der nicht dem Fachbereich Maschinenbau angehört, so ist die Arbeit zusätzlich von einem Professor bzw. LfBA des Fachbereichs Maschinenbau zu bewerten. Die Ausgabe des Themas und das Kolloquium zur Bachelorarbeit erfolgen im Fachbereich Maschinenbau.

Wird die Bachelorarbeit an einer Einrichtung außerhalb der EAH Jena durchgeführt (Industriebetrieb,

Forschungs- und Entwicklungseinrichtung u. a.), so fertigt der betriebliche Betreuer zur Unterstützung der Begutachtung durch die Hochschule eine schriftliche Stellungnahme (Gutachten) zur Bachelorarbeit an, die einen Notenvorschlag enthält.

Der Dekan des Fachbereiches entscheidet nach Vorlage aller Gutachten über den form- und fristgerechten Abschluss der Bachelorarbeit und befindet über die vom Betreuer vorgeschlagene Kommission zur Durchführung des Kolloquiums.

Die Bachelorarbeit ist erfolgreich abgeschlossen, wenn im Ergebnis der Gutachten die Bewertung mit mindestens 4,0 erfolgt. Die Festlegung der Note für die Bachelorarbeit erfolgt durch die Kommission für die Durchführung des Kolloquiums (siehe Punkt 6.2).

Für die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss und die Bewertung der Bachelorarbeit gelten folgende Festlegungen:

- a) Aus den Gutachten ist eine arithmetische Mittelung der Noten vorzunehmen.
- b) Bestehen zwischen den Bewertungsvorschlägen der Gutachter sehr unterschiedliche Auffassungen (2 ganze Noten), kann die Kommission die Notwendigkeit der Anfertigung eines weiteren Gutachtens beschließen. Die Endnote der Bachelorarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Noten gebildet.
- c) Ein weiteres Gutachten muss zwingend veranlasst werden, wenn bei zwei vorliegenden Gutachten (davon kann auch eines ein unterstützendes oder ergänzendes Gutachten sein), eines die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Arbeit gilt in diesem Falle als erfolgreich abgeschlossen, wenn das weitere Gutachten eine Bewertung mit mindestens 4,0 empfiehlt. Die Noten der Gutachten, die nicht die Note 5 enthalten, werden zum arithmetischen Mittel zusammengezogen.

## **6 Kolloquium**

### **6.1 Zulassung zum Kolloquium**

Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

### **6.2 Kommission zur Durchführung des Kolloquiums**

Der Kommission obliegen die ordnungsgemäße Durchführung und Bewertung des Kolloquiums und die Festlegung der Note für die Bachelorarbeit auf

der Grundlage der vorgelegten Gutachten. Ihr gehören mindestens zwei Prüfer (dabei in der Regel der betreuende Hochschullehrer) der Hochschule sowie der Protokollführer an. Wurde die Bachelorarbeit außerhalb der EAH Jena angefertigt, so gehört der betriebliche Mentor ebenfalls zur Kommission.

### **6.3 Zeitpunkt des Kolloquiums**

Der Vorsitzende der Kommission legt nach Rücksprache mit allen Kommissionsmitgliedern Ort und Termin des Kolloquiums fest. Der Student ist darüber zu unterrichten. Die Zeitspanne zwischen Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit und dem Kolloquium sollte höchstens 4 Wochen betragen.

Die Abmeldung eines festgelegten Kolloquiumstermins kann unter Vorlage eines ärztlichen Attestes oder aus anderen triftigen Gründen bis zu 3 Werktagen vor dem Termin in schriftlicher Form vorgenommen werden. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Vorsitzende der Kommission und legt seine Entscheidung dem Dekan zur Bestätigung vor.

### **6.4 Dauer und Ablauf des Kolloquiums**

Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten. Im ersten Teil des Kolloquiums berichtet der Student in einem Vortrag über die Ergebnisse der Bachelorarbeit. Dafür stehen ihm ca. 20 bis 30 Minuten zur Verfügung. Im zweiten Teil des Kolloquiums hat der Student die Gelegenheit, die Ergebnisse seiner Arbeit gegenüber fachlicher Kritik zu vertreten.

### **6.5 Bewertung des Kolloquiums**

Die Kommission bewertet den Vortrag und die anschließende Diskussion nach folgenden Kriterien:

- a) Aufbau und Verständlichkeit des Vortrages,
- b) inhaltliche Wiedergabe der Bachelorarbeit,
- c) Beantwortung der Fragen.

Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Bewertung durch die Prüfer der Kommission aus der Hochschule. Der Leiter der Kommission gibt dem Studenten im Anschluss an das Kolloquium die Ergebnisse des Kolloquiums und der Bachelorarbeit bekannt. Bachelorarbeit und Kolloquium werden getrennt bewertet und gehen mit unterschiedlicher Wichtung in die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ein.

## **Anlage 2** zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Mechatronik

Das Kolloquium wird als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Student zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder von diesem zurücktritt. Ein nicht beständenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

### **6.6 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen**

Folgende Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzuwahren:

- a) das Archivexemplar der Bachelorarbeit,
- b) die Gutachten zur Bachelorarbeit,
- c) das Protokoll über das Kolloquium zur Bachelorarbeit.

Die Prüfungsunterlagen werden im Regelfall durch das Dekanat an das zentrale Prüfungsamt weitergeleitet. Nicht zur Veröffentlichung zugelassene Exemplare werden im Dekanat des Fachbereichs Maschinenbau archiviert.

### **7 Publikation/Eigentumsrechte/Patente**

Der Student steht zur Hochschule in einem komplexen öffentlich-rechtlichen Verhältnis, das aber kein Arbeits- oder Dienstverhältnis bildet. Daraus ist abzuleiten, dass bei Arbeiten, die Studenten verfassen, das Urheberrecht vom Studenten als Verfasser erworben wird. Nutzungsrechte können von der Hochschule, von Professoren oder sonstigen an der Hochschule Tätigen (soweit keine Miturheberschaft vorliegt) nur durch vertragliche Vereinbarung erworben und damit partiell eingeschränkt werden.

Für den Lehr- und Forschungsbetrieb erhält die Hochschule jedoch ohne gesonderte Vereinbarung das Nutzungsrecht; eine kommerzielle Verwertung ist jedoch ausgeschlossen. So ist beispielsweise die Veröffentlichung von Untersuchungsergebnissen nur mit Zustimmung und Nennung aller Beteiligten (Student, Professor bzw. LfA, ggf. Industrie) möglich. Nach dem Kolloquium der Bachelorarbeit macht der Student dem Fachbereich Maschinenbau eine formlose schriftliche Mitteilung, falls er mit einer eventuellen späteren Veröffentlichung seiner Arbeit nicht einverstanden ist.

Aufgrund der freien Verwertung des Urheberrechts ist bei Bachelorarbeiten in Zusammenarbeit mit der Industrie die Patentfrage im Voraus zu klären.

### **8 Anlagen**

Anlage 2.1 Antrag auf Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit

Anlage 2.2 Muster für Titelblatt

Anlage 2.3 Bestätigung der Ausgabe des Themas für

Ernst-Abbe-Hochschule Jena  
Fachbereich Maschinenbau

## Antrag auf Ausgabe des Bachelorthemas

Name, Vorname .....

Matrikel-Nr. .... Immatrikulation (z.B. 172 ME(Ba)).....

Anschrift während der Bearbeitung der Bachelorarbeit: .....

.....

E-Mail: ..... Mobil-Nr.: .....

Thema: .....

.....

Firma/Einrichtung: .....

Abteilung: .....

Firmenanschrift: .....

Mentor (Betrieb): ..... Unterschrift: .....

Telefon: ..... E-Mail: .....

Hochschulbetreuer: ..... Unterschrift: .....

### Erklärung des Studenten / der Studentin:

Ich bestätige, dass mir die Voraussetzungen für die Vergabe von Bachelorthemen gemäß § 23 Abs. 5 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena bekannt sind. Weiterhin erkläre ich, dass ich mich nicht an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einer Bachelorprüfung gleicher Fachrichtung befinde. Ferner trifft es nicht zu, dass ich an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Bachelorprüfung gleicher Fachrichtung endgültig nicht bestanden habe.

Jena, .....

.....  
Unterschrift des Studenten

Bestätigung des Themas am: .....

.....  
Dekan

Ausgabe des Themas am: .....

Abgabe der Arbeit bis: .....



Ernst-Abbe-Hochschule Jena  
Fachbereich Maschinenbau

**Bestätigung der Ausgabe des Bachelorthemas**

Herr/Frau

..... Name, Vorname	..... Matrikel-Nummer
..... Studiengang	..... Immatrikulation (z.B. 172 ME(Ba))

Bestätigtes Thema (wird vom FB ausgefüllt): .....

.....

.....

hat die Voraussetzung zur Ausgabe des Bachelorthemas gemäß §23 Abs. 5 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik erfüllt.

Das Zeugnis soll die Pflichtmodule entsprechend dem Muster-Vordruck

und die Wahlpflichtmodule mit Wichtung (ECTS)

.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

und die Wahlmodule/Zusatzleistungen mit Wichtung (ECTS)

.....	.....
.....	.....

ausweisen.

..... Datum	..... Unterschrift Vorsitzender des Prüfungsausschusses des Fachbereiches Maschinenbau
----------------	---

# BACHELORZEUGNIS



Herr/Frau .....  
geboren am ..... in .....  
hat am .....  
im Fachbereich Maschinenbau  
für den Studiengang Mechatronik  
die Bachelorprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT ..... (Note)  
ECTS-Grade ..... (Grade)  
ECTS-Credits ..... (Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend  
ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grades normalerweise erhalten:  
A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

**Anlage 3** zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Mechatronik

Herr/Frau ..... erbrachte folgende Leistungen:

	Note	ECTS-Grade	ECTS-Credits
Bachelorarbeit			
Kolloquium			

**Pflichtmodule:**

.....  
.....  
.....

**Wahlpflichtmodule:**

.....  
.....  
.....

**Wahlmodule:**

.....  
.....  
.....

**Zusatzleistungen:**

.....  
.....  
.....

Die Praxisphase umfasste ein ganzes Semester.

Jena, den .....

Der/Die Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/Die Dekanin  
des Fachbereiches  
Maschinenbau

# TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/Mr .....

born on ..... in .....

has passed on .....

in the department Mechanical Engineering

degree program Mechatronics

the Bachelor Examinations.

FINAL GRADE ..... (overall average grade)

ECTS-Grade ..... (grade)

ECTS-Credits ..... (total number of ECTS-Credits)

TOPIC of BACHELOR THESIS:

.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail

ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:

A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

**Anlage 4** zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Mechatronik

Ms/Mr ..... obtained the following grades:

	Local Grade	ECTS- Grade	ECTS- Credits
Bachelor Thesis			
Colloquium			

**Compulsory modules:**

.....  
.....  
.....

**Elective modules:**

.....  
.....  
.....

**Optional modules:**

.....  
.....  
.....

**Additional qualifications:**

.....  
.....  
.....

The **Internship** was carried out as a full term.

Jena, .....

Head of  
Examination Board

Dean  
of Department of  
Mechanical Engineering



# **BACHELOR URKUNDE**

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn .....

geboren am ..... in .....

auf Grund der am .....

im Fachbereich

Maschinenbau

Studiengang Mechatronik

bestanden den Bachelorprüfung den akademischen Grad

**Bachelor of Engineering**  
(B. Eng.)

Jena, den .....

Die Rektorin/  
Der Rektor



## **BACHELOR**

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/Mr .....

born on ..... in .....

due to the passed Bachelor Examination on .....

in the department

Mechanical Engineering

degree program Mechatronics

the academic degree

## **Bachelor of Engineering**

**(B. Eng. )**

Jena, .....

The Rector

## Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international „transparency“ and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

### 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

#### 1.1 Family Name / 1.2 First Name(s)

#### 1.3 Date, Place, Country of Birth

#### 1.4 Student ID Number or Code

### 2. QUALIFICATION

#### 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Engineering, B.Eng.

#### Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Engineering in Mechatronics

#### 2.2 Main Field(s) of Study

Mechanical Engineering

#### 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

#### Status (Type / Control)

same/ same

#### 2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Department of Mechanical Engineering

#### Status (Type / Control)

same/ same

#### 2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

Certification Date:

Chairman Examination Committee

### 3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

#### 3.1 Level

First degree/Undergraduate level, with thesis, cf. section 8.4.1

#### 3.2 Official Length of Programme

3,5 years (7 semesters), 210 ECTS Credits

#### 3.3 Access Requirements

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur")  
or foreign equivalent, cf. section 8.7  
Practical training period of 10 weeks (basics of metal manufacturing processes and electrical engineering)

### 4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

#### 4.1 Mode of Study

Full-time  
20-week-internship in industry of mechanical or electrical engineering (compulsory)  
Stay abroad: optional

#### 4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The first three semesters deepen the knowledge and skills of Mathematics, Physics and languages and provide first encounters with technical basics.  
From the 4th to 6th semester, the program deals with a more specific technical education. A 20-week-internship (industrial placement) accompanies the program in the 5th semester and finally the study is completed with the Bachelor thesis in the 7th semester.

#### 4.3 German and European Qualifications Framework (GQF/EQF)

The degree is associated with the level 6 according to the German and European Qualifications Framework.

#### 4.4 Programme Details

See Transcript of records for list of courses and grades as well as for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

#### 4.5 Grading Scheme

General grading scheme cf. section 8.6

Grade Distribution (Award Year):  
"Sehr gut" (very good): ...%  
"Gut" (good): ...%  
"Befriedigend" (satisfactory): ...%  
"Ausreichend" (sufficient): ...%  
"Nicht ausreichend" (non-sufficient/fail): ...%

#### 4.6 Overall Classification (in original language)

Gesamtprädikat "... " (Final Grade)  
Based on final Examinations (overall average grade of all courses 75%, practical phase 5%, thesis 15%, colloquium 5%), cf. "Bachelorzeugnis" (Final Examination Certificate)

Certification Date:

---

Chairman Examination Committee

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

### 5.2 Professional Status

The Bachelor degree entitles the holder to the legally protected professional title “Bachelor of Engineering” and, herewith, to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded, e.g. mechatronic engineering, automobile industry, fields of power machines and drive techniques, techniques of automation, measurement technology, transfer techniques and other fields related to Mechatronics engineering.

The main activities are on the fields of mechanical engineering, electrical engineering/ electronics and informatics.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information

In general, the Bachelor programme cooperates with various companies and research institutes in the area with regard to internships, lectures and topics for Bachelor theses, e.g. the Fraunhofer IOF, the Analytik Jena AG, with the companies Zeiss and Jenoptik. There are also partnerships with universities abroad, e.g. the Chinesisch-Deutsche Hochschule für Angewandte Wissenschaften (CDHAW) at Tongji-University.

### 6.2 Further Information Sources

On the institution: [www.eah-jena.de](http://www.eah-jena.de)

On the Program: [www.mb.eah-jena.de](http://www.mb.eah-jena.de).

For national information sources, cf. section 8.8

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Bachelorurkunde

Bachelorzeugnis

Translation of Bachelor Certificate

Translation of Transcript of Records

Certification Date: \_\_\_\_\_

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM\***

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

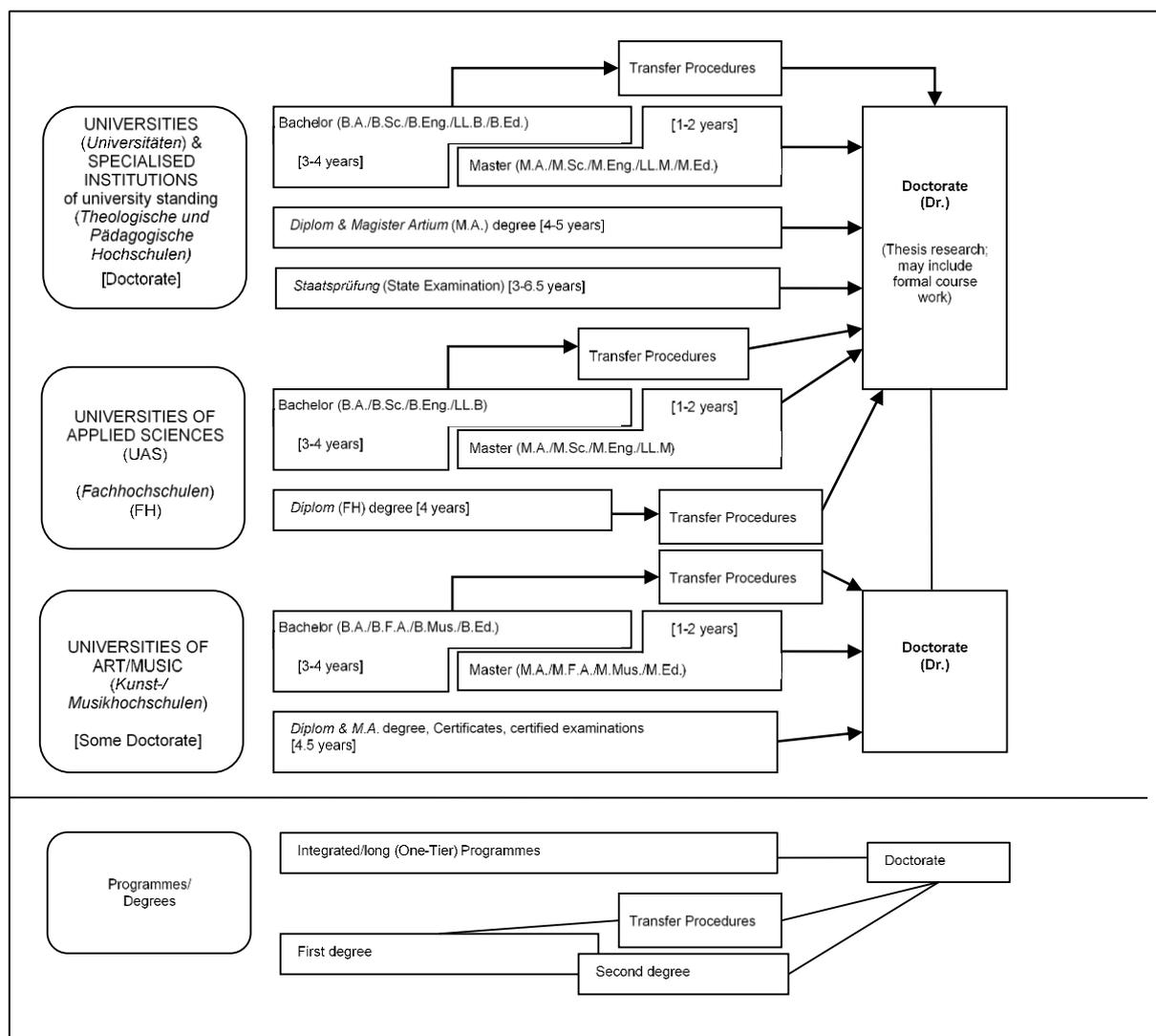
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees<sup>3</sup> describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>4</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>5</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



#### 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>7</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine

aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

<sup>4</sup> Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

<sup>5</sup> "Law establishing a Foundation „Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>6</sup> See note No. 5.

<sup>7</sup> See note No. 5.

# Studienordnung für den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang Physiotherapie

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) und unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I, S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 17d des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I, S. 3191), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Richtlinie für die Durchführung von Modellvorhaben im Bereich der Ausbildung der Hebammen, Krankenpflege, Physiotherapeuten, Logopäden und Ergotherapeuten in Thüringen vom 29. August 2011 in der Fassung der zweiten Änderung der Verwaltungsvorschrift des TMWWDG vom 06. Juni 2017 (ThürStAnz Nr. 23/2017, S. 122) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Studienordnung für den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang Physiotherapie.

Der Studienausschuss hat am 6. Juni 2017 die Studienordnung beschlossen.

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat diese Ordnung am 22.06.2017 genehmigt (VBl. der EAH Jena, Nr. 55 vom 13.07.2017, S. 180).

## Inhaltsverzeichnis

### I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

### II. Abschnitt: Das Studium

- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Dauer des Studiums
- § 6 Zugang zum Studium
- § 7 Zulassung zum Studium

- § 8 Immatrikulation
- § 9 Aufbau des Studiums
- § 10 Praxiseinsätze
- § 11 Studienplan
- § 12 Konkretisierung der Studieninhalte
- § 13 Unterrichtssprache
- § 14 Mindestteilnehmerzahl
- § 15 Studienfachberatung

### III. Abschnitt : Sonstige Bestimmungen

- § 16 Inkrafttreten

### Anlagen

Anlage I: Praktikumsordnung

## I. Abschnitt: Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs Physiotherapie (nachfolgend Studiengang) am Fachbereich Gesundheit und Pflege (nachfolgend Fachbereich) der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule). Der Studiengang schließt auf der Grundlage von § 9 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz, nachfolgend MPhG) einen Berufsabschluss in der Physiotherapie ein.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2017/2018 immatrikuliert werden.

### § 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Studiengang: der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürHG;
2. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
  - oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.
3. Lehrveranstaltung: Lehr- und Lerneinheit, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, insbesondere in Form von
- Vorlesungen
  - Seminaren
  - Übungen
  - Praxiseinsätze
  - Exkursionen.
4. Vorlesung: Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient
5. Seminar: Lehrveranstaltung, die
- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt
  - auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller
  - Teilnehmer beruht und
  - insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient.
6. Übung: Lehrveranstaltung, die arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und der selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient.
7. Praxiseinsätze: Praktische Ausbildungsanteile nach § 1 und Anlage 1 Teil B der PhysTh-APrV.
8. Leistungsnachweis: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr. 1 Prüfungsordnung) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 9 ff.)
9. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr.2) zu erbringende Arbeiten, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von
- Referaten
  - Hausarbeiten
  - Protokollen
  - Testaten oder
  - Computerprogrammen.

10. Referat: schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung.

11. Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung.

12. Praxisphase: Zeitraum für die in den Studiengang integrierten Praxiseinsätze (siehe Nr. 7).

## II. Abschnitt: Das Studium

### § 4 Ziele des Studiums

(1) Der primärqualifizierende Studiengang verbindet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss als Physiotherapeutin/Physiotherapeut mit einem ersten akademischen Abschluss (Bachelor of Science).

(2) Der Studiengang vermittelt darüber hinaus auf wissenschaftlicher Grundlage theoretische Kenntnisse und praktische Handlungskompetenzen in Physiotherapie und Physiotherapiewissenschaft. Lehre und Studium sollen den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie selbständig Physiotherapie wissenschaftlich fundiert ausüben können. Dazu zählen insbesondere:

- die Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens, des kritischen Denkens und eines auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichen Handelns;
- die selbständige und kritische Auseinandersetzung mit Theorien und Modellen der Physiotherapie und ihrer Bezugswissenschaften sowie ihre Bedeutung für alle Tätigkeitsfelder der Physiotherapie;
- die Entwicklung und Umsetzung von theoriebasierten Konzepten der Physiotherapie (z.B. im Hinblick auf die Gestaltung des Therapieprozesses bzw. von Versorgungsabläufe in Gesundheits- und Therapieeinrichtungen sowie das Qualitätsmanagement);
- die kritische Reflexion physiotherapeutischen Handelns auf Basis verfügbarer Forschungstatbestände;
- die Konzeption, Planung, Durchführung und Evaluation von eigenen Forschungsprojekten;

- die Fähigkeit, in interdisziplinären Teams innovative Lösungen für die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Physiotherapie sowie im Rahmen der Gesundheitsförderung zu erarbeiten;
- aktiv im Prozess der Professionalisierung von Physiotherapie mitzuwirken.

(3) Die in der Studienordnung formulierten Studienziele sind von den Lehrenden ständig zu überprüfen hinsichtlich der Entwicklung physiotherapiebezogener Forschungsergebnisse und Theoriebildung sowie ihrer wissenschaftlichen und berufspraktischen Relevanz für physiotherapeutische Arbeitsfelder.

(4) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

### § 5 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich Gesundheit und Pflege gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

### § 6 Zugang zum Studium

(1) Zum Studium berechtigen alle in §§ 60 bzw. 63 ThürHG für einen grundständigen Studiengang genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen.

(2) Für den Zugang zum Studiengang ist zusätzlich eine Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs (Physiotherapeut/in) gemäß §10 des MPhG vorzulegen.

### § 7 Zulassung zum Studium

Für die Vergabe von Studienplätzen gelten die Regeln der Satzung zur Feststellung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

### § 8 Immatrikulation

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

### § 9 Aufbau des Studiums

(1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung des Studiengangs.

(2) Der Studiengang gliedert sich in

- a. die Pflichtmodule im Umfang von 170 ECTS-Punkten;
- b. die Pflichtpraxiseinsätze im Umfang von 55 ECTS-Punkten;
- c. die Wahlpflichtbereiche im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

(3) Der Studiengang wird nur als Vollzeitstudium angeboten.

(4) Das Studium besteht aus zwei Studienabschnitten. Der erste Studienabschnitt umfasst die Semester 1 bis 6 und schließt am Ende des 6. Semesters mit den staatlichen berufszulassenden Prüfungen ab. Der zweite Studienabschnitt umfasst die Semester 7 und 8, er schließt am Ende des 8. Semesters mit der Bachelorarbeit ab.

(5) Eine Übersicht aller Module befindet sich im Studienplan (§ 11).

### § 10 Praxiseinsätze

(1) Praxiseinsätze sind auf der Grundlage des § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) im ersten Studienabschnitt in den Semestern 1-6 vorgesehen.

(2) Umfang, Dauer und Lage im Studienverlauf sowie die Durchführung regelt die Praxisordnung des Studiengangs (Anlage 1).

(3) Eine Praxisphase kann sich aus mehreren Praxiseinsätzen zusammensetzen.

### § 11 Studienplan

Der Studiengang ist modularisiert. Ein Modul stellt einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen in Präsenzphasen und Selbststudienanteilen dar. Der Studienabschnitt eins umfasst siebzehn Module und fünf Praxisphasen (180 ECTS-Punkte), der Studienabschnitt zwei umfasst sechs Module (60 ECTS-Punkte):

*Studienabschnitt 1 (Erster Studienabschnitt): 1. bis 6. Semester (180 ECTS-Punkte)*

<b>Modul-Nr.</b>	<b>Modultitel</b>	<b>CP</b>
<b>1. Semester</b>		
GP.1.101°	<b>Propädeutikum</b>	5
GP.1.102°	<b>Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen</b>	5
GP.1.4T1	<b>PT Techniken I (Basistechniken)</b>	10
GP.1.401	<b>Therapiewissenschaftliche Grundlagen</b>	10
<b>2. Semester</b>		
GP.1.102°	<b>Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen</b>	5
GP.1.103°	<b>Sozialwissenschaftliche Grundlagen</b>	5
GP.1.4T2	<b>PT Techniken II (Physikalische Therapie)</b>	5
GP.1.4H1	<b>PT Handlungsfeld I (Bewegungssystem)</b>	5
GP.1.4P1	<b>Praxisphase 1 - Handlungsfeld Bewegungssystem</b>	10
<b>3. Semester</b>		
GP.1.104°	<b>Wirtschaft und Recht</b>	5
GP.1.4W1	<b>PT Wissenschaft I</b>	5
GP.1.4H1	<b>PT Handlungsfeld I (Bewegungssystem)</b>	10
GP.1.4P2	<b>Praxisphase 2 - Handlungsfeld Bewegungssystem</b>	10
<b>4. Semester</b>		
GP.1.4T3	<b>PT Techniken III (Neurostimulation)</b>	5
GP.1.4H2	<b>PT Handlungsfeld II (Nervensystem und Psyche)</b>	5
GP.1.4H3	<b>PT Handlungsfeld III (Kindertherapie)</b>	5
GP.1.4P3	<b>Praxisphase 3 - Handlungsfeld Neuro- und Kindertherapie</b>	15
<b>5. Semester</b>		
GP.1.4W2°	<b>PT Wissenschaft II</b>	5
GP.1.4H4	<b>PT Handlungsfeld IV (Internie)</b>	10
GP.1.4P4	<b>Praxisphase 4 - Handlungsfeld Internie</b>	15
<b>6. Semester</b>		
GP.1.402°	<b>Teamarbeit und Kooperation</b>	5
GP.1.4H5	<b>PT Handlungsfeld V (Komplexmorbidität und Alter)</b>	10
GP.1.4T4	<b>PT Techniken IV (Innovation)</b>	10
GP.1.4P1	<b>Praxisphase 5 - Vertiefung aller Handlungsfelder</b>	5

*Studienabschnitt 2 (Zweiter Studienabschnitt): 7. bis 8. Semester (60 ECTS-Punkte)*

<b>Modul-Nr.</b>	<b>Modultitel</b>	<b>CP</b>
<b>7. Semester</b>		
GP.1.4TX	<b>PT Techniken X (Spezialisierung)</b>	10
GP.1.4HX	<b>PT Handlungsfeld X (Therapieautonomie und Erstkontakt)</b>	10
GP.1.4W3°	<b>PT Wissenschaft III</b>	10
<b>8. Semester</b>		
GP.1.WP1°*	<b>Wahlpflichtmodul 1</b>	10
GP.1.WP2°*	<b>Wahlpflichtmodul 2</b>	5
GP.1.106	<b>Bachelorarbeit</b>	15

### **Erläuterungen:**

CP ... Creditpoints - Leistungspunkte, welche je nach Arbeitsaufwand auf Basis des ECTS vergeben werden

° *gemeinsames Lehrangebot mit weiteren gesundheitsfachberufsbezogenen Studiengängen des Fachbereichs*

*\* von den angebotenen Wahlpflichtmodulen im Studiengang müssen die Studierenden zwei Module im Umfang von 15 ECTS-Punkten belegen.*

### **§ 12 Konkretisierung der Studieninhalte**

Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung, erfolgen.

### **§ 13 Unterrichtssprache**

(1) Unterrichtssprache ist deutsch.

(2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studienplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

### **§ 14 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

### **§ 15 Studienfachberatung**

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich Gesundheit und Pflege neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

## **III. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 22. Juni 2017

Prof. Dr. Stephan Dorschner  
Der Gründungsdekan des Fachbereiches  
Gesundheit und Pflege

### **Genehmigung**

Jena, den 22. Juni 2017

Prof. Dr. Gabriele Beibst  
Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

### **Anlagen**

Anlage I: Praktikumsordnung

# Ordnung zur Durchführung der Praxisphasen für den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang Physiotherapie an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

## Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Umfang, Inhalte und allgemeine Ziele der Praxisphasen
- § 4 Praxiseinsatzstellen (Kooperationseinrichtungen)
- § 5 Verpflichtungen der Studierenden während der Praxisphasen
- § 6 Anleitung und Begleitung der Studierenden während der Praxisphasen
- § 7 Praxisamt
- § 8 Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Praxisphasen
- § 9 Nichtbestehen einer Praxisphase und weiterer Studienverlauf

### § 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Ordnung regelt auf der Grundlage der Studienordnung und der Prüfungsordnung des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs Physiotherapie des Fachbereiches Gesundheit und Pflege der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (EAH) die Einzelheiten für die im ersten Studienabschnitt integrierten Praxisphasen.

### § 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 3 Umfang, Inhalt und Ziele der Praxisphasen

(1) In den Semestern 1 bis 6 haben die Studierenden des Bachelorstudiengangs Physiotherapie nach den Vorgaben des Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV)

eine praktische Ausbildung nachzuweisen. Diese wird im Rahmen von Praxisphasen durch Praxiseinsätze sichergestellt.

(2) Der Umfang aller Praxiseinsätze beträgt insgesamt mindestens 1.650 Stunden (h). Die Praktikums-einsatzzeiten in den medizinischen Fachbereichen verteilen sich dabei mindestens wie folgt: Chirurgie/Traumatologie 240 h; Innere Medizin 240 h; Orthopädie 240 h; Neurologie 240 h; Pädiatrie 160 h; Psychiatrie 80 h; Gynäkologie 80 h.

(3) In den Praxisphasen erfolgt die praktische Ausbildung nach § 1 PhysTh-APrV. Umfang, Inhalte und die zeitliche Abfolge der Praxiseinsätze wie sie der Studiengang vorsieht regelt nachstehende Übersicht:

Lage in Semester	Praxisphase	Praxiseinsatz – Medizinischer Fachbereich (Handlungsfeld)	Wochen	Stunden
1	E	Erkundungspraktikum „Berufsfeld Physiotherapie“	2	80
2	1	Chirurgie/Traumatologie/Orthopädie (Handlungsfeld Bewegungssystem)	7	280
3	2	Chirurgie/Traumatologie/Orthopädie (Handlungsfeld Bewegungssystem)	7	280
4	3	Neurologie/Psychiatrie (Handlungsfeld Nervensystem und Psyche)	6	240
		Pädiatrie (Handlungsfeld Kindertherapie)	5	200
5	4	Innere Medizin (Handlungsfeld Internie)	6	240
		Gynäkologie und Übriges aus 3. Praxisphase (Handlungsfeld Internie und andere)	5	200
6	5	Vertiefungspraktikum in ausgewählten Fachbereichen (alle Handlungsfelder)	3-5	120-200

(4) Ein im ersten Semester obligatorisches Erkundungspraktikum „Berufsfeld Physiotherapie“ wird

im Umfang von 2 Wochen auf die Gesamtzahl der Einsatzstunden angerechnet.

(5) Nach Abschluss aller Praxisphasen sollen die Studierenden in der Regel Praxiseinsätze in mindestens einem Klinikum der Maximalversorgung, einem weiteren Krankenhaus, einer rehabilitativen Einrichtung und einer ambulanten Praxis absolviert haben.

#### **§ 4 Praxiseinsatzstellen (Kooperationseinrichtungen)**

(1) Praxiseinsatzstellen im Sinne dieser Ordnung sind Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, welche gemäß § 9 Abs. 1 MPhG Krankenhäuser oder andere geeignete medizinische Einrichtungen zur Ausbildung in der Physiotherapie darstellen.  
(2) Die Praxiseinsatzstellen haben sich gegenüber der EAH vertraglich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass

- die Praxiseinsatzstellen die von der Hochschule aufgestellten Studienpläne in der vorgesehenen Vertragszeit realisieren können,
- die Praxiseinsatzstellen die Praxisanleitung durch geeignete Fachkräfte gewährleisten,
- die Studierenden vor Beginn von deren Tätigkeit über die Belange des Arbeitsschutzes, die Hausordnung sowie ggf. bestehende spezifische Gefährdungen belehrt worden sind,
- die Praxiseinsatzstellen den Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermitteln, die zum Erreichen des Ausbildungszieles gemäß dem Curriculum des Studienganges erforderlich sind,
- die entsprechenden Nachweise der Studierenden (einschließlich der Arbeitsunfähigkeitsnachweise) geführt werden,
- die Studierenden zum Besuch für begleitende Veranstaltungen der EAH freigestellt werden.

#### **§ 5 Verpflichtungen der Studierenden während der Praxisphasen gegenüber der Praxiseinsatzstelle**

(1) Die Studierenden beachten die für die Praxiseinsatzstelle geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Die Studierenden haben außerdem den Weisungen der weisungsbefugten Personen in der Praxiseinsatzstelle Folge zu leisten.

(2) Die Studierenden teilen der Hochschule jedes Fernbleiben von der Praxiseinsatzstelle unverzüglich

mit und senden bei Krankheit oder Unfall spätestens bis zum 4. Tag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an das Praxisamt.

#### **§ 6 Anleitung und Begleitung der Studierenden während der Praxisphasen**

Die Anleitung erfolgt durch die Praxisanleiter/-innen der Praxiseinsatzstellen, die Begleitung durch die zuständigen Lehrenden des Studiengangs Physiotherapie. Praxisbegleitende Studientage werden von den Mitarbeiter/-innen der EAH an der Hochschule durchgeführt.

#### **§ 7 Praxisamt**

(1) Für Fragen zu den Praxisphasen ist das Praxisamt zuständig. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation der Praxisphasen im Hinblick auf die in den Ordnungen der EAH festgelegten Anforderungen und Bedingungen;
- Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen (Praxiseinsatzzeit, Fristen, Form und Inhalt);
- Zusammenarbeit mit den Trägern, Einrichtungen, Dienststellen und Fachkräften der Praxis und der berufszulassenden Behörde im Hinblick auf generelle und den einzelnen Studierenden betreffenden Fragen der Praxisphasen;
- Beratung und Begleitung von Studierenden zu Fragen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Praxisphasen;
- Ansprechpartner bei Konflikten zwischen Studierenden und Praxiseinsatzstelle.

(2) Ist in begründeten Ausnahmefällen der Wechsel einer Praxiseinsatzstelle durch den/die Studierende beabsichtigt, ist dazu ein Antrag an das Praxisamt mit Angabe der Gründe zu stellen. Praxisamt und Studiengangsleitung entscheiden im Einvernehmen mit der Praxiseinsatzstelle jeweils im Einzelfall.

#### **§ 8 Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Praxisphasen**

(1) Die Feststellung der erfolgreich absolvierten praktischen Studienzeiten erfolgt durch das Praxisamt und die zuständigen Lehrenden auf der Grundlage einer Bescheinigung der Praxiszeiten durch die Praxiseinsatzstelle.

(2) Die erfolgreiche Absolvierung der Praxisphasen wird auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 der PhysTh-

APrV jeweils als Studienleistung bestätigt. Die Studienleistungen sind gemäß § 1 Abs. 4 der PhysTh-APrV unter anderem Voraussetzung für die Zulassung zu den staatlichen berufszulassenden Prüfungen in der Physiotherapie.

**§ 9 Nichtbestehen einer Praxisphase und weiterer Studienverlauf**

Wird eine Praxisphase nicht mit Erfolg abgeschlossen, entscheidet die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit der Praxiseinsatzstelle über die noch zu erbringenden Leistungen. Teilleistungen können anerkannt werden. Vor der Entscheidung ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

# Prüfungsordnung für den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang Physiotherapie

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) und unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I, S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 17d des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I, S. 3191), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Richtlinie für die Durchführung von Modellvorhaben im Bereich der Ausbildung der Hebammen, Krankenpflege, Physiotherapeuten, Logopäden und Ergotherapeuten in Thüringen vom 29. August 2011 in der in der Fassung der zweiten Änderung der Verwaltungsvorschrift des TMWWDG vom 06. Juni 2017 (Thür-StAnz Nr. 23/2017, S. 122) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang Physiotherapie.

Der Studiausschuss hat am 6. Juni 2017 die Prüfungsordnung beschlossen.

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat diese Ordnung am 22.06.2017 genehmigt (VBl. der EAH Jena, Nr. 55 vom 13.07.2017, S. 188).

## Inhaltsverzeichnis

### I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Akademischer Grad

### II. Abschnitt: Prüfungsorganisation

- § 7 Prüfungsausschuss

- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 9 Prüfungsamt
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Modulkoordination

### III. Abschnitt: Prüfungsverfahren

- § 12 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens
- § 13 Prüfungstermin
- § 14 Sprache der Modulprüfungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldungen
- § 16 Prüfungszeitraum
- § 17 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren)
- § 18 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 19 Praktische Prüfungsleistungen
- § 20 Alternative Prüfungsleistungen
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 23 Benotung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 24 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 25 Bewertung von Studienleistungen
- § 26 Bestehen von Modulprüfungen
- § 27 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 28 Bachelorzeugnis
- § 29 Wiederholung von nicht bestandenem Modulprüfungen
- § 30 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen
- § 31 Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Widerspruchsverfahren

### IV. Abschnitt: sonstige Bestimmungen

- § 34 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 35 Staatliche Abschlussprüfung (berufszulassende Prüfung)
- § 36 Inkrafttreten

### Anlagen

- Anlage I: Bachelorzeugnis Deutsch
- Anlage II: Bachelorzeugnis Englisch
- Anlage III: Bachelorurkunde Deutsch

Anlage IV: Bachelorurkunde Englisch

Anlage V: Diploma Supplement

Anlage VI: Prüfungsplan

## I. Abschnitt: Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im primärqualifizierenden Bachelorstudiengang Physiotherapie (nachfolgend Studiengang) am Fachbereich Gesundheit und Pflege (nachfolgend Fachbereich) der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/2018 immatrikuliert werden.

### § 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 3 Begriffe

(1) Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Prüfungsleistungen: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr. 3), die von einer Prüfungsinstanz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, § 16
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 17
- praktischen Prüfungen, § 18 oder
- alternativen Prüfungsleistungen, § 19.

2. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (s. SO § 3, Nr. 3) zu erbringende Arbeiten, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten
- Hausarbeiten
- Protokollen
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen

- Seminaren
- Praktika
- Übungen.

4. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

5. Modulprüfung: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und benotet wird.

6. ECTS Punkte: auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS Grad (Nr. 6) vergebene Punkte, die den Zeitaufwand (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

7. ECTS Grade: auf dem ECTS (Nr. 5) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen relativ bemessen.

8. Prüfer: Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

9. Beisitzer: Personen gemäß Nr. 8, die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

(2) Eine Definition der alternativen Prüfungsleistung befindet sich in § 19 Abs. 1 dieser Ordnung.

### § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Der Studiengang besteht aus zwei Studienabschnitten (vgl. § 9 Abs. 4 und § 11 der Studienordnung des Studiengangs). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 240 ECTS Punkte erforderlich, davon pro Semester 30 ECTS Punkte.

(2) Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Die Praxisphasen im ersten Studienabschnitt gelten als Berufsfeldmodule und schließen jeweils mit mindestens einer Studienleistung ab.

(3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens regelt die Studienordnung des Bachelorstudiengangs Physiotherapie (vgl. § 11 der Studienordnung des Studiengangs).

(4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Prüfungsplan als Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

(5) Der Studien- bzw. Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

(6) Der erste Studienabschnitt (1.- 6. Semester) schließt mit der berufszulassenden Prüfung ab (siehe § 34). Die in diesem Studienabschnitt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen bereiten auf die berufszulassende Prüfung im Sinne der PhysTh-APrV in der jeweils geltenden Fassung vor.

## § 5 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Immatrikuliert wird jährlich zum Wintersemester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

## § 6 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B.Sc.“.

# II. Abschnitt: Prüfungsorganisation

## § 7 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

a) mindestens zwei Professoren des Fachbereiches sowie sonstige lehrbefugte Mitglieder der Ernst-Abbe-Hochschule, davon einer als Vorsitzender und ein Stellvertreter.

b) Studierende des Fachbereiches.

c) die Gruppe aus Professoren und sonstigen lehrbefugten Mitgliedern der Ernst-Abbe-Hochschule haben ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der nicht studierenden Mitglieder richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates. Die Amtszeit der studierenden Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet in inhaltlichen Fragen aller Studien- und Prüfungsangelegenheiten. Er achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;
- die Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie die Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation;
- die Entscheidung über Fristverlängerung, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit von Modulprüfungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen;
- die Kontrolle der Festlegungen zur Gewährung einer zweiten Wiederholungsprüfung;
- die Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren sowie elektronisch unterstützter Prüfungsverfahren und
- Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über den Dekan.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens ein Professor, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(7) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses ein Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden können (§ 21 Abs. 7 ThürHG). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden protokolliert.

(8) Beschlüsse werden protokolliert; das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen und insoweit bereits einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sind sie durch den Vorsitzenden in geeigneter Form zu belehren und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Fachbereichsrates oder des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

## **§ 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

(2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgte.

(3) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach Maßgabe von Abs. 1 angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

(5) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gilt.

(6) Die ECTS Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1+3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

- X = gesuchte Note;
- N max = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note;
- N min = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist;
- N d = tatsächlich erreichte Note.

(7) Über die Anrechnung nach Abs. 1 – 6 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende

der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

### **§ 9 Prüfungsamt**

(1) Der Fachbereich wird vom Prüfungsamt II in Prüfungsfragen betreut. Das Prüfungsamt untersteht dem Dekan des Fachbereichs Sozialwesen.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die organisatorische Abwicklung sämtlicher Prüfungsangelegenheiten,
- die Überwachung der Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss,
- die Abgabe von Stellungnahmen in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses,
- die Verwaltung der Prüfungsdaten des Fachbereichs bzw. des Studienganges,
- die Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden der Hochschule sowie
- die Zusammenarbeit mit den anderen Prüfungsämtern der Hochschule zur Koordinierung übergreifender Fragen.

### **§ 10 Prüfer und Beisitzer**

(1) Modulprüfungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen werden durch Prüfer und gegebenenfalls durch Beisitzer abgenommen.

(2) Zu Prüfern und Beisitzern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG).

(3) Für die Bachelorarbeit kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Bestellung.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 7 Abs. 10 entsprechend.

### **§ 11 Modulkoordination**

Für jedes Modul des Studiengangs ernennt der Fachbereich aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls, die prüfungsberechtigt sind, einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

## **III. Abschnitt: Prüfungsverfahren**

### **§ 12 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens**

(1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.

(2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs.1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs.1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.

(3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.

(4) Die Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie, soweit dies nicht Teil der zu prüfenden Inhalte ist, sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

### **§ 13 Prüfungstermin**

Der Prüfungsausschuss gibt die Termine (Tag der Prüfung) für jede Modulprüfung/ Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum mindestens vier Wochen vor

dem jeweiligen Prüfungszeitraum durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

#### **§ 14 Sprache der Modulprüfungen und Prüfungsleistungen**

Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

#### **§ 15 Zulassungsvoraussetzung und Prüfungsanmeldung**

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer für den Studiengang an der Hochschule immatrikuliert ist.

(2) Die Meldung zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen geschieht durch fristgemäße Einschreibung oder durch das online-Verfahren. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Gleichzeitig wird das Prüfungsamt informiert bzw. werden die Fristen durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben bzw. wird über die Art und Weise der Einschreibung informiert. Die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung der Frist durch die Studierenden liegt beim zuständigen Prüfungsamt, § 8 Abs. 2. Sie kann bei alternativen Prüfungsleistungen vom Prüfungsausschuss auf den Prüfer übertragen werden. Bei Einschreibung von Amts wegen kann der Studierende bis zum Ende der vorletzten Studienwoche durch Erklärung ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

- der Prüfling die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder
- die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die festgelegte Höchstzahl überschreiten würde oder
- die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- bisher zu erbringende Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
- entsprechend der studiengangbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praxiseinsatznachweise).

#### **§ 16 Prüfungszeitraum**

(1) Schriftliche Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten sind in der Regel in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen.

(2) Mündliche und praktische Prüfungen sowie Wiederholungsprüfungen können auch außerhalb dieses Prüfungszeitraumes durchgeführt werden. Gleiches gilt für Modulprüfungen in alternativer Form.

#### **§ 17 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren)**

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er mit den gängigen Methoden des zu prüfenden Fachgebietes Aufgaben in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln lösen und Themen bearbeiten kann. Mit den Klausurarbeiten soll ferner festgestellt werden, ob der Studierende über das notwendige Grundlagenwissen in dem entsprechenden Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe der Absätze 6 bis 9 im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden.

(2) Vor der Ableistung einer schriftlichen Prüfung sind der Prüfungsverantwortliche oder eine von diesem beauftragte andere Person berechtigt, in geeigneter Weise die Identität des Prüflings und dessen Prüfungsanmeldung zu überprüfen und festzustellen, ob die Person des Prüflings mit der Person des Angemeldeten identisch ist, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Bundespersonalausweises. Für den Fall, dass der Prüfling sich nicht ausweisen kann, hat er die Möglichkeit die Prüfungsleistung unter Vorbehalt zu absolvieren. Eine Bewertung der Prüfungsleistung kann jedoch erst nach eindeutiger Identitätsfeststellung erfolgen, die unverzüglich nach Beendigung der Prüfung zu erfolgen hat.

(3) Bei der Durchführung einer schriftlichen Prüfung können mehrere Themen zur Auswahl gestellt werden.

(4) Die Dauer der Klausurarbeit darf sechzig Minuten nicht unterschreiten.

(5) Klausurarbeiten sind von einem Prüfer zu bewerten und zu benoten.

(6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten und zu benoten. Mindestens ein Prüfer soll dabei ein Professor sein. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(7) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt. Der Prüfungsausschuss hat erneut über die Zulässigkeit zu entscheiden, wenn die Fragen nicht von zwei Prüfern gemeinsam erstellt wurden.

(8) Im Multiple-Choice-Verfahren bekommt der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Der Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(9) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(10) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 8 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 8 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

### **§ 18 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Modulprüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) o-

der vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 9) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Mindestdauer soll je Kandidat und Fach fünfzehn Minuten nicht unterschreiten. Die Höchstdauer soll – auch bei Gruppenprüfungen – neunzig Minuten nicht überschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(6) Die Prüfung kann ganz oder teilweise durch eine gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten, insbesondere ein beteiligter externer Partner, ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung der Prüfungsinhalte hat. In diesem Falle ist eine Öffnung der Prüfung für Studierende (Abs. 5) nur zulässig, wenn alle an der Geheimhaltungsvereinbarung beteiligten Parteien dem zustimmen und sich auch der beiwohnende Studierende der Geheimhaltungsverpflichtung unterwirft.

### **§ 19 Praktische Prüfungsleistungen**

(1) Durch eine praktische Prüfungsleistung soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er über die motorischen/technischen Fertigkeiten des Prüfungsgebietes verfügt und in der Lage ist, spezielle praktische Handlungsanforderungen auf Basis einer Fragestellung/Anforderung des Prüfungsgebietes auszuwählen und umzusetzen. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über theoretisches Zusammenhangswissen im Prüfungsgebiet verfügt.

(2) Praktische Modulprüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 9) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Mindestdauer soll je Kandidat und Fach fünfzehn Minuten nicht unterschreiten. Die Höchstdauer

soll – auch bei Gruppenprüfungen – neunzig Minuten nicht überschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der praktischen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die praktische Prüfungsleistung bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(6) Die Prüfung kann ganz oder teilweise durch eine gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten, insbesondere ein beteiligter externer Partner, ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung der Prüfungsinhalte hat. In diesem Falle ist eine Öffnung der Prüfung für Studierende (Abs. 5) nur zulässig, wenn alle an der Geheimhaltungsvereinbarung beteiligten Parteien dem zustimmen und sich auch der beiwohnende Studierende der Geheimhaltungsverpflichtung unterwirft.

## § 20 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Klausur, mündliche, praktische Prüfung durchgeführte, jedoch nach gleichen Maßstäben bewertbare schriftliche, mündliche oder praktische Prüfungsleistungen, wie etwa Referate, Studien- und Seminararbeiten, Hausarbeiten, Protokolle, Dokumentationen, Projektarbeiten, wissenschaftliche Ausarbeitungen, Testate, Unternehmensplanspiele, Anfertigung von Computerprogrammen, u.a. Leistungen

(2) Die alternativen Prüfungsleistungen sind zu bewerten. § 16 Abs. 5 findet in der Regel entsprechende Anwendung.

(3) Alternative Prüfungsleistungen können begleitend zu den Lehrveranstaltungen des Moduls absolviert werden. Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters durch den Fachbereich in geeigneter Form bekannt zu geben.

(4) Die Einzelheiten der Anmeldung zu den alternativen Prüfungsleistungen, insbesondere die Anmeldefrist, regelt der Prüfungsausschuss durch Beschluss.

(5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen soll bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher oder praktischer Form erbracht, so ist dem Kandidaten die Note im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

## § 21 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, nachdem:

a) mindestens 180 ECTS Punkte durch erfolgreiche Teilnahme an Prüfungsleistungen im Studiengang,

b) der erfolgreiche Abschluss des Moduls GP.1.4W3 sowie

c) die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Physiotherapeut/in (vgl. § 20 PhysTh-APrV) belegbar sind.

(3) Die Betreuung der Bachelorarbeit kann durch alle Prüfer (§ 3 Nr. 8), die in einem für den Studiengang relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen, sowie, nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss, durch externe Prüfer, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG).

(4) Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen. Er hat die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit beim Prüfungsamt zu beantragen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 5 erfüllt sind. Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen und dem Prüfling bekannt zu geben. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(5) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Prüfungsamt oder beim Studienfachberater folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

- a) ein Nachweis über das Erlangen von 180 ECTS im Rahmen des Studiengangs;
- b) ein Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Moduls GP.1.4W3;
- d) ein Nachweis über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Physiotherapeut/in (vgl. § 20 PhysTh-APrV);

c) eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht bereits die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(6) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen und kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, oder wenn sie in Zusammenarbeit mit einer Einrichtung außerhalb der Hochschule erstellt wird, um maximal vier Wochen verlängert werden. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Arbeit.

Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgenannten Frist bearbeitet werden kann.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Der Prüfling hat darüber hinaus auch eine elektronische Version der Bachelorarbeit einzureichen, die zur Überprüfung der Arbeit auf Plagiat hin geeignet ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Der Prüfling kann dem Prü-

fungsausschuss einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen.

(10) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (Note 4,0) benotet wurde. Bei einem abweichenden Urteil zwischen Erst- und Zweitprüfer ergibt sich die Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Bewertungen. Für den Fall, dass die vergebenen Bewertungen um mehr als zwei ganze Noten voneinander abweichen oder ein Prüfer die Arbeit mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, ist ein dritter Prüfer zu bestellen. Die endgültige Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller drei Prüfer. Eine nicht fristgerecht abgegebene Bachelorarbeit ist mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) zu bewerten.

(11) Die Bachelorarbeit kann bei einer schlechteren Bewertung als „ausreichend“ (Note 4,0) einmal wiederholt werden. Für die Wiederholungsarbeit ist ein anderes Thema zu wählen. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 22 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/Prüfungsleistungen**

Die Bewertungen von Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit sollen innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Prüfung bzw. der Abgabe der Bachelorarbeitenfolgen und dem Prüfungsamt mitgeteilt werden. Das Prüfungsamt gibt dem Prüfling die Bewertungen in geeigneter Form und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bekannt (§ 26).

## **§ 23 Benotung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß**

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit "nicht bestanden" benotet oder mit null Punkten bewertet, wenn

- 1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 11 Abs. 1, 2, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige

Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer wiederholten Erkrankung bei dieser Modulprüfung/Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen,

2. eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung sowie die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr. 1 Sätze 4-7 gelten entsprechend,

3. der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" benotet. In schwer wiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfer über den Prüfungsausschuss überprüft werden.

## § 24 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0; 1,3)*	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7; 2,0; 2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7; 4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

\*Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel

Sehr gut	Mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten werden linear ermittelt.

(3) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventinnen/ Absolventen sind die ECTS-

Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS Grad	deutsch	englisch
A	hervorragend	excellent
B	sehr gut	very good
C	gut	Good
D	befriedigend	satisfactory
E	ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten - Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ergibt die Errechnung eine Gesamtnote, die genau zwischen zwei Noten steht, so ist die bessere Note auszugeben. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(5) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsergebnisse der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

## § 25 Bewertung von Studienleistungen

(1) Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/ „passed“ oder „ohne Erfolg“/ „failed“.

## § 26 Bestehen von Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn als Modulnote mindestens die Benotung „ausreichend“ (Note 4,0) erreicht wurde.

(2) Besteht die Modulprüfungsleistung einzig aus Studienleistungen gilt die Modulprüfung als bestanden sobald alle nötigen Studienleistungen mit „erfolgreich absolviert“/„passed“ bewertet wurden.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungsleistungen des Studiengangs erfolgreich erbracht sind und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (Note 4,0) benotet ist.

## § 27 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem Prüfling bzw. im Falle dessen Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Bachelorprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Bescheidung beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung des Studiengangs nachgewiesen wird.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Aushänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

## § 28 Bachelorzeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS Punkte; das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und ECTS Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS Punkte aufzunehmen.

Die Gesamtnote, auf Antrag des Studierenden zusätzlich die Modulnoten, werden durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zusatzdokument ergänzt. Des Weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt, ggf. mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in das Bachelorzeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Bachelorarbeit benotet wurde.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

### **§ 29 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(3) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.

(4) Wiederholungsprüfungen sollen in jedem Semester angeboten werden. Ein Anspruch des Studierenden auf eine Wiederholungsprüfung im Folgesemester besteht jedoch nicht.

(5) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 17 durchgeführt werden.

### **§ 30 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen**

(1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 29 nicht mehr besteht oder wenn der Prüfling die Bachelorarbeit erfolglos wiederholt hat.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" (Note 4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert.

(3) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

### **§ 31 Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens**

(1) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit entsprechend § 23 Abs. 3 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Bachelorarbeit für "nicht bestanden" (Note 5,0) und die Bachelorprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit ablegen konnte, so kann die Modulprüfung bzw. die Bachelorarbeit durch den Prüfungsausschuss für "nicht bestanden" (Note 5,0) erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtig gewordene Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde sind ungültig, durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Vorschrift des § 16 Abs. 10 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple-Choice-Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.

### **§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten**

Bis zum Ende des Folgesemesters nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### **§ 33 Widerspruchsverfahren**

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerwerten schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt, Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Präsidenten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

## **IV. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen**

### **§ 34 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

- a) eine Kopie des Bachelorzeugnisses,
- b) eine Kopie der Bachelorurkunde.

(2) Folgende Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren:

- a) das Archivexemplar der Bachelorarbeit,

b) die Gutachten zur Bachelorarbeit.

(3) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs. 2 c) fallen, werden nach Ende der Einsichtsfrist dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

### **§ 35 Staatliche Abschlussprüfung (Berufszulassende Prüfung)**

Eine Teilnahme an der staatlichen Prüfung für den Abschluss der Ausbildung nach Abschnitt 3 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes (MPhG) ist nur möglich, wenn alle Module des 1.-4. Semesters (einschließlich der Praxisphasen 1-3) erfolgreich absolviert worden sind.

### **§ 36 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 22. Juni 2017

Prof. Dr. St. Dorschner  
Der Gründungsdekan des Fachbereiches  
Gesundheit und Pflege

### **Genehmigung**

Jena, den 22. Juni 2017

Prof. Dr. G. Beibst  
Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

### **Anlagen**

- Anlage I: Bachelorzeugnis Deutsch
- Anlage II: Bachelorzeugnis Englisch
- Anlage III: Bachelorurkunde Deutsch
- Anlage IV: Bachelorurkunde Englisch
- Anlage V: Diploma Supplement
- Anlage VI: Prüfungsplan

# BACHELORZEUGNIS



BACHELORZEUGNIS

---

Herr/ Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am .....

im Fachbereich GESUNDHEIT UND PFLEGE

für den Studiengang PHYSIOTHERAPIE

die Bachelorprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT ..... (Note)

ECTS-Credits .....

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....

Herr/Frau ..... erbrachte folgende Leistungen:

Note      ECTS- Credit

**Pflichtmodule:**

Propädeutikum

Therapiewissenschaftliche Grundlagen

Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen

Sozialwissenschaftliche Grundlagen

Wirtschaft und Recht

Teamarbeit und Kooperation

PT Techniken I (Basistechniken)

PT Techniken II (Physikalische Therapie)

PT Techniken III (Neurostimulation)

PT Techniken IV (Innovation)

PT Techniken X (Spezialisierung)

PT Handlungsfeld I (Bewegungssystem)

PT Handlungsfeld II (Nervensystem u. Psyche)

PT Handlungsfeld III (Kindertherapie)

PT Handlungsfeld IV (Internie)

PT Handlungsfeld V (Komplexmorbidität u. Alter)

PT Handlungsfeld X (Therapieautonomie u. Erstkontakt)

PT Wissenschaft I

PT Wissenschaft II

PT Wissenschaft III

Bachelorarbeit

**Berufsfeldmodule:**

Praxisphase 1 - Handlungsfeld Bewegungssystem

Praxisphase 2 - Handlungsfeld Bewegungssystem

Praxisphase 3 - Handlungsfeld Neuro- und Kindertherapie

Praxisphase 4 - Handlungsfeld Internie

Praxisphase 5 - Vertiefung aller Handlungsfelder

Note      ECTS- Credit

**Wahlpflichtmodule:**

Spezielle Handlungs- und Wissensfelder der Gesundheitsfachberufe  
(*Veranstaltungsbezeichnung*) ...

Spezielle Handlungs- und Wissensfelder der Gesundheitsfachberufe  
(*Veranstaltungsbezeichnung*) ...

Jena, den .....

Der/ Die Vorsitzende des      Der Dekan/ Die Dekanin  
Prüfungsausschusses              des Fachbereiches  
.....                                      .....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend



Herr/ Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am .....

im Fachbereich                   GESUNDHEIT UND PFLEGE

für den Studiengang           PHYSIOTHERAPIE

die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad                       ..... (Grade)

Jena, den .....

Der/ Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses	des	Der Dekan/ Die Dekanin des Fachbereiches
.....		.....

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade normalerweise erhalten:  
A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

# TRANSCRIPT OF RECORDS



TRANSCRIPT OF RECORDS

---

Ms/ Mr .....

born on ..... in .....

has passed on .....

the Bachelor Examinations

at the department of HEALTH and NURSING

in the degree programme PHYSIOTHERAPY

FINAL GRADE ..... (overall average grade)

ECTS-Credits .....

TOPIC of the BACHELOR THESIS:

.....

Ms/ Mr ..... obtained the following grades:

Local Grade	ECTS- Credits
----------------	------------------

**Compulsory modules:**

Propaedeutic

Elements of therapeutic science

Elements of natural science and medicine

Elements of social science

Economy and jurisprudence

Teamwork and cooperation

PT Techniques I (basics)

PT Techniques II (physical therapy)

PT Techniques III (neurostimulation)

PT Techniques IV (innovation)

PT Techniques X (specialization)

PT Field of action I (movement system)

PT Field of action II (nervous system and psyche)

PT Field of action III (therapy with children)

PT Field of action IV (internal systems)

PT Field of action V (complex morbidity and age)

PT Field of action X (autonomy and first contact)

PT Science I

PT Science II

PT Science III

Bachelor Thesis

ECTS-  
Credits

**Professional field modules:**

- Experience phase 1 - Movement system
- Experience phase 2 - Movement system
- Experience phase 3 - Neuro- and Childrentherapy
- Experience phase 4 - Internal systems
- Experience phase 5 - Consolidation in all fields of action

Local  
Grade                  ECTS-  
   Credits

**Elective modules:**

- Specific Fields of Action and Knowledge in Health Care Professionals I
- ...
- Specific Fields of Action and Knowledge in Health Care Professionals II
- ...

Jena, .....

Head of Examination Board  
.....

Dean of Department  
.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail



Ms/ Mr .....

born on ..... in .....

has passed on .....

at the department of HEALTH AND NURSING

in the degree programme PHYSIOTHERAPY

the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade .....

Jena, .....

Head of Examination Board  
.....

Dean of Department  
.....

This document is part of the Bachelor certificate.

ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:  
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%



# **BACHELOR URKUNDE**

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/ Herrn .....

geboren am ..... in .....

auf Grund der am .....

im Fachbereich                      GESUNDHEIT UND PFLEGE

im Studiengang                      PHYSIOTHERAPIE

bestanden den Bachelorprüfung den akademischen Grad

**Bachelor of Science**

**(B. Sc.)**

Jena, den .....

Die Rektorin/Der Rektor



# **BACHELOR CERTIFICATE**

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/ Mr .....

born on ..... in .....

due to the passed Bachelor Examination on .....

at the department of HEALTH AND NURSING

in the degree programme PHYSIOTHERAPY

the academic degree

**Bachelor of Science**

**(B. Sc.)**

Jena,

The Rector



## Diploma Supplement

Diese Diploma-Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

### 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

#### 1.1 Familienname / 1.2 Vorname(n)

Mustermann, Max

#### 1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

19.9.1999, Jena, Deutschland

#### 1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

123456

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

#### 2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science der Physiotherapie

#### Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science ( B.Sc.)

#### 2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Physiotherapie

#### 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – Hochschule für angewandte Wissenschaften (gegründet 1991)

#### Status (Typ / Trägerschaft )

Gleich/ gleicher Träger

#### 2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Fachbereich Gesundheit und Pflege (Department of Health and Nursing)

#### Status (Typ / Trägerschaft)

gleich / gleicher Träger

#### 2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

### **3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**

#### **3.1 Ebene der Qualifikation**

Erste Qualifikationsstufe/ Erster akademischer Grad mit schriftlicher Abschlussarbeit, siehe Kap. 8.4.1

#### **3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)**

4 Jahre (8 Semester), 240 ECTS-Punkte

#### **3.3 Zugangsvoraussetzung(en)**

Allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Abschluss, siehe Kap. 8.7

### **4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**

#### **4.1 Studienform**

Vollzeitstudium

Berufsfeldpraktika im Umfang von 1.650 Stunden auf der Grundlage des § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten.

#### **4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin**

Der primärqualifizierende Studiengang verbindet einen berufsqualifizierenden Abschluss als Physiotherapeutin / Physiotherapeut (auf der Grundlage des deutschen Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie) mit einem ersten akademischen Abschluss (Bachelor of Science). Auf wissenschaftlicher Grundlage werden theoretische Kenntnisse und praktische Handlungskompetenzen in Physiotherapie und Physiotherapiewissenschaft vermittelt. Lehre und Studium sollen den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie selbständig Physiotherapie wissenschaftlich fundiert ausüben können. Dazu zählen insbesondere:

- die Einschätzung des Therapiebedarfs sowie die Planung, Durchführung und Evaluation von therapeutischen Interventionen;
- die Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens, des kritischen Denkens und eines auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichen Handelns;
- die selbständige und kritische Auseinandersetzung mit Theorien und Modellen der Physiotherapie und ihrer Bezugswissenschaften sowie ihre Bedeutung für alle Tätigkeitsfelder der Physiotherapie;
- die Entwicklung und Umsetzung von theoriebasierten Konzepten der Physiotherapie;
- die kritische Reflexion therapeutischen Handelns;
- die Konzeption, Planung, Durchführung und Evaluation von eigenen Forschungsprojekten;
- die Fähigkeit, in interdisziplinären Teams innovative Lösungen für die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Physiotherapie sowie im Rahmen der Gesundheitsförderung zu erarbeiten;
- aktiv im Prozess der Professionalisierung von Physiotherapie mitzuwirken. Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

#### **4.3 Deutscher und Europäischer Qualifikationsrahmen (DQR/EQR)**

Allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Abschluss, siehe Kap. 8.7

#### **4.4 Einzelheiten zum Studiengang**

Details zum Inhalt des Studiums kann dem Bachelorzeugnis (Transcript of Records) entnommen werden. Dort findet sich eine genaue Aufstellung der Module, der Grade, die angebotenen Themen der Abschlussprüfung (schriftlich und mündlich) sowie das Thema der Abschlussarbeit. Die Bezeichnung der Qualifikation ist zudem der Bachelorurkunde zu entnehmen.

#### **4.5 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten**

Benotungsskala nach deutschem Prinzip (1-5), siehe Kap. 8.6

#### **4.6 Gesamtnote**

Gesamtprädikat "....."

Basierend auf der Abschlussprüfung (Gewichtung, siehe Bachelorzeugnis (Transcript of Records))

## 5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

### 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelorabschluss berechtigt zum Zugang zu weiterführenden Studiengängen.

### 5.2 Beruflicher Status

Der Bachelorabschluss berechtigt zum Führen des gesetzlich geschützten Titels „Bachelor of Science“. Der Träger ist dadurch zur professionellen und autonomen Arbeit in allen Tätigkeitsfeldern der Physiotherapie auf wissenschaftlicher Grundlage qualifiziert.

## 6. WEITERE ANGABEN

### 6.1 Weitere Angaben

Das primärqualifizierende Bachelorstudium Physiotherapie erfolgt in Kooperation mit lokalen sowie regionalen Krankenhäusern und Einrichtungen der Physiotherapie.

### 6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Ernst-Abbe-Hochschule Jena: [www.eah-jena.de](http://www.eah-jena.de)

Über die Studiengänge: [www.gp.eah-jena.de](http://www.gp.eah-jena.de)

Für weitere Informationsquellen: siehe Kap. 8.8

## 7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

„Bachelorurkunde“

„Bachelorzeugnis“

„Transkript of Records“

Datum der Zertifizierung: \_\_\_\_\_

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)

## 8. ANGABEN ZUM NATIONLEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

**8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>**

**8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

**8.2 Studiengänge und -abschlüsse**

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

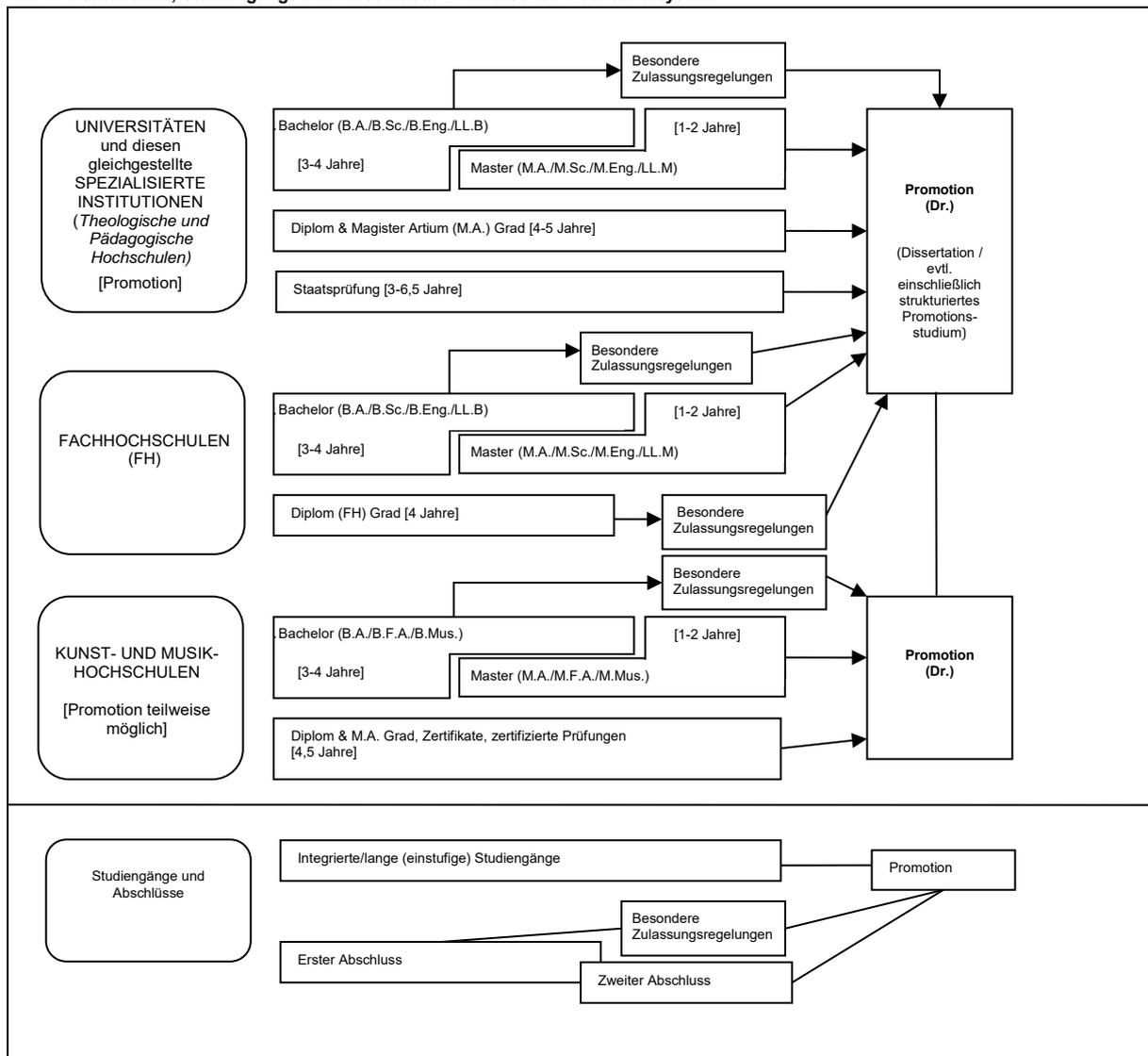
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

**8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen**

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>3</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>4</sup>

**Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem**



#### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

##### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>5</sup> Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

##### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>6</sup> Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

##### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

#### 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

#### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

#### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

#### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

<sup>1</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand: 01.07.2005.

<sup>2</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

<sup>3</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die

Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

<sup>4</sup> „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

<sup>5</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

<sup>6</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.



## Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

### 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

#### 1.1 Family Name / 1.2 First Name(s)

Mustermann, Max

#### 1.3 Date, Place, Country of Birth

1 May 1979, Jena, Germany

#### 1.4 Student ID Number or Code

123456

### 2. QUALIFICATION

#### 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science in Physiotherapy

#### Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science ( B.Sc.)

#### 2.2 Main Field(s) of Study

Physiotherapy

#### 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

#### Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

#### 2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Pflege und Gesundheit (Department of Health and Nursing)

#### Status (Type / Control)

same/ same

#### 2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

### **3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

First degree/Undergraduate level, with thesis, cf. section 8.4.1

#### **3.2 Official Length of Program**

4 years (8 semesters), 240 ECTS Credits

#### **3.3 Access Requirements**

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur")  
or foreign equivalent, cf. section 8.7;

### **4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

Full-time study

Internship comprising 1.650 hours according to § 1 Training and Examination Regulations for professions in physiotherapy.

#### **4.2 Program Requirements/Qualification Profile of the Graduate**

The internship-integrated course combines a degree course leading to a professional qualification as a physiotherapist (based on the German Physiotherapy Act (MPhG) as well as the academic degree Bachelor of Science. Furthermore the course provides theoretical knowledge and practical competences based on scientific foundations in physiotherapy and physiotherapy science. Teaching and studies provide the students with knowledge, skills and methods that will enable the students to act independent and scientifically sound as a physiotherapist. These include in particular:

- The assessment of physiotherapy demand as well as development, implementation and evaluation of physiotherapeutic intervention.
- The competence to work scientifically, to think critical and act independently responsible according to ethical standards.
- The independent and critical reflection of theories and models in physiotherapy and related disciplines as well as their influence on all areas of care.
- The conception and implementation of theory based concepts of physiotherapy.
- The critical reflection of physiotherapeutic duties.
- The conception, planning, implementation and evaluation of research projects.
- The ability to work in interdisciplinary teams and develop solutions within the fields of physiotherapy and health promotion.
- Active participation in the process of professionalizing the physiotherapy profession.
- To encourage lifelong and independent continuing education through teaching and studies.

#### **4.3. German and European Qualifications Framework (GQF/EQF)**

The degree is associated with the level 6 according to the German and European Qualifications Framework.

#### **4.4 Program Details**

see "Transcript of Records" for list of courses, grades, subjects offered in the final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations; see "Bachelor Certificate" for name of qualification

#### **4.5 Grading Scheme**

General grading scheme cf. section 8.6

#### **4.6 Overall Classification (in original language)**

Gesamtprädikat “...” (hier deutsches Prädikat, z.B. “Gut” eintragen), based on final examinations, cf. “Bachelorzeugnis”.

## **5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

### **5.1 Access to Further Study**

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programs.

### **5.2 Professional Status**

The Bachelor degree entitles the holder to the legally protected professional title “Bachelor of Science” and, herewith, to exercise professional and autonomic work in all fields of physiotherapy on a scientific foundation.

## **6. ADDITIONAL INFORMATION**

### **6.1 Additional Information**

The Bachelor program “Physiotherapie” cooperates with local and regional hospitals and institutions for physiotherapy and clinical care.

### **6.2 Further Information Sources**

On the institution: [www.eah-jena.de](http://www.eah-jena.de)

On the program: [www.gp.eah-jena.de](http://www.gp.eah-jena.de)

For national information sources, cf. section 8.8

## **7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Bachelorurkunde“

„Bachelorzeugnis“

“Bachelor Certificate”

“Transcript of Records”

Certification Date:

---

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

## **8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

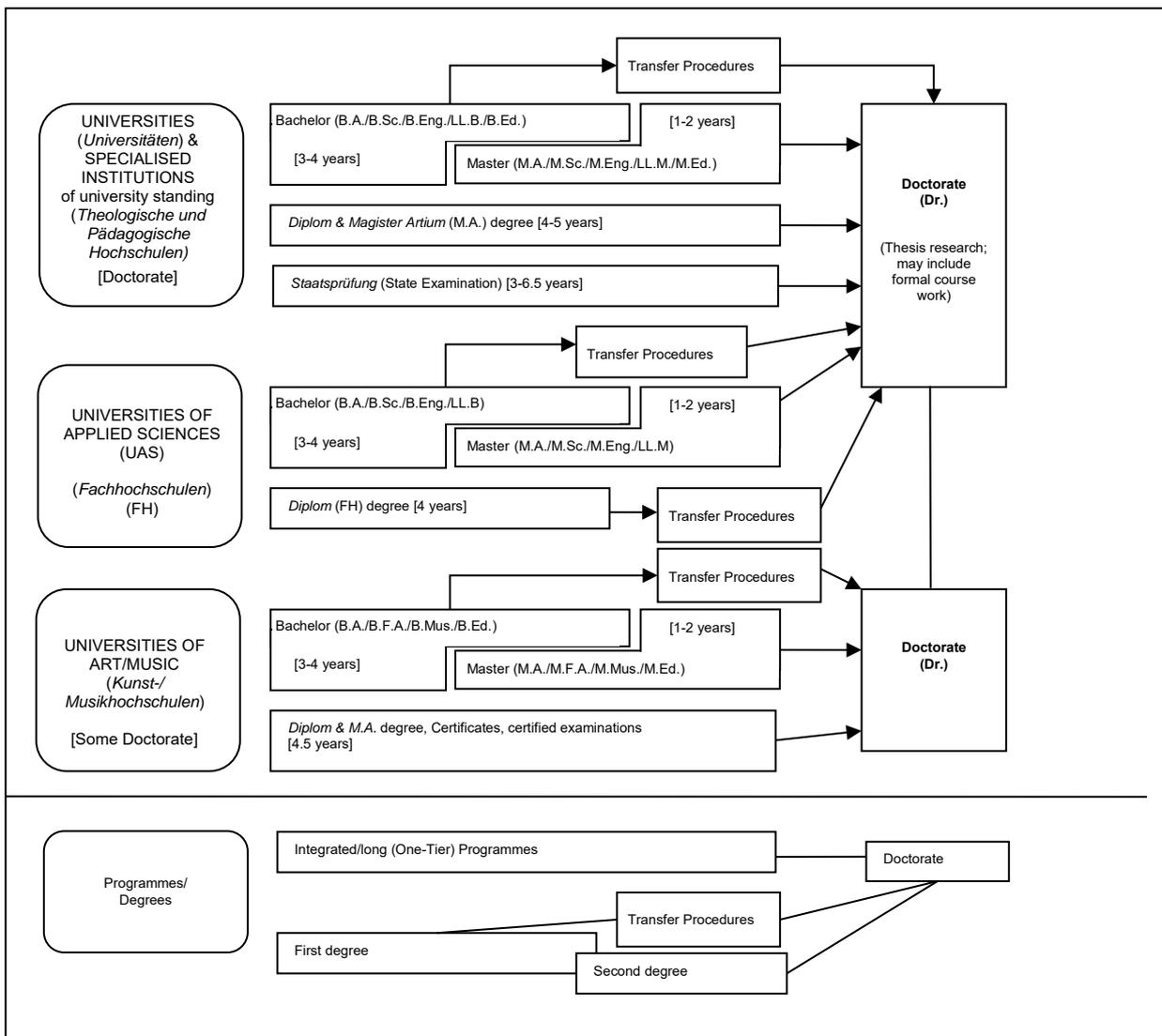
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees<sup>3</sup> describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>4</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>5</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



## 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>5</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>7</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.),<sup>8</sup> Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is<sup>8,8</sup> prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

### Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

### National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: [eurydice@kmk.org](mailto:eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [post@hrk.de](mailto:post@hrk.de)
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

<sup>4</sup> Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of

Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

<sup>5</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>6</sup> See note No. 5.

<sup>7</sup> See note No. 5.

## Anlage VI - Prüfungsplan primärqualifizierender Bachelorstudiengang Physiotherapie

Modul	Modulprüfung (Modulleistungen)	Lage der Prüfung	Dauer und Umfang der Modulprüfungsleistung/en (MPL)	Wichtung der MPL	ECTS- P. des Moduls
<b>1. Semester</b>					
GP.1.101 - Propädeutikum	Alternative PL: Hausarbeit  Studienleistung: Testat	1.	semesterbegleitend/ Hausarbeit Umfang: max. 3.500 Wörter  Teilnahme	1	5
GP.1.4T1 - PT Techniken I	Praktische PL	1.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	2	10
GP.1.401 - Therapiewissenschaftliche Grundlagen	Schriftliche PL (Klausur) evtl. Studienleistungen	1.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	2	10
<b>2. Semester</b>					
GP.1.102 - Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen	Schriftliche PL (Klausur)	2.	180 Minuten / Prüfungszeitraum	2	10
GP.1.103 - Sozialwissenschaftliche Grundlagen	Schriftliche PL (Klausur)	2.	90 Minuten / Prüfungszeitraum	1	5
GP.1.4T2 - PT Techniken II	Praktische PL	2.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	1	5
GP.1.4P1 - Praxisphase 1	Studienleistungen	2.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	-	10

Modul	Modulprüfung (Modulleistungen)	Lage der Prüfung	Dauer und Umfang der Modulprüfungsleistung/en (MPL)	Wichtung der MPL	ECTS- P. des Moduls
<b>3. Semester</b>					
GP.1.104 - Wirtschaft und Recht	Alternative PL: Referat	3.	90 Minuten/ Prüfungszeitraum	1	5
GP.1.4W1 - PT Wissenschaft I	Mündliche oder alternative PL	3.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	1	5
GP.1.4H1 - PT Handlungsfeld I	Schriftliche, mündliche, praktische und/oder alternative PL	3.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	3	15
GP.1.4P2 - Praxisphase 2	Studienleistungen	3.	Art und Umfang wird vor Praxisphase bekanntgegeben	0	10
<b>4. Semester</b>					
GP.1.4T2 - PT Techniken II	Praktische PL	4.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	1	5
GP.1.4H2 - PT Handlungsfeld II	Schriftliche, mündliche, praktische und/oder alternative PL	4.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	1	5
GP.1.4H3 - PT Handlungsfeld III	Schriftliche, mündliche, praktische und/oder alternative PL	4.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	1	5
GP.1.4P3 - Praxisphase 3	Studienleistungen	4.	Art und Umfang wird vor Praxisphase bekanntgegeben	-	15

Modul	Modulprüfung (Modulleistungen)	Lage der Prüfung	Dauer und Umfang der Modulprüfungsleistung/en (MPL)	Wichtung der MPL	ECTS- P. des Moduls
<b>5. Semester</b>					
GP.1.4W2 – PT Wissenschaft II (Prüfung und Inhalte evtl.gleich zu GP.1.105)	Schriftliche PL (Klausur)	5.	120min/ Prüfungszeitraum	1	5
GP.1.4H4 - PT Handlungsfeld IV	Schriftliche, mündliche, praktische und/oder alternative PL	5.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	2	10
GP.1.4P4 - Praxisphase 4	Studienleistungen	5.	Art und Umfang wird vor Praxisphase bekanntgegeben	-	15
<b>6. Semester</b>					
GP.1.402 - Teamarbeit und Kooperation (Prüfung und Inhalte evtl.gleich zu GP.1.208)	Klausur oder mündliche Prüfung oder alternative PL	6.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	1	5
GP.1.4T4 - PT Techniken IV	Praktische oder alternative PL	6.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	2	10
GP.1.4H5 - PT Handlungsfeld V	Schriftliche, mündliche, praktische und/oder alternative PL	6.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	2	10
GP.1.4P5 - Praxisphase 5	Studienleistungen	6.	Art und Umfang wird vor Praxisphase bekanntgegeben	-	5
Berufszulassende Prüfungen		6.	Nach Maßgabe PhysTh-APrV und Aufsichtsbehörde des Freistaates Thüringen	-	-

Modul	Modulprüfung (Modulleistungen)	Lage der Prüfung	Dauer und Umfang der Modulprüfungsleistung/en (MPL)	Wichtung der MPL	ECTS- P. des Moduls
<b>7. Semester</b>					
GP.1.4TX - PT Techniken X	Schriftliche, mündliche, praktische und/oder alternative PL	7.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	2	10
GP.1.4HX - PT Handlungsfeld X	Schriftliche, mündliche, praktische und/oder alternative PL	7.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	2	10
GP.1.4W3 - PT Wissenschaft III (Prüfung und Inhalte evtl. gleich zu GP.1.222)	Alternative PL Hausarbeit	7.	Hausarbeit Umfang: max. 3.500 Wörter/semesterbegleitend	2	10
<b>8. Semester</b>					
GP.1.WP1* - Spezielle Handlungs- & Wissensfelder in den Gesundheitsfachberufen 1	Schriftliche, mündliche, praktische und/oder alternative PL	8.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	2	10
GP.1.WP2* - Spezielle Handlungs- & Wissensfelder in den Gesundheitsfachberufen 2	Schriftliche, mündliche, praktische und/oder alternative PL	8.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	1	5
GP.1.106 - Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	8.	semesterbegleitend	3	15

\* Von den angebotenen Wahlpflichtmodulen in Studiengängen des Fachbereichs Gesundheit und Pflege müssen die Studierenden Module im Umfang von 15 ECTS Punkten belegen.

# **Studienordnung für den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang Rettungswesen und Notfallversorgung**

**an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) und unter Berücksichtigung des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz - NotSanG) vom 22.05.2013 (BGBl. I, S. 1348), zuletzt geändert durch den Art. 1h des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I, S. 778), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I, S. 4280), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Richtlinie für die Durchführung von Modellvorhaben im Bereich der Ausbildung der Hebammen, Krankenpflege, Physiotherapeuten, Logopäden und Ergotherapeuten in Thüringen vom 29. August 2011 in der Fassung der zweiten Änderung der Verwaltungsvorschrift des TMWWDG vom 06. Juni 2017 (ThürStAnz Nr. 23/2017, S. 122) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Studienordnung für den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang Rettungswesen und Notfallversorgung.

Der Studienausschuss hat am 6. Juni 2017 die Studienordnung beschlossen.

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat diese Ordnung am 22.06.2017 genehmigt (VBl. der EAH Jena, Nr. 55 vom 13.07.2017, S. 226).

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Abschnitt: Allgemeines**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gleichstellung

§ 3 Begriffe

### **II. Abschnitt: Das Studium**

§ 4 Ziele des Studiums

§ 5 Dauer des Studiums

§ 6 Zugang zum Studium

§ 7 Zulassung zum Studium

§ 8 Immatrikulation

§ 9 Aufbau des Studiums

§ 10 Praxiseinsätze

§ 11 Studienplan

§ 12 Konkretisierung der Studieninhalte

§ 13 Unterrichtssprache

§ 14 Mindestteilnehmerzahl

§ 15 Studienfachberatung

III Abschnitt : Sonstige Bestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

## **I. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs Rettungswesen und Notfallversorgung (nachfolgend Studiengang) am Fachbereich Gesundheit und Pflege (nachfolgend Fachbereich) der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule). Der Studiengang integriert auf der Grundlage des Gesetzes über den Beruf des Notfallsanitäters (NotSanG) einen Berufsabschluss als Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2017/2018 immatrikuliert werden.

### **§ 2 Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 3 Begriffe**

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Studiengang: der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürHG;

2. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die - entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen

- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.
3. Lehrveranstaltung: Lehr- und Lerneinheit, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, insbesondere in Form von
- Vorlesungen
  - Seminaren
  - Übungen
  - Praxiseinsätze
  - Exkursionen.
4. Vorlesung: Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient.
5. Seminar: Lehrveranstaltung, die
- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt
  - auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller
  - Teilnehmer beruht und
  - insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch-analytischen Arbeitens dient.
6. Übung: Lehrveranstaltung, die arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und der selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient.
7. Praxiseinsätze: Praktische Ausbildung nach § 1 und Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3 Teil B der NotSan-APrV.
8. Leistungsnachweis: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr. 1 PO) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 9 ff.).
9. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 2) zu erbringende Arbeiten, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von
- Referaten
  - Hausarbeiten
  - Protokollen
  - Testaten oder
  - Computerprogrammen.
10. Referat: schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial

unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung.

11. Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung.

12. Praxisphase: Zeitraum für die in den Studiengang integrierten Praxiseinsätze (siehe Nr. 7).

## II. Abschnitt: Das Studium

### § 4 Ziele des Studiums

(1) Der primärqualifizierende Studiengang verbindet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss als Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter mit einem ersten akademischen Abschluss (Bachelor of Science).

(2) Der Studiengang vermittelt darüber hinaus auf wissenschaftlicher Grundlage theoretische Kenntnisse und praktische Handlungskompetenzen in Rettungswesen, Notfallversorgung und Notfallmedizin. Lehre und Studium sollen den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie selbständig wissenschaftlich fundiert in der präklinischen Versorgung von Notfallpatienten tätig werden können. Dazu zählen insbesondere:

- die Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens, des kritischen Denkens und eines auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichen Handelns;
- die selbständige und kritische Auseinandersetzung mit Theorien und Modellen des Rettungswesens bzw. der Notfallversorgung und ihrer Bezugswissenschaften sowie ihre Bedeutung für alle Tätigkeitsfelder von Notfallsanitätern;
- die Entwicklung und Umsetzung von theoriebasierten Konzepten (z.B. im Hinblick auf die Gestaltung des Behandlungsprozesses bzw. von Versorgungsabläufe im Rettungsdienst sowie das Qualitätsmanagement);
- die kritische Reflexion des professionellen Handelns auf Basis verfügbarer Forschungstatbestände;
- die Konzeption, Planung, Durchführung und Evaluation von eigenen Forschungsprojekten;
- die Fähigkeit, in interdisziplinären Teams innovative Lösungen für die verschiedenen Tätigkeitsfelder im Rettungsdienst sowie im Rahmen der Gesundheitsförderung zu erarbeiten;
- aktiv im Prozess der Professionalisierung von Notfallsanitätern mitzuwirken.

(3) Die in der Studienordnung formulierten Studienziele sind, von den Lehrenden hinsichtlich der Entwicklung fachbezogener Forschungsergebnisse und Theoriebildung sowie ihrer wissenschaftlichen und berufspraktischen Relevanz für die Arbeitsfelder des Rettungsdienstes und der adäquaten Notfallversorgung von Patienten, ständig zu überprüfen.

(4) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

### **§ 5 Dauer des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich Gesundheit und Pflege gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

### **§ 6 Zugang zum Studium**

(1) Zum Studium berechtigen alle in §§ 60 bzw. 63 ThürHG für einen grundständigen Studiengang genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen.

(2) Für die Zulassung zum Studiengang an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena ist zusätzlich eine Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs (Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter) gemäß § 8 des NotSanG vorzulegen.

### **§ 7 Zulassung zum Studium**

Für die Vergabe von Studienplätzen gelten die Regeln der Satzung zur Feststellung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

### **§ 8 Immatrikulation**

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

### **§ 9 Aufbau des Studiums**

(1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung des Studiengangs.

(2) Der Studiengang gliedert sich in

a. die Pflichtmodule im Umfang von 135 ECTS-Punkten;

b. die Pflichtpraxiseinsätze (Praxisphasen) im Umfang von 90 ECTS-Punkten;

c. die Wahlpflichtbereiche im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

(3) Der Studiengang wird nur als Vollzeitstudium angeboten.

(4) Das Studium besteht aus zwei Studienabschnitten. Der erste Studienabschnitt umfasst die Semester 1 bis 6 und schließt am Ende des 6. Semesters mit den staatlichen berufszulassenden Prüfungen ab. Der zweite Studienabschnitt umfasst die Semester 7 und 8, er schließt am Ende des 8. Semesters mit der Bachelorarbeit ab.

(5) Eine Übersicht aller Module befindet sich im Studienplan (§ 11).

### **§ 10 Praxiseinsätze**

(1) Praxiseinsätze sind auf der Grundlage des § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und -sanitäter (NotSan-APrV) im ersten Studienabschnitt in den Semestern 1-6 vorgesehen. Die Praxisphasen unterliegen den arbeitsrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Kooperationspartners.

(2) Umfang, Dauer und Lage im Studienverlauf sowie die Durchführung regelt die Praxisordnung des Studiengangs (Anlage 1).

(3) Eine Praxisphase kann sich aus mehreren Praxiseinsätzen zusammensetzen.

### **§ 11 Studienplan**

Der Studiengang ist modularisiert. Ein Modul stellt einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen in Präsenzphasen und Selbststudienanteilen dar. Der Studienabschnitt eins umfasst vierzehn Module und sechs Praxisphasen (180 ECTS-Punkte), der Studienabschnitt zwei umfasst sechs Module (60 ECTS-Punkte):

*Studienabschnitt 1 (Erster Studienabschnitt): 1. bis 6. Semester (180 ECTS-Punkte)*

<b>Modul-Nr.</b>	<b>Modultitel</b>	<b>CP</b>
<b>1. Semester</b>		
GP.1.101°	<b>Propädeutikum</b>	5
GP.1.102°	<b>Naturwissenschaftliche und med. Grundlagen</b>	5
GP.1.501	<b>Rettungswesen (RW) 1 – Grundlagen der Notfallversorgung</b>	10
GP.1.5P1	<b>Praxisphase 1</b>	10
<b>2. Semester</b>		
GP.1.102°	<b>Naturwissenschaftliche und med. Grundlagen (2)</b>	5
GP.1.103°	<b>Sozialwissenschaftliche Grundlagen</b>	5
GP.1.502	<b>RW 2 – Maßnahmen der Erstversorgung</b>	5
GP.1.5P2	<b>Praxisphase 2</b>	15
<b>3. Semester</b>		
GP.1.104°	<b>Wirtschaft und Recht</b>	5
GP.1.503	<b>RW 3 – Strukturen und Organisation des Rettungsdienstes</b>	5
GP.1.504	<b>RW 4 – Gesundheitswissenschaft I</b>	5
GP.1.5P3	<b>Praxisphase 3</b>	15
<b>4. Semester</b>		
GP.1.505	<b>RW 5 – Versorgungsalgorithmen und Einsatzkonzepte</b>	5
GP.1.506	<b>RW 6 – Präklinische Versorgung I</b>	10
GP.1.5P4	<b>Praxisphase 4</b>	15
<b>5. Semester</b>		
GP.1.105°	<b>Forschung für Gesundheitsberufe</b>	5
GP.1.507	<b>RW 7 – Präklinische Versorgung II</b>	10
GP.1.5P5	<b>Praxisphase 5</b>	15
<b>6. Semester</b>		
GP.1.508°	<b>RW 8 - Teamarbeit und Kooperation (GP.1.208)</b>	5
GP.1.509	<b>RW 9 – Komplexes Fallverstehen</b>	5
GP.1.5P6	<b>Praxisphase 5</b>	20

*Studienabschnitt 2 (Zweiter Studienabschnitt): 7. bis 8. Semester (60 ECTS-Punkte)*

<b>Modul-Nr.</b>	<b>Modultitel</b>	<b>CP</b>
<b>7. Semester</b>		
GP.1.510	<b>RW 10 – Krisenintervention und Notfallbegleitung</b>	10
GP.1.511	<b>RW 11 – Notfallmedizinische Vertiefung</b>	10
GP.1.522°	<b>Gesundheitswissenschaft II (GP.1.222)</b>	10
<b>8. Semester</b>		
GP.1.WP1°*	<b>Wahlpflichtmodul 1</b>	10
GP.1.WP2°*	<b>Wahlpflichtmodul 2</b>	5
GP.1.106	<b>Bachelorarbeit</b>	15

### **Erläuterungen:**

CP ... Creditpoints - Leistungspunkte, welche je nach Arbeitsaufwand auf Basis des ECTS vergeben werden

° *gemeinsames Lehrangebot mit weiteren gesundheitsfachberufsbezogenen Studiengängen des Fachbereichs*

*\* von den angebotenen Wahlpflichtmodulen im Studiengang müssen die Studierenden zwei Module im Umfang von 15 ECTS-Punkten belegen.*

### **§ 12 Konkretisierung der Studieninhalte**

Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung, erfolgen.

### **§ 13 Unterrichtssprache**

(1) Unterrichtssprache ist deutsch.

(2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studienplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

### **§ 14 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

### **§ 15 Studienfachberatung**

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich Gesundheit und Pflege neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

## **III. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 22. Juni 2017

Prof. Dr. Stephan Dorschner

Der Gründungsdekan des Fachbereiches Gesundheit und Pflege

### **Genehmigung**

Jena, den 22. Juni 2017

Prof. Dr. Gabriele Beibst

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Anlage 1 – Ordnung zur Durchführung der Praxisphasen

# Ordnung zur Durchführung der Praxisphasen für den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang Physiotherapie an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

## Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Umfang, Inhalte und allgemeine Ziele der Praxisphasen
- § 4 Praxiseinsatzstellen (Kooperationseinrichtungen)
- § 5 Verpflichtungen der Studierenden während der Praxisphasen
- § 6 Anleitung und Begleitung der Studierenden während der Praxisphasen
- § 7 Praxisamt
- § 8 Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Praxisphasen
- § 9 Nichtbestehen einer Praxisphase und weiterer Studienverlauf

### § 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Ordnung regelt auf der Grundlage der Studienordnung und der Prüfungsordnung des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs Physiotherapie des Fachbereiches Gesundheit und Pflege der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (EAH) die Einzelheiten für die im ersten Studienabschnitt integrierten Praxisphasen.

### § 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 3 Umfang, Inhalt und Ziele der Praxisphasen

(1) In den Semestern 1 bis 6 haben die Studierenden des Bachelorstudiengangs Rettungswesen und Notfallversorgung nach den Vorgaben des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen

und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) eine praktische Ausbildung nachzuweisen. Diese wird im Rahmen von Praxisphasen durch Praxiseinsätze sichergestellt.

(2) Der Umfang aller Praxiseinsätze beträgt insgesamt mindestens 2.680 Stunden (h). Die Praktikums-einsatzzeiten verteilen sich auf 1.960 Stunden in anerkannten Lehrrettungswachen sowie in 720 Stunden in geeigneten und zur Ausbildung von Notfallsanitätern autorisierten Krankenhäusern.

(3) In den Praxisphasen erfolgt die praktische Ausbildung nach NotSan-APrV. Umfang, Inhalte und die zeitliche Abfolge der Praxiseinsätze - wie sie der Studiengang vorsieht - regelt nachstehende Übersicht:

Praxisphase	Semester	Praxiseinsatz – Fachbereich	Wochen	Stunden
1	1	Krankenhaus	3	120
		Lehrrettungswache	5	200
2	2	Krankenhaus	2	80
		Lehrrettungswache	9	360
3	3	Lehrrettungswache	12	480
4	4	Lehrrettungswache	6	240
		Krankenhaus	6	240
5	5	Lehrrettungswache	11	440
		Krankenhaus	4	160
6	6	Lehrrettungswache	9	360
		Krankenhaus	3	120

### § 4 Praxiseinsatzstellen (Kooperationseinrichtungen)

(1) Praxiseinsatzstellen im Sinne dieser Ordnung sind genehmigte Lehrrettungswache (nach § 6 NotSanG) sowie für die Ausbildung von Notfallsanitätern autorisierte Krankenhäuser.

(2) Die Praxiseinsatzstellen haben sich gegenüber der EAH vertraglich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass

## Anlage 1

- die Praxiseinsatzstellen die von der Hochschule aufgestellten Studienpläne in der vorgesehenen Vertragszeit realisieren können,
- die Praxiseinsatzstellen die Praxisanleitung durch geeignete Fachkräfte gewährleisten,
- die Studierenden vor Beginn von deren Tätigkeit über die Belange des Arbeitsschutzes, die Hausordnung sowie ggf. bestehende spezifische Gefährdungen belehrt worden sind,
- die Praxiseinsatzstellen den Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermitteln, die zum Erreichen des Ausbildungszieles gemäß dem Curriculum des Studienganges erforderlich sind,
- die entsprechenden Nachweise der Studierenden (einschließlich der Arbeitsunfähigkeitsnachweise) zu führen bzw. gegenzuzeichnen,
- die Studierenden zum Besuch für begleitende Veranstaltungen der EAH freizustellen.

### **§ 5 Verpflichtungen der Studierenden während der Praxisphasen gegenüber der Praxiseinsatzstelle**

(1) Die Studierenden beachten die für die Praxiseinsatzstelle geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Die Studierenden haben außerdem den Weisungen der weisungsbefugten Personen in der Praxiseinsatzstelle Folge zu leisten.

(2) Die Studierenden teilen der Hochschule jedes Fernbleiben von der Praxiseinsatzstelle unverzüglich mit und senden bei Krankheit oder Unfall spätestens bis zum 4. Tag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an das Praxisamt.

### **§ 6 Anleitung und Begleitung der Studierenden während der Praxisphasen**

Die Anleitung erfolgt durch die Praxisanleiter/-innen der Praxiseinsatzstellen, die Begleitung durch die zuständigen Lehrenden des Studiengangs Rettungswesen und Notfallversorgung. Praxisbegleitende Studientage werden von den Mitarbeiter/-innen der EAH an der Hochschule durchgeführt.

### **§ 7 Praxisamt**

(1) Für Fragen zu den Praxisphasen ist das Praxisamt zuständig. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation der Praxisphasen im Hinblick auf die in den Ordnungen der EAH festgelegten Anforderungen und Bedingungen;
- Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen (Praxiseinsatzzeit, Fristen, Form und Inhalt);
- Zusammenarbeit mit den Trägern, Einrichtungen, Dienststellen und Fachkräften der Praxis und der berufszulassenden Behörde im Hinblick auf generelle und den einzelnen Studierenden betreffende Fragen der Praxisphasen;
- Beratung und Begleitung von Studierenden zu Fragen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Praxisphasen;
- Ansprechpartner bei Konflikten zwischen Studierenden und Praxiseinsatzstelle.

(2) Ist in begründeten Ausnahmefällen der Wechsel einer Praxiseinsatzstelle durch den/die Studierende beabsichtigt, ist dazu ein Antrag an das Praxisamt mit Angabe der Gründe zu stellen. Praxisamt und Ausbildungsleitung entscheiden im Einvernehmen mit der Praxiseinsatzstelle jeweils im Einzelfall.

### **§ 8 Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Praxisphasen**

(1) Die Feststellung der erfolgreich absolvierten praktischen Studienzeiten erfolgt durch das Praxisamt und die zuständigen Lehrenden auf der Grundlage einer Bescheinigung der Praxiszeiten durch die Praxiseinsatzstelle.

(2) Die erfolgreiche Absolvierung der Praxisphasen wird auf der Grundlage NotSan-APrV jeweils als Studienleistung bestätigt. Die Studienleistungen sind unter anderem Voraussetzung für die Zulassung zu den staatlichen berufszulassenden Prüfungen für Notfallsanitäter.

### **§ 9 Nichtbestehen einer Praxisphase und weiterer Studienverlauf**

Wird eine Praxisphase nicht mit Erfolg abgeschlossen, entscheidet die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit der Praxiseinsatzstelle über die noch zu erbringenden Leistungen. Teilleistungen können anerkannt werden. Vor der Entscheidung ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

# **Prüfungsordnung für den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang Rettungswesen und Notfallversorgung**

**an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) und unter Berücksichtigung des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz - NotSanG) vom 22.05.2013 (BGBl. I, S. 1348), zuletzt geändert durch den Art. 1h des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I, S. 778), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I, S. 4280), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Richtlinie für die Durchführung von Modellvorhaben im Bereich der Ausbildung der Hebammen, Krankenpflege, Physiotherapeuten, Logopäden und Ergotherapeuten in Thüringen vom 29. August 2011 in der Fassung der zweiten Änderung der Verwaltungsvorschrift des TMWWDG vom 06. Juni 2017 (ThürStAnz Nr. 23/2017, S. 122) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs Rettungswesen und Notfallversorgung.

Der Studienausschuss hat am 6. Juni 2017 die Prüfungsordnung beschlossen.

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat diese Ordnung am 22.06.2017 genehmigt (VBl. der EAH Jena, Nr. 55 vom 13.07.2017, S. 233).

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Akademischer Grad

### **II. Abschnitt: Prüfungsorganisation**

- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 9 Prüfungsamt
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Modulkoordination

### **III. Abschnitt: Prüfungsverfahren**

- § 12 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens
- § 13 Prüfungstermin
- § 14 Sprache der Modulprüfungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldungen
- § 16 Prüfungszeitraum
- § 17 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren)
- § 18 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 19 Praktische Prüfungsleistungen
- § 20 Alternative Prüfungsleistungen
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 23 Benotung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 24 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 25 Bewertung von Studienleistungen
- § 26 Bestehen von Modulprüfungen
- § 27 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 28 Bachelorzeugnis
- § 29 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen
- § 30 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen
- § 31 Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Widerspruchsverfahren

### **IV. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen**

- § 34 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 35 Staatliche Abschlussprüfung (berufszulassende Prüfung)
- § 36 Inkrafttreten

### **Anlagen**

- Anlage I: Bachelorzeugnis Deutsch
- Anlage II: Bachelorzeugnis Englisch

Anlage III: Bachelorurkunde Deutsch  
Anlage IV: Bachelorurkunde Englisch  
Anlage V: Diploma Supplement  
Anlage VI: Prüfungsplan

## I. Abschnitt: Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im primärqualifizierenden Bachelorstudiengang Rettungswesen und Notfallversorgung (nachfolgend Studiengang) am Fachbereich Gesundheit und Pflege (nachfolgend Fachbereich) der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/2018 immatrikuliert werden.

### § 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 3 Begriffe

(1) Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Prüfungsleistungen: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr. 3), die von einer Prüfungsinstanz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, § 16
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 17
- praktischen Prüfungen, § 18 oder
- alternativen Prüfungsleistungen, § 19.

2. Studienleistungen: Vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (s. SO § 3, Nr. 3) zu erbringende Arbeiten, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten
- Hausarbeiten
- Protokollen
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen
- Seminaren
- Praktika
- Übungen.

4. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

5. Modulprüfung: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und benotet wird.

6. ECTS Punkte: Auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS Grad (Nr. 6) vergebene Punkte, die den Zeitaufwand (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

7. ECTS Grade: Auf dem ECTS (Nr. 5) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen relativ bemessen.

8. Prüfer: Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

9. Beisitzer: Personen gemäß Nr. 8, die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

(2) Eine Definition der alternativen Prüfungsleistung befindet sich in § 19 Abs. 1 dieser Ordnung.

### § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Der Studiengang besteht aus zwei Studienabschnitten (vgl. § 9 Abs. 4 und § 11 der Studienordnung des Studi-

engangs). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 240 ECTS Punkte erforderlich, davon pro Semester 30 ECTS Punkte.

(2) Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Die Praxisphasen im ersten Studienabschnitt gelten als Berufsfeldmodule und schließen jeweils mit mindestens einer Studienleistung ab.

(3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens regelt die Studienordnung des Bachelorstudiengangs Rettungswesen und Notfallversorgung. (vgl. § 11 der Studienordnung des Studiengangs).

(4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Prüfungsplan als Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

(5) Der Studien- bzw. Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

(6) Der erste Studienabschnitt (1.- 6. Semester) schließt mit der berufszulassenden Prüfung ab (siehe § 34). Die in diesem Studienabschnitt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen bereiten auf die berufszulassende Prüfung im Sinne der NotSan-APrV in der jeweils geltenden Fassung vor.

### **§ 5 Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Immatrikuliert wird jährlich zum Wintersemester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

### **§ 6 Akademischer Grad**

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B.Sc.“.

## **II. Abschnitt: Prüfungsorganisation**

### **§ 7 Prüfungsausschuss**

(1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

a) mindestens zwei Professoren des Fachbereiches sowie sonstige lehrbefugte Mitglieder der Ernst-Abbe-Hochschule, davon einer als Vorsitzender und ein Stellvertreter.

b) Studierende des Fachbereiches.

c) die Gruppe aus Professoren und sonstigen lehrbefugten Mitgliedern der Ernst-Abbe-Hochschule haben ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der nicht studierenden Mitglieder richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates. Die Amtszeit der studierenden Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet in inhaltlichen Fragen aller Studien- und Prüfungsangelegenheiten. Er achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;
- die Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie die Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation;
- die Entscheidung über Fristverlängerung, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit von Modulprüfungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen;
- die Kontrolle der Festlegungen zur Gewährung einer zweiten Wiederholungsprüfung;
- die Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren sowie elektronisch unterstützter Prüfungsverfahren und

- Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über den Dekan.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens ein Professor, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(7) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses ein Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden können (§ 21 Abs. 7 ThürHG). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden protokolliert.

(8) Beschlüsse werden protokolliert; Das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen und insoweit bereits einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sind sie durch den Vorsitzenden in geeigneter Form zu belehren und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Fachbereichsrates oder des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

## § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen / Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

(2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgte.

(3) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach Maßgabe von Abs. 1 angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

(5) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gilt.

(6) Die ECTS Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1+3 \bullet \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

- X = gesuchte Note;
- N max = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note;
- N min = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist;
- N d = tatsächlich erreichte Note.

(7) Über die Anrechnung nach Abs. 1 – 6 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

### § 9 Prüfungsamt

(1) Der Fachbereich wird vom Prüfungsamt II in Prüfungsfragen betreut. Das Prüfungsamt untersteht dem Dekan des Fachbereichs Sozialwesen.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die organisatorische Abwicklung sämtlicher Prüfungsangelegenheiten,
- die Überwachung der Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss,
- die Abgabe von Stellungnahmen in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses,
- die Verwaltung der Prüfungsdaten des Fachbereichs bzw. des Studienganges,
- die Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden der Hochschule sowie
- die Zusammenarbeit mit den anderen Prüfungsämtern der Hochschule zur Koordinierung übergreifender Fragen.

### § 10 Prüfer und Beisitzer

(1) Modulprüfungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen werden durch Prüfer und gegebenenfalls durch Beisitzer abgenommen.

(2) Zu Prüfern und Beisitzern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die in dem Fachgebiet, auf

das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG).

(3) Für die Bachelorarbeit kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Bestellung.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 7 Abs. 10 entsprechend.

### § 11 Modulkoordination

Für jedes Modul des Studiengangs ernennt der Fachbereich aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls, die prüfungsberechtigt sind, einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

## III. Abschnitt: Prüfungsverfahren

### § 12 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens

(1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.

(2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs. 1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.

(3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen

die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.

(4) Die Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie, soweit dies nicht Teil der zu prüfenden Inhalte ist, sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

### § 13 Prüfungstermin

Der Prüfungsausschuss gibt die Termine (Tag der Prüfung) für jede Modulprüfung/ Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

### § 14 Sprache der Modulprüfungen und Prüfungsleistungen

Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

### § 15 Zulassungsvoraussetzung und Prüfungsanmeldung

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer für den Studiengang an der Hochschule immatrikuliert ist.

(2) Die Meldung zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen geschieht durch fristgemäße Einschreibung oder durch das online-Verfahren. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Gleichzeitig wird das Prüfungsamt informiert bzw. werden die Fristen durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben bzw. wird über die Art und Weise der Einschreibung informiert. Die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung der Frist durch die Studierenden liegt beim zuständigen Prüfungsamt, § 8 Abs. 2. Sie kann bei alternativen Prüfungsleistungen vom Prüfungsausschuss auf den Prüfer übertragen werden. Bei Einschreibung von Amts wegen kann der Studierende bis zum Ende der vorletzten Studienwoche durch Erklärung ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

- der Prüfling die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder

- die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die festgelegte Höchstzahl überschreiten würde oder

- die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

- bisher zu erbringende Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder

- entsprechend der studiengangbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praxiseinsatznachweise).

### § 16 Prüfungszeitraum

(1) Schriftliche Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten sind in der Regel in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen.

(2) Mündliche und praktische Prüfungen sowie Wiederholungsprüfungen können auch außerhalb dieses Prüfungszeitraumes durchgeführt werden. Gleiches gilt für Modulprüfungen in alternativer Form.

### § 17 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren)

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er mit den gängigen Methoden des zu prüfenden Fachgebietes Aufgaben in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln lösen und Themen bearbeiten kann. Mit den Klausurarbeiten soll ferner festgestellt werden, ob der Studierende über das notwendige Grundlagenwissen in dem entsprechenden Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe der Absätze 6 bis 9 im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden.

(2) Vor der Ableistung einer schriftlichen Prüfung sind der Prüfungsverantwortliche oder eine von diesem beauftragte andere Person berechtigt, in geeigneter Weise die Identität des Prüflings und dessen Prüfungsanmeldung zu überprüfen und festzustellen, ob die Person des Prüflings mit der Person des Angemeldeten identisch ist, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Bundespersonalausweises. Für den Fall, dass der Prüfling sich nicht ausweisen kann, hat er die Möglichkeit die Prüfungsleistung unter Vorbehalt zu absolvieren. Eine Bewertung der Prüfungsleistung kann jedoch erst nach eindeutiger Identitätsfeststellung erfolgen, die unverzüglich nach Beendigung der Prüfung zu erfolgen hat.

(3) Bei der Durchführung einer schriftlichen Prüfung können mehrere Themen zur Auswahl gestellt werden.

(4) Die Dauer der Klausurarbeit darf sechzig Minuten nicht unterschreiten.

(5) Klausurarbeiten sind von einem Prüfer zu bewerten und zu benoten.

(6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten und zu benoten. Mindestens ein Prüfer soll dabei ein Professor sein. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(7) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt. Der Prüfungsausschuss hat erneut über die Zulässigkeit zu entscheiden, wenn die Fragen nicht von zwei Prüfern gemeinsam erstellt wurden.

(8) Im Multiple-Choice-Verfahren bekommt der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Der Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(9) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(10) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 8 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 8 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

## **§ 18 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Modulprüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 9) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Mindestdauer soll je Kandidat und Fach fünfzehn Minuten nicht unterschreiten. Die Höchstdauer soll – auch bei Gruppenprüfungen – neunzig Minuten nicht überschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(6) Die Prüfung kann ganz oder teilweise durch eine gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten, insbesondere ein beteiligter externer Partner, ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung der Prüfungsinhalte hat. In diesem Falle ist eine Öffnung der Prüfung für Studierende (Abs. 5) nur zulässig, wenn alle an der Geheimhaltungsvereinbarung beteiligten Parteien dem zustimmen und sich auch der beiwohnende Studierende der Geheimhaltungsverpflichtung unterwirft.

## **§ 19 Praktische Prüfungsleistungen**

(1) Durch eine praktische Prüfungsleistung soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er über die motorischen/technischen Fertigkeiten des Prüfungsgebietes verfügt und in der Lage ist, spezielle praktische Handlungsanforderungen auf Basis einer Fra-

gestellung/Anforderung des Prüfungsgebietes auszuwählen und umzusetzen. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über theoretisches Zusammenhangeswissen im Prüfungsgebiet verfügt.

(2) Praktische Modulprüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 9) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Mindestdauer soll je Kandidat und Fach fünfzehn Minuten nicht unterschreiten. Die Höchstdauer soll – auch bei Gruppenprüfungen – neunzig Minuten nicht überschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der praktischen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die praktische Prüfungsleistung bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(6) Die Prüfung kann ganz oder teilweise durch eine gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten, insbesondere ein beteiligter externer Partner, ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung der Prüfungsinhalte hat. In diesem Falle ist eine Öffnung der Prüfung für Studierende (Abs. 5) nur zulässig, wenn alle an der Geheimhaltungsvereinbarung beteiligten Parteien dem zustimmen und sich auch der beiwohnende Studierende der Geheimhaltungsverpflichtung unterwirft.

## § 20 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Klausur, mündliche, praktische Prüfung durchgeführte, jedoch nach gleichen Maßstäben bewertbare schriftliche, mündliche oder praktische Prüfungsleistungen, wie etwa Referate, Studien- und Seminararbeiten, Hausarbeiten, Protokolle, Dokumentationen, Projektarbeiten, wissenschaftliche Ausarbeitungen, Testate, Unternehmensplanspiele, Anfertigung von Computerprogrammen, u.a. Leistungen

(2) Die alternativen Prüfungsleistungen sind zu bewerten. § 16 Abs. 5 findet in der Regel entsprechende Anwendung.

(3) Alternative Prüfungsleistungen können begleitend zu den Lehrveranstaltungen des Moduls absolviert werden. Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters durch den Fachbereich in geeigneter Form bekannt zu geben.

(4) Die Einzelheiten der Anmeldung zu den alternativen Prüfungsleistungen, insbesondere die Anmeldefrist, regelt der Prüfungsausschuss durch Beschluss.

(5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen soll bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher oder praktischer Form erbracht, so ist dem Kandidaten die Note im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

## § 21 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, nachdem mindestens 180 ECTS im Rahmen des Bachelorstudiums Rettungswesen und Notfallversorgung durch erfolgreiche Teilnahme an Prüfungsleistungen belegbar sind sowie die staatlichen berufszulassenden Prüfungen für Notfallsanitäter (§ 35) erfolgreich erbracht worden sind.

(3) Eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht bereits die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Die Betreuung der Bachelorarbeit kann durch alle Prüfer (§ 3 Nr. 8), die in einem für den Studiengang relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen, sowie, nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss, durch externe Prüfer, die mindestens die durch die Prüfung

festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG).

(5) Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen. Er hat die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit beim Prüfungsamt zu beantragen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 5 erfüllt sind. Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen und dem Prüfling bekannt zu geben. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(6) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Prüfungsamt oder beim Studienfachberater folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

- a) ein Nachweis über das Erlangen von 210 ECTS im Rahmen des Bachelorstudiums Rettungswesen und Notfallversorgung
- b) ein Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Staatlichen berufszulassenden Prüfungen für Notfallsanitäter;
- c) eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht bereits die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(7) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(8) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen und kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, oder wenn sie in Zusammenarbeit mit einer Einrichtung außerhalb der Hochschule erstellt wird, um maximal vier Wochen verlängert werden. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Arbeit.

Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgenannten Frist bearbeitet werden kann.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Der Prüfling hat darüber hinaus auch eine elektronische

Version der Bachelorarbeit einzureichen, die zur Überprüfung der Arbeit auf Plagiat hin geeignet ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(10) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen.

(11) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (Note 4,0) benotet wurde. Bei einem abweichenden Urteil zwischen Erst- und Zweitprüfer ergibt sich die Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Bewertungen. Für den Fall, dass die vergebenen Bewertungen um mehr als zwei ganze Noten voneinander abweichen oder ein Prüfer die Arbeit mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, ist ein dritter Prüfer zu bestellen. Die endgültige Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller drei Prüfer. Eine nicht fristgerecht abgegebene Bachelorarbeit ist mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) zu bewerten.

(12) Die Bachelorarbeit kann bei einer schlechteren Bewertung als „ausreichend“ (Note 4,0) einmal wiederholt werden. Für die Wiederholungsarbeit ist ein anderes Thema zu wählen. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 22 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

Die Bewertungen von Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit sollen innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Prüfung bzw. der Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen und dem Prüfungsamt mitgeteilt werden. Das Prüfungsamt gibt dem Prüfling die Bewertungen in geeigneter Form und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bekannt (§ 26).

### § 23 Benotung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit "nicht bestanden" benotet oder mit null Punkten bewertet, wenn

1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 11 Abs. 1, 2, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer wiederholten Erkrankung bei dieser Modulprüfung/Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen,
2. eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung sowie die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr. 1 Sätze 4-7 gelten entsprechend,
3. der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" benotet. In schwer wiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfer über den Prüfungsausschuss überprüft werden.

### § 24 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0; 1,3)*	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7; 2,0; 2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7; 4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

\*Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten werden linear ermittelt.

(4) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventinnen/ Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS Grad	deutsch	englisch
A	hervorragend	excellent
B	sehr gut	very good
C	gut	Good
D	befriedigend	satisfactory
E	ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten - Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ergibt die Errechnung eine Gesamtnote, die genau zwischen zwei Noten steht, so ist die bessere Note auszugeben. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(6) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 4 entsprechend.

(7) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsergebnisse der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

## § 25 Bewertung von Studienleistungen

(1) Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/ „passed“ oder „ohne Erfolg“/ „failed“.

## § 26 Bestehen von Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn als Modulnote mindestens die Benotung „ausreichend“ (Note 4,0) erreicht wurde.

(2) Besteht die Modulprüfungsleistung einzig aus Studienleistungen gilt die Modulprüfung als bestanden sobald alle nötigen Studienleistungen mit „erfolgreich absolviert“/„passed“ bewertet wurden.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungsleistungen des Studiengangs erfolgreich erbracht sind und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (Note 4,0) benotet ist.

## § 27 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem Prüfling bzw. im Falle dessen Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Bachelorprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Bescheidung beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung des Studiengangs nachgewiesen wird.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Aushänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

## § 28 Bachelorzeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS Punkte; das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und ECTS Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS Punkte aufzunehmen.

Die Gesamtnote, auf Antrag des Studierenden zusätzlich die Modulnoten, werden durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zusatzdokument ergänzt. Des Weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt, ggf. mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in das Bachelorzeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Bachelorarbeit benotet wurde.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

### **§ 29 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(3) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.

(4) Wiederholungsprüfungen sollen in jedem Semester angeboten werden. Ein Anspruch des Studierenden auf eine Wiederholungsprüfung im Folgesemester besteht jedoch nicht.

(5) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 17 durchgeführt werden.

### **§ 30 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen**

(1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 29 nicht mehr besteht oder wenn der Prüfling die Bachelorarbeit erfolglos wiederholt hat.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" (Note 4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert.

(3) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

### **§ 31 Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens**

(1) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit entsprechend § 23 Abs. 3 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Bachelorarbeit für "nicht bestanden" (Note 5,0) und die Bachelorprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit ablegen konnte, so kann die Modulprüfung bzw. die Bachelorarbeit durch den Prüfungsausschuss für "nicht bestanden" (Note 5,0) erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtig gewordene Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde sind ungültig, durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Vorschrift des § 16 Abs. 10 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple-Choice-Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.

### **§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten**

Bis zum Ende des Folgesemesters nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### **§ 33 Widerspruchsverfahren**

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerden schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt, Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Präsidenten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

## **IV. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen**

### **§ 34 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

- a) eine Kopie des Bachelorzeugnisses,
- b) eine Kopie der Bachelorurkunde.

(2) Folgende Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren:

- a) das Archivexemplar der Bachelorarbeit,
- b) die Gutachten zur Bachelorarbeit.

(3) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs. 2 c) fallen, werden nach Ende der Einsichtsfrist dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

### **§ 35 Staatliche Abschlussprüfung (Berufszulassende Prüfung)**

(1) Eine Teilnahme an den staatlichen Prüfungen für den Abschluss der Ausbildung nach dem Notfallsanitätäergesetz (NotSanG) ist nur möglich, wenn alle Module des 1.- 4. Semesters (einschließlich der Praxisphasen 1-6) erfolgreich absolviert worden sind.

### **§ 36 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 22. Juni 2017

Prof. Dr. St. Dorschner  
Der Gründungsdekan des Fachbereiches Gesundheit und Pflege

### **Genehmigung**

Jena, den 22. Juni 2017

Prof. Dr. G. Beibst  
Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

### **Anlagen**

- Anlage I: Bachelorzeugnis Deutsch
- Anlage II: Bachelorzeugnis Englisch
- Anlage III: Bachelorurkunde Deutsch
- Anlage IV: Bachelorurkunde Englisch
- Anlage V: Diploma Supplement
- Anlage VI: Prüfungsplan

# BACHELORZEUGNIS



BACHELORZEUGNIS

---

Herr/ Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am .....

im Fachbereich GESUNDHEIT UND PFLEGE

für den Studiengang RETTUNGSWESEN UND NOTFALLVERSORGUNG

die Bachelorprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT ..... (Note)

ECTS-Credits .....

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....

Herr/Frau ..... erbrachte folgende Leistungen:

Note      ECTS- Credit

**Pflichtmodule:**

Propädeutikum

Naturwissenschaftliche und biomedizinische Grundlagen

Sozialwissenschaftliche Grundlagen

Wirtschaft und Recht

Teamarbeit und Kooperation

RW Grundlagen der Notfallversorgung

RW Maßnahmen der Primärversorgung

RW Strukturen und Organisation des Rettungsdienstes

RW Forschung für Gesundheitsberufe

RW Versorgungsalgorithmen und Einsatzkonzepte

RW Präklinische Versorgung (Teil 1)

RW Präklinische Versorgung (Teil 2)

RW Komplexes Fallverstehen

RW Krisenintervention und Notfallbegleitung

RW Notfallmedizinische Vertiefung

RW Gesundheitswissenschaft I

RW Gesundheitswissenschaft II

Bachelorarbeit

**Berufsfeldmodule:**

- Praxisphase 1
- Praxisphase 2
- Praxisphase 3
- Praxisphase 4
- Praxisphase 5
- Praxisphase 6

Note      ECTS- Credit

**Wahlpflichtmodule:**

- Spezielle Handlungs- und Wissensfelder der Gesundheitsfachberufe  
(*Veranstaltungsbezeichnung*) ...
- Spezielle Handlungs- und Wissensfelder der Gesundheitsfachberufe  
(*Veranstaltungsbezeichnung*) ...

Jena, den .....

Der/ Die Vorsitzende des      Der Dekan/ Die Dekanin  
Prüfungsausschusses      des Fachbereiches  
.....      .....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend



Herr/ Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am .....

im Fachbereich **GESUNDHEIT UND PFLEGE**

für den Studiengang **RETTUNGSWESEN UND NOTFALLVERSORGUNG**

die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad ..... (Grade)

Jena, den .....

Der/ Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses	des	Der Dekan/ Die Dekanin des Fachbereiches
.....		.....

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade normalerweise erhalten:  
A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

# TRANSCRIPT OF RECORDS



TRANSCRIPT OF RECORDS

---

Ms/ Mr .....

born on ..... in .....

has passed on .....

the Bachelor Examinations

at the department of HEALTH and NURSING

in the degree programme RESCUE AND EMERGENCY CARE

FINAL GRADE ..... (overall average grade)

ECTS-Credits .....

TOPIC of the BACHELOR THESIS:

.....

Ms/ Mr ..... obtained the following grades:

Local Grade	ECTS- Credits
----------------	------------------

**Compulsory modules:**

Propaedeutic

Elements of natural science and medicine

Elements of social science

Economy and jurisprudence

Teamwork and cooperation

Fundamentals of emergency care

Measures of primary care

Structures and Organization of rescue services

Algorithms supply and operational concepts

Preclinical supply (part One)

Preclinical supply (part Two)

Complex case Understanding

Research for Health Professionals

Crisis intervention and emergency support

Emergency medical recess

Health Science I

Health Science II

Bachelor Thesis

ECTS-  
Credits

**Professional field modules:**

- Experience phase 1
- Experience phase 2
- Experience phase 3
- Experience phase 4
- Experience phase 5
- Experience phase 6

Local  
Grade

ECTS-  
Credits

**Elective modules:**

- Specific Fields of Action and Knowledge in Health Care Professionals I
- ...
- Specific Fields of Action and Knowledge in Health Care Professionals II
- ...

Jena, .....

Head of Examination Board  
.....

Dean of Department  
.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail



Ms/ Mr .....

born on ..... in .....

has passed on .....

at the department of HEALTH AND NURSING

in the degree programme RESCUE AND EMERGENCY CARE

the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade .....

Jena, .....

Head of Examination Board  
.....

Dean of Department  
.....

This document is part of the Bachelor certificate.

ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:  
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%



# **BACHELOR URKUNDE**

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/ Herrn .....

geboren am ..... in .....

auf Grund der am .....

im Fachbereich **GESUNDHEIT UND PFLEGE**

im Studiengang **RETTUNGSWESEN UND NOTFALLVERSORGUNG**

bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad

**Bachelor of Science**

**(B. Sc.)**

Jena, den .....

Die Rektorin/Der Rektor



# **BACHELOR CERTIFICATE**

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/ Mr .....

born on ..... in .....

due to the passed Bachelor Examination on .....

at the department of HEALTH AND NURSING

in the degree programme RESCUE AND EMERGENCY CARE

the academic degree

**Bachelor of Science**

**(B. Sc.)**

Jena,

The Rector



## Diploma Supplement

Diese Diploma-Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

### 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

#### 1.1 Familienname / 1.2 Vorname(n)

Mustermann, Max

#### 1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

19.9.1999, Jena, Deutschland

#### 1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

123456

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

#### 2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science Rettungswesen und Notfallversorgung ( B.Sc. RW u. NFS)

#### Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science ( B.Sc.)

#### 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Rettungswesen und Notfallversorgung

#### 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – Hochschule für angewandte Wissenschaften (gegründet 1991)

#### Status (Typ / Trägerschaft )

Gleich/ gleicher Träger

#### 2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Fachbereich Gesundheit und Pflege (Department of Health and Nursing)

#### Status (Typ / Trägerschaft)

gleich / gleicher Träger

#### 2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

### **3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**

#### **3.1 Ebene der Qualifikation**

Erste Qualifikationsstufe/ Erster akademischer Grad mit schriftlicher Abschlussarbeit, siehe Kap. 8.4.1

#### **3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)**

4 Jahre (8 Semester), 240 ECTS-Punkte

#### **3.3 Zugangsvoraussetzung(en)**

Allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Abschluss, siehe Kap. 8.7

### **4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**

#### **4.1 Studienform**

Vollzeitstudium

Praxiseinsätze im Umfang von 1.960 Stunden an einer anerkannten Lehrrettungswache und 720 Stunden an einer anerkannten Klinik auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (NotSan-APrV) vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I, S.4280).

#### **4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin**

Der primärqualifizierende Studiengang verbindet einen berufsqualifizierenden Abschluss als Notfallsanitäterin/ Notfallsanitäter (auf der Grundlage des Notfallsanitätergesetz – NotSanG) vom 22.05.2013 (BGBl. I, S.1348) mit einem ersten akademischen Grad (Bachelor of Science). Die Verbindung aus Lehre und Studium soll die Studierenden befähigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, sowie Methoden aus den Lehrinhalten zu generieren, um selbstständig und eigenverantwortlich auf der Grundlage evidenzbasierter Medizin die präklinische Versorgung von Notfallpatienten sicher stellen zu können. Dazu zählen insbesondere:

- Berufliche Handlungskompetenz im Rahmen der Strukturierung und Bearbeiten unterschiedlicher Einsatz- und Notfallbilder
- Zusammenarbeit in inter- und multiprofessionellen Teams
- Entwicklung der eigenen Expertise im Rahmen der Professionalisierung und Interdisziplinarität im Rettungsdienst mit dem Anspruch der Teilhabe an der Weiterentwicklung.
- Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens und des kritischen selbstreflektierten Denkens
- Selbstständige und kritische Auseinandersetzung mit der Entwicklung von Leitlinien und Algorithmen in der Notfallmedizin und ihrer Bezugswissenschaften sowie ihrer Bedeutung für alle angrenzenden Tätigkeitsfelder und Schnittstellen
- Unterstützung der Qualitätsentwicklung und Evaluation im Bereich Prozessmanagement. Durch Lehre und Studium soll das Interesse zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.
- Konzeption, Planung, Durchführung und Evaluation eigener Forschungsprojekte

#### **4.3 Deutscher und Europäischer Qualifikationsrahmen (DQR/EQR)**

Allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Abschluss, siehe Kap. 8.7

#### **4.4 Einzelheiten zum Studiengang**

Details zum Inhalt des Studiums kann dem Bachelorzeugnis (Transcript of Records) entnommen werden. Dort findet sich eine genaue Aufstellung der Module, der Grade, die angebotenen Themen der Abschlussprüfung (schriftlich und mündlich) sowie das Thema der Abschlussarbeit. Die Bezeichnung der Qualifikation ist zudem der Bachelorurkunde zu entnehmen.

#### **4.5 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten**

Benotungsskala nach deutschem Prinzip (1-5), siehe Kap. 8.6

#### **4.6 Gesamtnote**

Gesamtprädikat "....."

Basierend auf der Abschlussprüfung (Gewichtung, siehe Bachelorzeugnis (Transcript of Records))

## 5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

### 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelorabschluss berechtigt zum Zugang zu weiterführenden Studiengängen.

### 5.2 Beruflicher Status

Der Bachelorabschluss berechtigt zum Führen des gesetzlich geschützten Titels „Bachelor of Science“. Der Träger ist dadurch zur professionellen und autonomen Arbeit in allen Tätigkeitsfeldern des Rettungswesens und der Notfallversorgung auf wissenschaftlicher Grundlage qualifiziert.

## 6. WEITERE ANGABEN

### 6.1 Weitere Angaben

Das primärqualifizierende Bachelorstudium Rettungswesen und Notfallversorgung erfolgt in Kooperation mit lokalen sowie regionalen und überregionalen Krankenhäusern und anerkannten Lehrrettungswachen des Rettungswesens und der Notfallversorgung.

### 6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Ernst-Abbe-Hochschule Jena: [www.eah-jena.de](http://www.eah-jena.de)

Über die Studiengänge: [www.gp.eah-jena.de](http://www.gp.eah-jena.de)

Für weitere Informationsquellen: siehe Kap. 8.8

## 7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

„Bachelorurkunde“

„Bachelorzeugnis“

„Transkript of Records“

Datum der Zertifizierung: \_\_\_\_\_

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)

## 8. ANGABEN ZUM NATIONLEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

**8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>**

**8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

**8.2 Studiengänge und -abschlüsse**

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

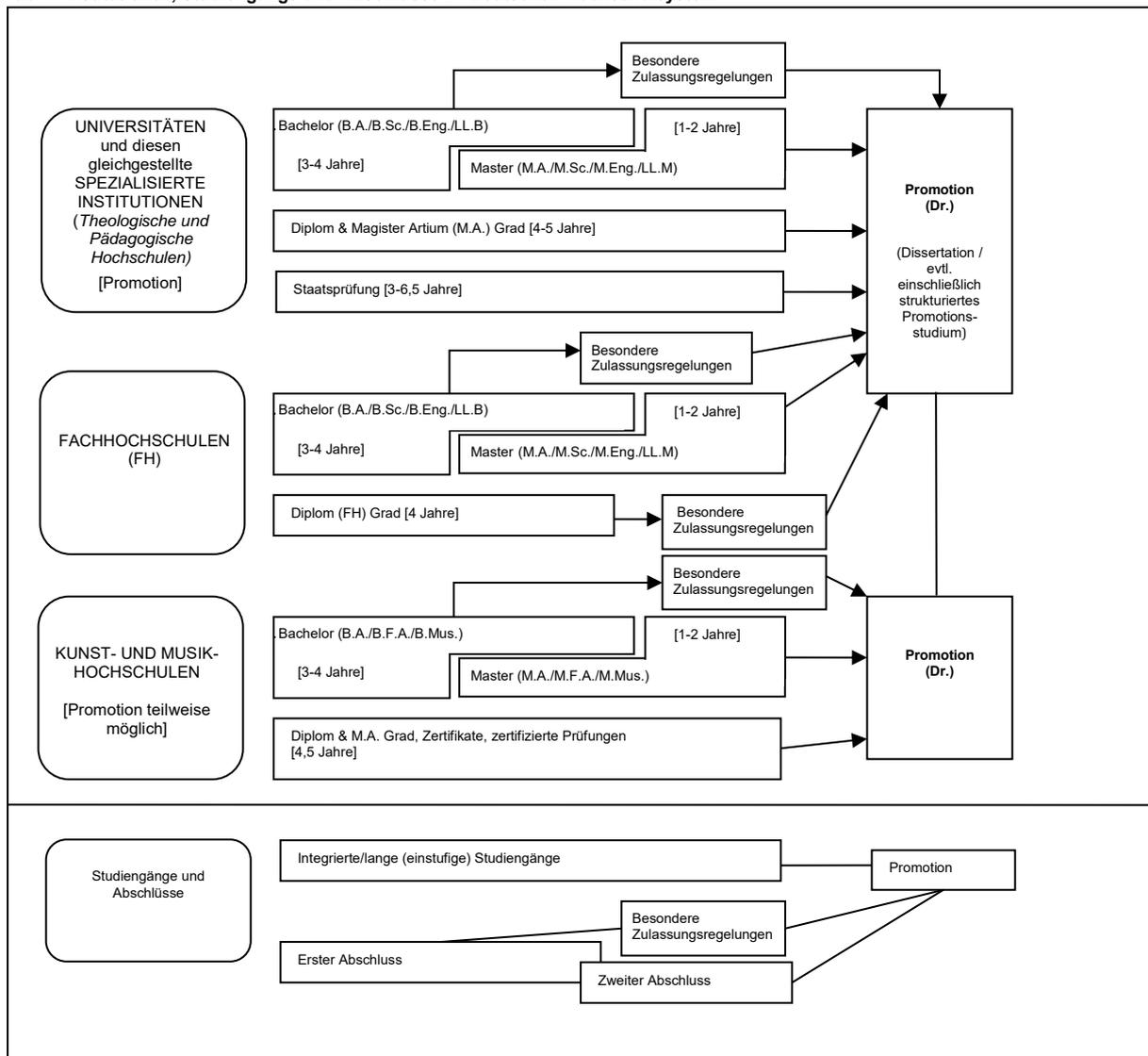
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

**8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen**

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>3</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>4</sup>

**Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem**



#### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

##### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>5</sup> Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

##### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>6</sup> Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

##### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

#### 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

#### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

#### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

#### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

<sup>1</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand: 01.07.2005.

<sup>2</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

<sup>3</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die

Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

<sup>4</sup> „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

<sup>5</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

<sup>6</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.



## Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

### 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

#### 1.1 Family Name / 1.2 First Name(s)

Mustermann, Max

#### 1.3 Date, Place, Country of Birth

1 May 1979, Jena, Germany

#### 1.4 Student ID Number or Code

123456

### 2. QUALIFICATION

#### 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science Rescue and Emergency care

#### Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science ( B.Sc.)

#### 2.2 Main Field(s) of Study

Rescue and Emergency care

#### 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

#### Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

#### 2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Pflege und Gesundheit (Department of Health and Nursing)

#### Status (Type / Control)

same/ same

#### 2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

### **3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

First degree/Undergraduate level, with thesis, cf. section 8.4.1

#### **3.2 Official Length of Program**

4 years (8 semesters), 240 ECTS Credits

#### **3.3 Access Requirements**

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur")  
or foreign equivalent, cf. section 8.7;

### **4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

Full-time study

The practical applications comprising 1.920 hours on a recognized teaching ambulance station and 720 hours on an recognized clinic on the basis of the training and examination regulations of emergency paramedics.

#### **4.2 Program Requirements/Qualification Profile of the Graduate**

The internship-integrated course combines a degree course leading to a professional qualification as a emergency paramedic (based on the German Emergency paramedic Act (NotSanG) as well as the first academic degree Bachelor of Science (B.Sc.). The combination of teaching and learning should be qualify the students to generate knowledge, Skills, crafts and methods on the foundation of the course contents. The students are enable to carry out the necessary work in preclinical emergency care independently and under their own responsibility on the foundation of evidence based medicine. These include in particular:

- Professional competence as a part of the structuring and processing of different operational and emergency Images.
- Collaboration in interdisciplinary - and multi-professional teams.
- Development of their own expertise as a part of the professionalization and interdisciplinarity of rescue services with the requirement to develop the areas further.
- Competence to work scientifically, to think critical and act independently responsible according to ethical standards.
- The students are able to analyse the Development of algorithms and guidelines of emergency medicine on their own.
- The students are support the quality development and evaluation on process management. Teaching and Learning should be unfold to encourage lifelong and independent continuing education of the students.
- Conception, planning, implementation and evaluation of research projects.

#### **4.3. German and European Qualifications Framework (GQF/EQF)**

The degree is associated with the level 6 according to the German and European Qualifications Framework.

#### **4.4 Program Details**

see "Transcript of Records" for list of courses, grades, subjects offered in the final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations; see "Bachelor Certificate" for name of qualification

#### **4.5 Grading Scheme**

General grading scheme cf. section 8.6

#### **4.6 Overall Classification (in original language)**

Gesamtprädikat "...“ (hier deutsches Prädikat, z.B. "Gut" eintragen), based on final examinations, cf. "Bachelorzeugnis" (Transcript of Records).

### **5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

#### **5.1 Access to Further Study**

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programs.

#### **5.2 Professional Status**

The Bachelor degree entitles the holder to the legally protected professional title "Bachelor of Science" and, herewith, to exercise professional and autonomic work in all fields in Rescue and Emergency care on a scientific foundation.

### **6. ADDITIONAL INFORMATION**

#### **6.1 Additional Information**

The Bachelor program "Rescue and emergency care" cooperates with local and regional and nationwide accepted hospitals and accepted Teaching rescue stations of emergency care.

#### **6.2 Further Information Sources**

On the institution: [www.eah-jena.de](http://www.eah-jena.de)

On the program: [www.gp.eah-jena.de](http://www.gp.eah-jena.de)

For national information sources, cf. section 8.8

### **7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Bachelorurkunde“

„Bachelorzeugnis“

“Bachelor Certificate”

“Transcript of Records”

Certification Date:

---

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

### **8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

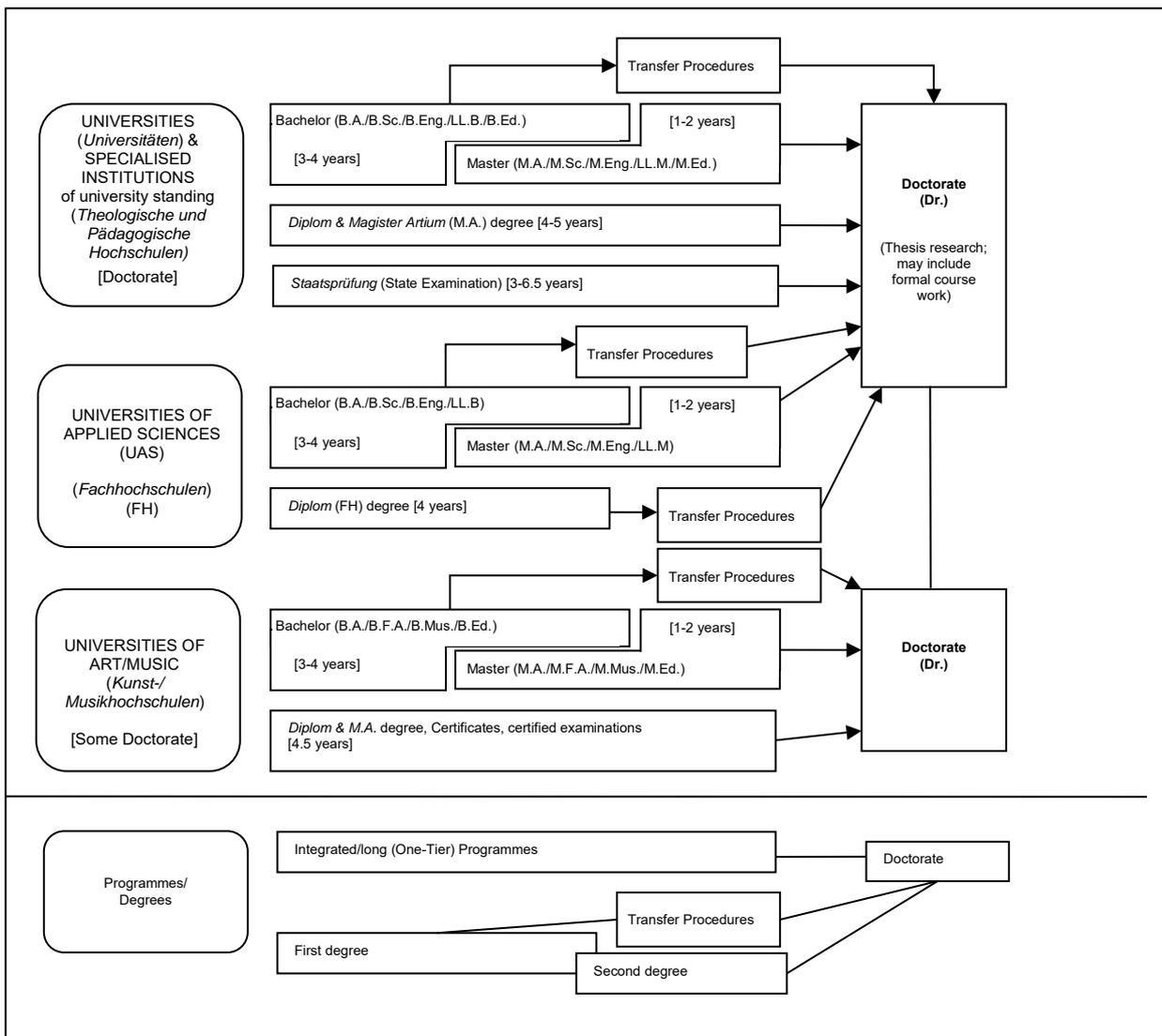
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees<sup>3</sup> describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>4</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>5</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



## 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>5</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>7</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.),<sup>8.7</sup> Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is<sup>8.8</sup> prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

## 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

## 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

## Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

## National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: [eurydice@kmk.org](mailto:eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [post@hrk.de](mailto:post@hrk.de)
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

<sup>4</sup> Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of

Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

<sup>5</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>6</sup> See note No. 5.

<sup>7</sup> See note No. 5.

## Anlage VI - Prüfungsplan primärqualifizierender Bachelorstudiengang Rettungswesen/ Notfallversorgung

Modul	Modulprüfung (Modulleistungen)	Lage der Prüfung	Dauer und Umfang der Modulprüfungsleistung/en (MPL)	Wichtung der MPL	ECTS- P. des Moduls
<b>1. Semester</b>					
GP.1.101 - Propädeutikum	Alternative PL: Hausarbeit Studienleistung: Testat	1.	semesterbegleitend/ Hausarbeit Umfang: max. 3.500 Wörter Teilnahme	1	5
GP.1.501 - RW 1 Grundlagen der Notfallversorgung	Schriftliche PL oder Mündliche PL oder Alternative PL	1.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	2	10
GP.1.5P1 - Praxisphase 1	Studienleistungen	1.	Art und Umfang wird vor Praxisphase bekanntgegeben	-	10
<b>2. Semester</b>					
GP.1.102 Naturwissenschaftliche und biomedizinische Grundlagen	Schriftliche PL (Klausur)	2.	180 Minuten / Prüfungszeitraum	2	10
GP.1.103 - Sozialwissenschaftliche Grundlagen	Schriftliche PL (Klausur)	2.	90 Minuten / Prüfungszeitraum	1	5
GP.1.502 – RW 2 Maßnahmen der Erstversorgung	Schriftliche PL oder Mündliche PL oder Alternative PL	2.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	1	5
GP.1.5P2 - Praxisphase 2	Studienleistungen	2.	Art und Umfang wird vor Praxisphase bekanntgegeben	-	10

Modul	Modulprüfung (Modulleistungen)	Lage der Prüfung	Dauer und Umfang der Modulprüfungsleistung/en (MPL)	Wichtung der MPL	ECTS- P. des Moduls
<b>3. Semester</b>					
GP.1.104 - Wirtschaft und Recht	Alternative PL: Referat	3.	90 Minuten/ Prüfungszeitraum	1	5
GP.1.503 – RW 3 Strukturen und Organisation des Rettungsdienstes	Schriftliche PL oder Mündliche PL oder Alternative PL	3.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	1	5
GP.1.504 - RW 4 Gesundheitswissenschaft I	Schriftliche PL Mündliche PL Alternative PL	3.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	1	5
GP.1.5P3 - Praxisphase 3	Studienleistungen	3.	Art und Umfang wird vor Praxisphase bekanntgegeben	-	15
<b>4. Semester</b>					
GP.1.505 – RW 5 Versorgungsalgorithmen und Einsatzkonzepte	Praktische PL	4.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	1	5
GP.1.506 – RW 6 Präklinische Versorgung I	Schriftliche, mündliche, praktische und/oder alternative PL	4.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	2	10
GP.1.5P4 - Praxisphase 4	Studienleistungen	4.	Art und Umfang wird vor Praxisphase bekanntgegeben	-	15

Modul	Modulprüfung (Modulleistungen)	Lage der Prüfung	Dauer und Umfang der Modulprüfungsleistung/en (MPL)	Wichtung der MPL	ECTS- P. des Moduls
<b>5. Semester</b>					
GP.1.105 Forschung für Gesundheitsberufe (Prüfung und Inhalte evtl.gleich zu GP.1.4W2)	Schriftliche PL (Klausur)	5.	120min/ Prüfungszeitraum	1	5
GP.1.507 – RW 7 Präklinische Versorgung II	Schriftliche PL Mündliche PL Alternative PL	5.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	2	10
GP.1.5P5 - Praxisphase 5	Studienleistungen	5.	Art und Umfang wird vor Praxisphase bekanntgegeben	-	15
<b>6. Semester</b>					
GP.1.508 – RW 8 Teamarbeit und Kooperation (Prüfung und Inhalte evtl.gleich zu GP.1.208)	Klausur oder mündliche Prüfung oder alternative PL	6.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	1	5
GP.1.509 – RW 9 Komplexes Fallverstehen	Schriftliche PL Mündliche PL Alternative PL	6.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	1	5
GP.1.4P5 - Praxisphase 5	Studienleistungen	6.	Art und Umfang wird vor Praxisphase bekanntgegeben	-	20
Berufszulassende Prüfungen		6.	Nach Maßgabe der NotSan-APrV und Aufsichtsbehörde des Freistaates Thüringen	-	-
Modul	Modulprüfung (Modulleistungen)	Lage der Prüfung	Dauer und Umfang der Modulprüfungsleistung/en (MPL)	Wichtung der MPL	ECTS- P. des Moduls

<b>7. Semester</b>					
GP.1.510 – RW 10 Krisenintervention und Notfallbegleitung	Schriftliche PL Mündliche PL Alternative PL	7.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	2	10
GP.1.511 – RW 11 Notfallmedizinische Vertiefung	Schriftliche PL Mündliche PL Alternative PL	7.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	2	10
GP.1.522 – Gesundheitswissenschaft II (Prüfung und Inhalte gleich zu GP.1.222)	Alternative PL Hausarbeit	7.	Hausarbeit Umfang: max. 3.500 Wörter/semesterbegleitend	2	10
<b>8. Semester</b>					
GP.1.WP1* - Spezielle Handlungs- & Wissensfelder in den Gesundheitsfachberufen 1	Schriftliche PL Mündliche PL Alternative PL	8.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	2	10
GP.1.WP2* - Spezielle Handlungs- & Wissensfelder in den Gesundheitsfachberufen 2	Schriftliche PL Mündliche PL Alternative PL	8.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	1	5
GP.1.106 - Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	8.	semesterbegleitend	3	15

\* Von den angebotenen Wahlpflichtmodulen in Studiengängen des Fachbereichs Gesundheit und Pflege müssen die Studierenden Module im Umfang von 15 ECTS Punkten belegen.

## **Impressum**

Herausgeber: Ernst-Abbe-Hochschule Jena  
Die Rektorin der EAH Jena  
Postfach 10 03 14, 07703 Jena

Redaktion: Anika Thomas  
Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena  
Tel. (03641) 20 55 93  
E-Mail: [anika.thomas@eah-jena.de](mailto:anika.thomas@eah-jena.de)

Erscheinungsdatum: 13.07.2017

Das „Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ ist das gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.